

ALLRIS Dokumente

Dieses Dokument wurde von einem anderen Benutzer gerade erstellt und noch nicht auf dem Server gespeichert.

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0743-01**Federführend:
32.7 Friedhof

Status: öffentlich

Datum: 05.12.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT

Verfasser: Schaller-Uhl, Grit

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.01.2014	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	15.01.2014	Finanz- und Liegenschaftsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.01.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung:

1. Warum ist eine Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung erforderlich?

Die Überarbeitung und Neufassung der Friedhofsgebührensatzung ist eine Teilmaßnahme des von der Bürgerschaft am 24.10.2013 beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes (Maßnahme Nr. 24/2013). Diese Haushaltskonsolidierungsmaßnahme wurde im Haushaltskonsolidierungskonzept wie folgt erläutert:

„Grundlage für die Friedhofsgebührenkalkulation ist die Prognose des Gebührenbedarfs für den Zeitraum 2013 bis 2017. Die Gebührenbedarfskalkulation basiert auf dem Betriebsabrechnungsbogen 2012 unter Einberechnung der zu erwartenden Kostensteigerungen. Die Kostendeckung der Gesamtausgaben zu den Gesamteinnahmen des Friedhofs lag im Haushaltsjahr 2012 bei ca. 84,6 %. Im Bereich der gebührenrelevanten Kosten und Einnahmen wurde 2012 eine 87 %ige Kostendeckung erreicht, wobei die Deckung der Kostenstellen für Grabnutzungsrechte 81,24 % betrug. Mit den neu berechneten Gebühren soll eine 100 %ige Kostendeckung im Bereich der gebührenrelevanten Kosten für die Zukunft erzielt werden. Einzahlungen aus Grabnutzung beliefen sich im Haushaltsjahr 2012 auf 345,3 T€. Mit Änderung der Friedhofsgebührensatzung werden diese voraussichtlich um rund 106,5 T€ auf 451,8 T€ steigen.“

Der Bürgermeister legte der Bürgerschaft zu ihrer Sitzung am 28. November 2013 eine entsprechend überarbeitete Friedhofsgebührensatzung zur Beschlussfassung vor. Die Bürgerschaft fasste in dieser Sitzung jedoch folgenden Änderungsbeschluss:

„Die Friedhofsgebührensatzung ist erneut zur Beschlussfassung vorzulegen unter folgenden Maßgaben:

1. Gebührenerhöhungen ab 2014 bei den einzelnen Gebührentatbeständen bis max. 30 %, weitere Erhöhungen sind auf die nächsten 3 Jahre ab 2015 zu verteilen.

Ergänzend sind dazu Vergleichsgebühren für Friedhöfe der näheren Umgebung und aus vergleichbaren Städten in MV vorzulegen. Die Gebühren sind so zu gestalten, dass keine wesentlichen Überschreitungen dieser Vergleichsgebühren erfolgen.

2. Zu den geplanten neu einzuführenden Gebührentatbeständen sind Vergleichsgebühren für Friedhöfe der näheren Umgebung und aus vergleichbaren Städten in MV vorzulegen. Die Gebühren sind so zu gestalten, dass keine wesentlichen Überschreitungen dieser Vergleichsgebühren erfolgen.“

Antragsgemäß sollen mit der nunmehr vorgelegten Friedhofsgebührensatzung die Gebührenerhöhungen auf 30 % „gedeckt“ werden und zwar für das Jahr 2014. Auf der Basis der von uns angestellten Gebührenkalkulation würden wir hiermit für das Jahr 2014 einen Kostendeckungsgrad von 86 % erreichen. Es entsteht folglich in 2014 eine Unterdeckung im Vergleich zu den Vorgaben des Haushaltssicherungskonzepts in Höhe von ca. 63 T€ . Die Deckung der Differenz im Produkt Friedhof wird sich an anderer Stelle niederschlagen. Angesichts der Haushaltssituation der Hansestadt Wismar ist dies jedoch für einen längeren Zeitraum nicht vertretbar, weswegen der Bürgermeister vorschlägt, ab dem Jahre 2015 die Gebühren festzusetzen, mit denen nach der Gebührenkalkulation eine Kostendeckung von 100 % erreicht werden kann.

2. Wie finanziert sich ein Friedhof?

Der Friedhof besteht aus einem gebührenrelevanten Teil, der unmittelbar der der Hansestadt Wismar obliegenden Ordnungsaufgabe „Bestattungswesen“ zuzurechnen ist.

Daneben gibt es einen nicht gebührenrelevanten Teil, dem die Unterhaltung des öffentlichen Grüns zuzuordnen ist. Zum öffentlichen Grün auf dem Friedhof zählen die nicht mit Gräbern belegten Randbereiche, großflächig leer gezogene Grabfeldabschnitte, die Hauptwegebeziehungen und das sogenannte Großgrün, bestehend aus ca. 2.500 Bäumen und 2,8 ha Sträuchern. Hinzu kommen rund 2 km geschnittene Hecken, die einzelne Grabfelder strukturieren. Dieser dem öffentlichen Grün zuzuordnende Teil beträgt etwa ¼ der gesamten Friedhofsfläche. Er verleiht unserem Friedhof letztlich den parkähnlichen Charakter und begründet die Unter-Denkmalstatus-Stellung seit 1986. Zum Erhalt und zur Pflege dieses Teils erhält die Abt. Friedhof 185 T€ aus dem städtischen Haushalt. Dieser Bereich ist also nicht gebührenfinanziert.

Für den dem Bestattungswesen zuzurechnenden Teil sind nach der Kalkulation der Abt. Friedhof, welche auch die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes gefunden hat, im Durchschnitt der nächsten 5 Jahre voraussichtlich 451.879, 82 € jährlich an Aufwand für Pflegepersonal, Ver- und Entsorgung, Material, Fahrzeuge pp. erforderlich. Die Friedhofsgebührensatzung soll als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren in diesem Umfang dienen.

3. Wie erfolgt eine Gebührenbedarfskalkulation?

Für die Gebührenkalkulation werden die gebührenansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt. Die Gebührenbedarfskalkulation hat den Zweck, die Höhe der Gebühren rechnerisch nachvollziehbar darzustellen und die künftig anfallenden Kosten mit einer sachgerechten Gebührenfestsetzung zu decken. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der Kostenrechnung der Abt. Friedhof. Die Gebührenbedarfskalkulation besteht aus einer Kostenprognose und den Berechnungen der Einzelgebühren.

Die Höhe der Grabnutzungsgebühren berücksichtigt:

- die Flächengröße der Grabstätte
- die Dauer der Ruhezeit sowie
- die weiteren zusätzlichen Pflege- und Unterhaltungsaufwendungen der Abt. Friedhof für das jeweilige Grabmodell.

Folgende Allgemeinkosten sind von jedem Grabnutzungsberechtigten zu bezahlen:

- Pflege und Unterhaltung der Grabfelder
- Unterhaltung der Erschließungsanlagen einschl. Umzäunungen und Wasserstellen
- Vorbereitende Maßnahmen und Erschließung von neuen Grabfeldern
- Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung wie z. B. Registerführung
- Vornahme von Besicherungen und Prüfungen der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht
- Unterhaltung der Maschinen, Fahrzeuge und Anlagen
- Abfallbeseitigung, laufende Kosten der Erschließung
- Anteilige Abschreibungen des Anlagevermögens, Verzinsungen
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhofseinrichtungen

Die der Abt. Friedhof entstehenden Aufwendungen sollen aufwandsgerecht auf die einzelnen Grabmodelle verteilt werden.

Im Finanzausschuss wurde die Frage aufgeworfen, womit die Gebührensteigerung für das Grabmodell „anonyme Urnengemeinschaft, einschließlich Pflege“ von derzeit 610,00 € auf 950,00 € gerechtfertigt ist.

Zunächst sind allgemeine Kostensteigerungen zu verzeichnen:

So stiegen die Personalkosten im Bereich Friedhof allein von 385 T€ im Jahr 2008 auf 490 T€ im Jahre 2012, mithin um 105 T€. Dies entspricht 27 %. Aber auch für das Jahr 2013 ist eine weitere Tarifierhöhung zu verzeichnen, so dass die Personalkosten für dieses Jahr ein weiteres Mal steigen.

Auch die Kostenposition Abfallbeseitigungskosten stieg von 10,00 €/t auf 29,00 €/t und damit um 290 %. Für Wasser und Gas musste der Bereich Friedhof im Jahre 2012 ca. 21.600,00 € aufwenden, 2008 waren es noch 17.150,00 €. Mithin ist eine Steigerung von 26 % zu verzeichnen.

Das anonyme Urnengrab ist eine Bestattungsform, die in der Vergangenheit immer stärker nachgefragt wurde. Mit der immer größer werdenden Nachfrage nach diesem Grabmodell steigen auch die Pflegeaufwendungen durch eine immer größer werdende Fläche und eine verstärkte Nutzung durch Besucher und Angehörige. So ist die Pflege der anonymen Urnengemeinschaft mindestens dreimal wöchentlich erforderlich, um den derzeitigen Pflegestandard zu gewähren. Sie beinhaltet eine intensive Rabatten- und Rasenpflege, Wegesäuberung und das Sortieren der Ablage. Letzteres ist besonders aufwendig, da neben den zahlreichen Blumen und Gestecken viele persönliche Gegenstände aussortiert werden müssen. Außerdem ist die anonyme Urnengemeinschaftsanlage der Hansestadt Wismar im Gegensatz zu anderen Städten sehr hochwertig mit englischen Rosen, Stauden und Gräsern eingerahmt.

Es ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich bei den Grabnutzungsgebühren für eine anonyme Urnenstelle um einen einmaligen Betrag handelt, der jedoch die Pflege der Grabanlage auf 20 Jahre sicherstellt. Betrachtet man den Betrag von zukünftig 950,00 € in 20 Jahresscheiben, so belaufen sich die jährlichen Kosten auf 47,50 €. Noch deutlicher wird die Verhältnismäßigkeit, wenn der Friedhof für 3,96 € monatlich die vorher aufgeführten Pflegeleistungen einschl. der allgemeinen Ver- und Entsorgung (also der Grabnutzungsgebühr) erbringt.

Die konkrete Kalkulation der Gebühr für dieses Grabmodell ergibt sich aus der Anlage 4 dieser Vorlage.

Auch wenn Vergleichsgebühren von anonymen Urnengemeinschaftsanlagen im Verhältnis zu Friedhöfen in anderen Städten angesichts des unterschiedlichen Unterhaltungsaufwandes nicht ganz unproblematisch sind, sollen an dieser Stelle die Gebührenforderungen anderer Beispielfriedhöfe in M-V aufgezeigt werden:

<u>städtisch</u>	<u>kirchlich</u>
Neubrandenburg: 975,00 €	Proseken: 1.500,00 €
Parchim: 970,00 €	Hohenkirchen: 1.400,00 €
Schwerin: 765,00 €	Ludwigslust: 952,00 €
Rostock: 1.045,00 €	Kalkhorst: 1.100,00 €
Stralsund: 1.060,00 €	
Bad Kleinen: 1.003,55 €	

Obwohl ein Vergleich zwischen einem Friedhof und einem sogenannten Ruheforst oder Friedwald wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit abwegig ist, wird hier der Ruheforst Schwerin in Beziehung gebracht. Dort wird für einen Urnenplatz in einem Gemeinschaftsbiotop der Kategorie 1 eine Gebühr von 595,00 € erhoben – bis zur Kategorie 5 staffelt sich die Gebühr auf 1.755,25 €. Im Gegensatz zu einem traditionellen Friedhof, dessen Funktion auch die Wahrung von Bestattungskultur und Kulturgütern ist, dürfen in dem Ruheforst keinerlei Grabschmuck abgelegt werden, es werden keine Wege gepflegt und sonstiger Service angeboten.

Noch deutlicher wird die Angemessenheit der veranschlagten Gebühr von 950,00 €, wenn man einen Vergleich mit der Grabnutzungsgebühr eines Urnenreihengrabes anstellt. Hier sind für 20 Jahre 410,00 € veranschlagt. Dies entspricht einer Jahresgebühr von 20,50 €. Dies ist eine reine Grabnutzungsgebühr, die lediglich die allgemeinen Kosten, wie unter Ziffer 2 erläutert, umfasst. Der

Pflegeaufwand ist vollumfänglich von den Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen zu tragen. Die Abt. Friedhof setzt also für den Pflegeaufwand an der anonymen Urnengemeinschaftsanlage lediglich einen Betrag von 27,50 € jährlich an.

Ein Vergleich der durchschnittlichen Grabgebühren der Hansestadt Wismar mit ausgewählten Gemeinden in M-V ist in der Anlage 4 (Kostenträgerrechnung-Gebührenbedarfskalkulation) auf Seite 3 ff. aufgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass besonders hinsichtlich der neuen Grabmodelle eine große Vielfalt existiert, bei der jeder Friedhofsträger seine eigenen individuellen Regelungen trifft.

Hinweis: Da ein Beerdigungsfall eine sehr große finanzielle Belastung für die Hinterbliebenen darstellen kann, können auf Antrag Ratenzahlungen mit der Friedhofsverwaltung vereinbart werden.

4. Welche Kosten entstehen für Beisetzungen und Bestattungen an Samstagen?

Bislang finden keine Beisetzungen und Bestattungen an Samstagen auf dem Friedhof statt. Hintergrund ist die restriktive Regelung in der bisherigen Friedhofssatzung, welche Bestattungen, Beisetzungen und Trauerfeiern an Samstagen nur in begründeten Ausnahmefällen zuließ. Die von der Bürgerschaft am 28.11.2013 beschlossene Friedhofssatzung ermöglicht in ihrem § 8 Abs. 4 die Durchführung von Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen ausdrücklich. Die Hansestadt Wismar weitert damit ihr Dienstleistungsangebot deutlich aus. Für das zusätzliche Leistungsangebot soll eine erhöhte Gebühr entrichtet werden. Der ursprüngliche Entwurf einer Friedhofsgebührensatzung sah einen Aufschlag für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen an Samstagen von 75 % vor. Dieser Umstand war Gegenstand einer eingehenden Diskussion im Finanzausschuss. Die nunmehr vorgelegte Friedhofsgebührensatzung sieht für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen an Samstagen einen Aufschlag von 50 % vor. Ein solcher wird vom Bürgermeister auch für sachgerecht erachtet.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Begleitung von Trauerfeiern und die Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in der Hansestadt Wismar durch das gärtnerische Personal erfolgen. Von den acht auf dem Friedhof beschäftigten Gärtnern sind mindestens zwei Mitarbeiter für die Durchführung von Trauerfeiern abzustellen. Ein Gärtner nimmt dabei den Blumen- und Kranztransport vor, ein weiterer verbringt die Urne zur Grabstelle. Diese Verrichtungen werden genauso wie das Herrichten, Heizen und Lüften sowie die Ausgestaltung der Trauerhalle zu den üblichen Öffnungszeiten in den Arbeitsablauf integriert. An Samstagen, an denen nur diese zwei Gärtner anwesend sind, ist eine Verbindung zu gärtnerischen Tätigkeiten kaum mehr möglich; hier widmen sich die Mitarbeiter ausschließlich den bestattungsrelevanten Arbeiten.

Außerdem soll über die Gebührenhöhe auch eine gewisse Steuerung erfolgen. Zwar wollen wir die Durchführung von Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen auch an Samstagen prinzipiell anbieten, der erhöhte Aufwand, mit dem diese Dienstleistung verbunden ist, muss jedoch in die Gebühr einfließen. Angesichts der personellen Situation auf dem Friedhof kann das Angebot nicht unendlich ausgeweitet werden. Denn in dem Umfange, wie vermehrt Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen auf unserem Friedhof an Samstagen stattfinden, stehen die Gärtner, die ja zwingend zu den Feiern hinzugezogen werden müssen, nicht vollumfänglich für gärtnerische Arbeiten während der Woche zur Verfügung. Dies ginge zu Lasten des Pflegestandards der gesamten Friedhofsanlage, wenn nicht durch zusätzliche Einnahmen zusätzliche Vergaben an Dritte gedeckt werden könnten.

Für Arbeiten an Samstagen ab 13.00 Uhr erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sodann auch einen Zeitzuschlag nach § 8 TVÖD/VKA, der ebenfalls durch die erhöhten Gebühren abgedeckt werden muss.

Schlussendlich ist es zudem gängige Praxis, dass für Amtshandlungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Ämter höhere Gebühren vorgesehen sind. So sieht beispielsweise die Kostenverordnung des Innenministeriums vor, dass sich die Gebühren des Standesamtes für die Vornahme von Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten, also an Samstagen um 87,5 % erhöhen. Auf städtischen Friedhöfen, die wie wir die Durchführung von Trauerfeiern an Samstagen anbieten, werden oft höhere Gebühren verlangt als bei der Durchführung solcher Feiern zu den üblichen Öffnungszeiten. So machen beispielsweise unsere Partnerstadt Lübeck und die Stadt Neubrandenburg einen 50 %igen Aufschlag und die Hansestadt Stralsund sogar 75 % geltend.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr 2014 (vorauss. Deckung 86 %)

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300 432500 Teil-HH 06	Ertrag in Höhe von	2.165,34 €*
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

* Nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung muss der Ertrag aus laufender Grabnutzung, soweit er auf die folgenden Haushaltsjahre entfällt, nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt werden. Dieser ist in den einzelnen Nutzungsjahren anteilig ertragswirksam aufzulösen. Für die Berechnung ist von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen worden. Die Einzahlungen dagegen werden im laufenden Haushaltsjahr in der Finanzrechnung in voller Höhe erfasst.

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300 632500 Teil-HH 06	Einzahlung in Höhe von	43.306,80 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für Folgejahr / für Folgejahre jährl. (vorauss. Deckung 100%)

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300 432500	Ertrag in Höhe von	5.328,50 €*
-----------------------------	--------------	--------------------	-----------------

	Teil-HH 06		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

* Nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung muss der Ertrag aus laufender Grabnutzung, soweit er auf die folgenden Haushaltsjahre entfällt, nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt werden. Dieser ist in den einzelnen Nutzungsjahren anteilig ertragswirksam aufzulösen. Für die Berechnung ist von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen worden. Die Einzahlungen dagegen werden im laufenden Haushaltsjahr in der Finanzrechnung in voller Höhe erfasst.

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300 632500 Teil-HH 06	Einzahlung in Höhe von	106.570,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: KAG M-V

Anlage/n:

1. Friedhofsgebührensatzung (öffentlich)
2. Friedhofsgebührensatzung_Synopse (öffentlich)
3. Erläuterung_Gebührenbedarfskalkulation – Anlage 1 (nicht öffentlich)
4. Kostenträgerrechnung_Gebührenbedarfskalkulation – Anl. 2 (nicht öffentlich)
5. Prognose_Gebührenbedarfskalkulation_2013-2017 – Anl. 3 (nicht öffentlich)

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom _____ folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig.

Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig.

**§ 4
Gebührentarif**

(1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.

1. Reihengrabstätten

			bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
a) Erdreihengrabstätte	einstellig	(25 Jahre)	494,00 €	605,00 €
b) Urnenreihengrabstätte	einstellig	(20 Jahre)	188,50 €	410,00 €
c) anonyme Erdgemeinschaft	einschl. Pflege	(25 Jahre)	1.264,90 €	1.600,00 €
d) anonyme Urnengemeinschaft	einschl. Pflege	(20 Jahre)	793,00 €	950,00 €
e) Grabstätte für stillgeborene Kinder	einschl. Pflege	(4 Jahre)	73,00 €	73,00 €
f) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in kleiner Grabanlage	einschl. Pflege	(20 Jahre)	2.350,00 €	2.350,00 €
g) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in großer Grabanlage	einschl. Pflege	(20 Jahre)	1.900,00 €	1.900,00 €

2. Wahlgrabstätten

			bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
a) Erdwahlgrabstätte	einstellig	(25 Jahre)	643,50 €	785,00 €
b) Erdwahlgrabstätte	zweistellig	(25 Jahre)	1.100,00 €	1.100,00 €
c) Erdwahlgrabstätte	mehrstellig	(25 Jahre)	1.495,00 €	1.495,00 €
d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	einstellig	(15 Jahre)	190,00 €	190,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte	zweistellig	(20 Jahre)	442,00 €	455,00 €
f) Urnenwahlgrabstätte	vierstellig	(20 Jahre)	650,00 €	650,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten- Gemeinschaftsanlage	zweistellig / inkl. Pflege	(20 Jahre)	2.550,00 €	2.550,00 €
h) Erdwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten - Gemeinschaftsanlage	einstellig / inkl. Pflege	(25 Jahre)	4.990,00 €	4.990,00 €
i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft (Herstellungskosten 220,00 € + Grab- nutzungsgebühr 810,00 €)	zweistellig	(20 Jahre)	1.030,00 €	1.030,00 €
j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz (Herstellungskosten 620,00 € + Grab- nutzungsgebühr 900,00 €)	vierstellig	(20 Jahre)	1.520,00 €	1.520,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird taggenau erhoben.

			bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
a) Erdwahlgrabstätte	einstellig		25,74 €/Jahr	31,40 €/Jahr
b) Erdwahlgrabstätte	zweistellig		44,00 €/Jahr	44,00 €/Jahr
c) Erdwahlgrabstätte	mehrstellig		59,80 €/Jahr	59,80 €/Jahr
d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	einstellig		12,70 €/Jahr	12,70 €/Jahr
e) Urnenwahlgrabstätte	zweistellig		22,10 €/Jahr	22,75 €/Jahr
f) Urnenwahlgrabstätte	vierstellig		32,50 €/Jahr	32,50 €/Jahr
g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten- Gemeinschaftsanlage	zweistellig		127,50 €/Jahr	127,50 €/Jahr

h) Erdwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten- Gemeinschaftsanlage	einstellig	199,60 €/Jahr	199,60 €/Jahr
i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft	zweistellig	40,50 €/Jahr	40,50 €/Jahr
j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz	vierstellig	45,00 €/Jahr	45,00 €/Jahr

(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für Trauerfeiern

1. Benutzung der Leichenhalle Die Gebühr beinhaltet: die Annahme und Aufbewahrung von Särgen (max. 10 Stunden) und Urnen (max. 10 Tage) bis zur Trauerfeier, Bestattung oder Beisetzung			
a) Montag bis Freitag			31,50 €
b) Samstag			47,25 €
2. Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - die Benutzung der großen Feierhalle für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte			
a) Montag bis Freitag			200,00 €
b) Samstag			300,00 €
3. Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme oder Durchführung einer Trauerfeier für max. 10 Personen Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - Kranztransport zur Grabstätte			
a) Montag bis Freitag			150,00 €
b) Samstag			225,00 €
4. Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte			
a) Montag bis Freitag			140,00 €
b) Samstag			210,00 €

(3) Bestattungsgebühren

Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet:

- die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrosten und Grabmatten
- das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung / Bestattung
- das Aufstellen des Streubehälters
- das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten

1. Grabherstellung für Säрге mit Verstorbenen über 6 Jahren			
- Maschinelles Aushub			
a) Montag bis Freitag			430,00 €
b) Samstag			537,50 €
- Manueller Aushub			
c) Montag bis Freitag			840,00 €
d) Samstag			1.050,00 €

2.	Grabherstellung für Säрге mit Verstorbenen unter 6 Jahren	
a)	Montag bis Freitag	215,00 €
b)	Samstag	268,75 €
3.	Grabherstellung für Urnen	
a)	Montag bis Freitag	60,50 €
b)	Samstag	75,65 €

(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte

1.	Urnenbeisetzungen mit einem Träger	
a)	Montag bis Freitag	26,00 €
b)	Samstag	39,00 €
2.	Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger	
a)	Montag bis Freitag	31,00 €
b)	Samstag	46,50 €
3.	Anonyme Erdbestattungen mit vier Trägern	
a)	Montag bis Freitag	124,00 €
b)	Samstag	186,00 €
4.	Vororttermin zur Urnenbeisetzung	
a)	Montag bis Freitag	41,00 €
b)	Samstag	61,50 €
5.	Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten	
a)	Montag bis Freitag	29,00 €
b)	Samstag	43,50 €

(5) Gebühren für Ausbettungsarbeiten

1.	Ausbettung einer Urne	bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
		433,00 €	460,00 €
	Die Gebühr beinhaltet:		
	- das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne		
	- die Überführung zum anderen Grabplatz		

Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.

2.	Ausbettung eines Sarges	bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
		1.370,00 €	1.370,00 €
	Die Gebühr beinhaltet:		
	- die Einbeziehung des Gesundheitsamtes		
	- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal		
	- das Öffnen und Schließen des Grabes per Handschachtung sowie das Sichern und Heben des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis		
	- Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar		

Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.

(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen

1.	Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangener 1/2 Stunde		17,40 €
2.	Einsatz eines Multicars je angefangener Stunde		10,20 €
3.	Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangener Stunde		5,00 €
4.	gärtnerische Pflege von:		
a)	Urnengrabstätten	jährlich:	69,75 €
b)	einstelligen Erdgrabstätten	jährlich:	52,50 €
c)	zweistelligen Erdgrabstätten	jährlich:	78,75 €
d)	mehrstelligen Erdgrabstätten	jährlich:	96,00 €

(7) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

	bis 31.12.2014	ab 01.01.2015	
1.	für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je	15,00 €	15,00 €
2.	für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden je	19,00 €	19,00 €
3.	für Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen an Krematorien u.a. bis zur Urnenbeisetzung	30,50 €	30,50 €
4.	für die Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung		
a)	für ein stehendes Grabmal je	23,50 €	23,50 €
b)	für ein liegendes Grabmal je	13,00 €	15,00 €
5.	für die Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je	42,25 €	67,00 €
6.	für die Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je	16,25 €	27,50 €
7.	für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten		
a)	pro Kalenderjahr:	35,00 €	35,00 €
b)	Einzelfallbezogen:	26,50 €	26,50 €
8.	für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde	21,00 €	21,00 €

9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach tatsächlichem Verwaltungsaufwand bis zu diesem Zeitpunkt 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.

10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 2. August 2010 außer Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Der Bürgermeister

Synopse zur Friedhofsgebührensatzung

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 02.10.2010	Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar zum 01.01.2014	Hinweise zu Änderungen
§ 1 Gebührenpflicht	§ 1 Gebührenpflicht	
<p>Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Ergänzung: Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten</p>
§ 2 Gebührenschuldner	§ 2 Gebührensschuldner	
<p>Gebührensschuldner ist</p> <p>a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,</p> <p>b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.</p> <p>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	
<p>1. Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.</p> <p>2. Die Gebühr wird 30 Tage nach der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.</p>	<p>(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.</p> <p>(2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.</p>	<p>Gebühren werden fortan mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten für Trauerfeiern und Bestattungsgebühren	§ 4 Gebührentarif	Zusammenfassung der §§ 4-6 (2010) unter einen § 4 (2013), → neue Strukturierung
<p>4.1 Gebühren für Trauerfeiern und Inanspruchnahme der Leichenhalle</p> <p>4.1.1 Benutzung der Leichenhalle 26,00 € Die Gebühr beinhaltet: - die Aufbewahrung von Särgen (bis max. 10 Stunden) und Urnen (bis max. 10 Tagen) bis zur Trauerfeier, Bestattung, Beisetzung oder Ähnlichem</p> <p>4.1.2 Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier 200,00 € Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - die Benutzung der großen Feierhalle für max. 30 min inkl. Ausstattung und Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte</p> <p>4.1.3 Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme 147,00 € Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes für ca. 20 min zur Abschiednahme - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - Kranztransport zur Grabstätte</p> <p>4.1.4 Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen 165,00 € Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung und Dekoration, - Kranztransport zur Grabstätte</p>	<p>(1) Grabnutzungsgebühren Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.</p> <p>1. Reihengrabstätten</p> <p>a) Erdreihengrabstätte einstellig (25 Jahre) 605,00 € b) Urnenreihengrabstätte einstellig (20 Jahre) 410,00 € c) anonyme Erdgemeinschaft inkl. Pflege (25 Jahre) 1.600,00 € d) anonyme Urnengemeinschaft inkl. Pflege (20 Jahre) 950,00 € e) Grabstätte für stillgeborene Kinder inkl. Pflege (4 Jahre) 73,00 € f) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in kleiner Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre) 2.350,00 € g) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in großer Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre) 1.900,00 €</p> <p>2. Wahlgrabstätten</p> <p>a) Erdwahlgrabstätte, einstellig (25 Jahre) 785,00 € b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig (25 Jahre) 1.100,00 € c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig (25 Jahre) 1.495,00 € d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig (15 Jahre) 190,00 € e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig (20 Jahre) 455,00 € f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig (20 Jahre) 650,00 € g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig / inkl. Pflege (20 Jahre) 2.550,00 € h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig / inkl. Pflege (25 Jahre) 4.990,00 € i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig (20 Jahre) 1.030,00 € j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig (20 Jahre) 1.520,00 €</p>	<p>→ Gegenüberstellung der Gebühren in der Staffelung 2014/2015 siehe Seiten 10/11</p> <p>neues Grabmodell</p> <p>neues Grabmodell</p> <p>neues Grabmodell</p>

<p>4.2 Bestattungsgebühren Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet: - die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrostern und Grabmatten - das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung - das Aufstellen des Streubehälters - das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten</p> <p>4.2.1 Grabaushub für Särge mit Verstorbenen über 6 Jahren - maschinell 430,00 € - manuell 840,00 €</p> <p>4.2.2 Grabaushub für Särge mit Verstorbenen unter 6 Jahren 159,00 €</p> <p>4.2.3 Grabaushub für Urnen 70,00 €</p>	<p>3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird taggenau erhoben.</p> <p>a) Erdwahlgrabstätte, einstellig 31,40 €/Jahr b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig 44,00 €/Jahr c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig 59,80 €/Jahr d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig 12,70 €/Jahr e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig 22,75 €/Jahr f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig 32,50 €/Jahr g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig 127,50 €/Jahr h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig 199,60 €/Jahr i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig 40,50 €/Jahr j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig 45,00 €/Jahr</p>	
<p>4.3 Gebühren für Trägerleistungen</p>	<p>(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für Trauerfeiern</p>	
<p>4.3.1 bei Urnenbeisetzungen für einen Träger 33,00 €</p> <p>4.3.2 bei Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger 28,00 €</p> <p>4.3.3 bei anonymen Erdbestattungen mit vier Trägern 112,00 €</p>	<p>1. Benutzung der Leichenhalle Die Gebühr beinhaltet: - die Annahme und Aufbewahrung von Särgen (max. 10 Stunden) und Urnen (max. 10 Tage) bis zur Trauerfeier, Bestattung oder Beisetzung a) Montag bis Freitag 31,50 € b) Samstag 47,25 €</p> <p>2. Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme</p>	<p>neu: Samstagspreise</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - die Benutzung der großen Feierhalle für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte <p>a) Montag bis Freitag 200,00 €</p> <p>b) Samstag 300,00 €</p>	
<p>4.4 Gebühr für Ausbettungsarbeiten einer Urne</p> <p>Ausbettung einer Urne 333,00 €</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz <p>Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet</p>	<p>3. Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme oder Durchführung einer Trauerfeier für max. 10 Personen</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Benutzung des Abschiedsraumes für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - Kranztransport zur Grabstätte <p>a) Montag bis Freitag 150,00 €</p> <p>b) Samstag 225,00€</p> <p>4. Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte <p>a) Montag bis Freitag 140,00 €</p> <p>b) Samstag 210,00 €</p>	
	<p>(3) Bestattungsgebühren</p>	
	<p>Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrostern und Grabmatten - das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung / Bestattung - das Aufstellen des Streubehälters - das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten 	

	<p>1. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen über 6 Jahren</p> <p>- Maschinelles Aushub</p> <p>a) Montag bis Freitag 430,00 €</p> <p>b) Samstag 537,50 €</p> <p>- Manueller Aushub</p> <p>c) Montag bis Freitag 840,00 €</p> <p>d) Samstag 1.050,00 €</p> <p>2. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen unter 6 Jahren</p> <p>a) Montag bis Freitag 215,00 €</p> <p>b) Samstag 268,75 €</p> <p>3. Grabherstellung für Urnen</p> <p>a) Montag bis Freitag 60,50 €</p> <p>b) Samstag 75,65 €</p>	
	(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte	
	<p>1. Urnenbeisetzungen mit einem Träger</p> <p>a) Montag bis Freitag 26,00 €</p> <p>b) Samstag 39,00 €</p> <p>2. Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger</p> <p>a) Montag bis Freitag 31,00 €</p> <p>b) Samstag 46,50 €</p> <p>3. Anonyme Erdbestattungen mit vier Trägern</p> <p>a) Montag bis Freitag 124,00 €</p> <p>b) Samstag 186,00 €</p> <p>4. Vororttermin zur Urnenbeisetzung</p> <p>a) Montag bis Freitag 41,00 €</p> <p>b) Samstag 61,50 €</p> <p>5. Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten</p> <p>a) Montag bis Freitag 29,00 €</p> <p>b) Samstag 43,50 €</p>	<p>neu aufgenommen</p> <p>neu aufgenommen</p>

	(5) Gebühren für Ausbettungsarbeiten	
	<p>1. Ausbettung einer Urne 460,00 € Die Gebühr beinhaltet: - das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.</p> <p>2. Ausbettung eines Sarges 1.370,00 € Die Gebühr beinhaltet: - die Einbeziehung des Gesundheitsamtes - spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal - das Öffnen und Schließen des Grabes per Handschachtung sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativem Behältnis - Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.</p>	neu aufgenommen
	(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen	neu aufgenommen
	<p>1. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangener 1/2 Stunde 17,40 €</p> <p>2. Einsatz eines Multicars je angefangener Stunde 10,20 €</p> <p>3. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangener Stunde 5,00 €</p> <p>4. gärtnerische Pflege von:</p> <p>a) Urnengrabstätten jährlich: 69,75 €</p> <p>b) einstelligen Erdgrabstätten jährlich: 52,50 €</p> <p>c) zweistelligen Erdgrabstätten jährlich: 78,75 €</p> <p>d) mehrstelligen Erdgrabstätten jährlich: 96,00 €</p>	

§ 5 Verwaltungsgebühren	(7) Verwaltungsgebühren	
<p>Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>5.1 für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte, Ausstellung von Fahrgenehmigungen je 12,50 €</p> <p>5.2 für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden je 15,50 €</p> <p>5.3 für Urnenanforderungen und weitere Verwaltungsaufgaben bis zur Urnenbeisetzung 30,50 €</p> <p>5.4 Genehmigung zur Grabmalaufstellung a) für ein stehendes Grabmal 20,00 € b) für ein liegendes Grabmal 10,00 € Bei Ablehnung eines Antrages werden 75 % der Gebühren erhoben.</p> <p>5.5 für die Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges 32,50 € Bei Ablehnung eines Antrages werden 100 % der Gebühren erhoben.</p>	<p>Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>1. für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je 15,00 €</p> <p>2. für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden je 19,00 €</p> <p>3. für Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen an Krematorien u.a. bis zur Urnenbeisetzung 30,50 €</p> <p>4. für die Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung a) für ein stehendes Grabmal je 23,50 € b) für ein liegendes Grabmal je 15,00 €</p> <p>5. für die Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je 67,00 €</p> <p>6. für die Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je 27,50 €</p> <p>7. für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten a) pro Kalenderjahr: 35,00 € b) Einzelfallbezogen: 26,50 €</p> <p>8. für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde 21,00 €</p> <p>9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.</p>	<p>neu aufgenommen</p> <p>neu aufgenommen</p> <p>geändert von 100 % auf max. 75 %</p>

	10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.	neu aufgenommen
§ 6 Grabnutzungsgebühren		
Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.		
6.1 Reihengrabstätten 6.1.1 Erdreihengrabstätte einstellig 380,00 € 6.1.2 Urnenreihengrabstätte einstellig 145,00 € 6.1.3 anonyme Urnengemeinschaft, einschl. Pflege 610,00 € 6.1.4 anonyme Erdgemeinschaft, einschl. Pflege 973,00 € 6.1.5 Urnengemeinschaft mit Namensnennung, einschl. Pflege 2.750,00 € 6.1.6 Grabstätte für stillgeborene Kinder, einschl. Pflege 61,00 €		
6.2 Wahlgrabstätten 6.2.1 Erdwahlgrabstätte einstellig 495,50 € 6.2.2 Erdwahlgrabstätte zweistellig 990,00 € 6.2.3 Erdwahlgrabstätte mehrstellig 1.480,00 € 6.2.4 Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr einstellig 145,00 € 6.2.5 Urnenwahlgrabstätte zweistellig 3 40,00 € 6.2.6 Urnenwahlgrabstätte vierstellig 540,00 € 6.2.7 Urnenwahlgrabstätte im Rasen zweistellig/einschl. Pflege 2.550,00 €		
6.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 6 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird erhoben ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgende Kalenderjahr.		

6.3.1	Erdwahlgrabstätte einstellig	19,80 €/Jahr		
6.3.2	Erdwahlgrabstätte zweistellig	39,60 €/Jahr		
6.3.3	Erdwahlgrabstätte mehrstellig	59,20 €/Jahr		
6.3.4	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr einstellig	10,33 €/Jahr		
6.3.5	Urnenwahlgrabstätte zweistellig	17,00 €/Jahr		
6.3.6	Urnenwahlgrabstätte vierstellig	27,00 €/Jahr		
6.3.7	Urnenwahlgrabstätte im Rasen, zweistellig	127,50 €/Jahr		
§ 7 In-Kraft-Treten			§ 5 In-Kraft-Treten	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 16. Oktober 2008 außer Kraft.			Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 2. August 2010 außer Kraft.	
Wismar, 2010 Der Bürgermeister			Wismar, den Der Bürgermeister	
Dienstsiegel			Dienstsiegel	

Gegenüberstellung der Friedhofs- und Verwaltungsgebühren (2010/2014 und ab 2015)

		bisherige Gebühr 2010	Gebühren max. 30 % 2014	Gebühren 100 % ab 1.1.2015
§ 4 Gebührentarif				
(1) Grabnutzungen				
1. Reihengrabstätten				
a)	Erdreihengrabstätte ab vollendeten 6. Lebensjahr, einstellig	380,00 €	494,00 €	605,00 €
b)	Urnenreihengrabstätte, einstellig	145,00 €	188,50 €	410,00 €
c)	anonyme Erdgemeinschaft, einschl. Pflege	973,00 €	1.264,90 €	1.600,00 €
d)	anonyme Urnengemeinschaft, einschl. Pflege	610,00 €	793,00 €	950,00 €
e)	Grabstelle für stillgeborene Kinder, einschl. Pflege	61,00 €	73,00 €	73,00 €
f)	Urnengemeinschaft mit Namensnennung in kleiner Grabanlage, einschl. Pflege	2.750,00 €	2.350,00 €	2.350,00 €
g)	Urnengemeinschaft mit Namensnennung in großer Grabanlage, einschl. Pflege	--	1.900,00 €	1.900,00 €
2. Wahlgrabstätten				
a)	Erdwahlgrabstätte, einstellig	495,50 €	643,50 €	785,00 €
b)	Erdwahlgrabstätte, zweistellig	990,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €
c)	Erdwahlgrabstätte, mehrstellig	1.480,00 €	1.495,00 €	1.495,00 €
d)	Wahlgrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, einstellig	145,00 €	190,00 €	190,00 €
e)	Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	340,00 €	442,00 €	455,00 €
f)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig	540,00 €	650,00 €	650,00 €
g)	Urnenwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten-Gemeinschaftsanlage, zweistellig, einschl. Pflege	2.550,00 €	2.550,00 €	2.550,00 €
h)	Erdwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten-Gemeinschaftsanlage, einstellig, einschl. Pflege	--	4.990,00 €	4.990,00 €
i)	Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig (Herstellungskosten 220,00 € + Grabnutzungsgebühr 810,00 €)	--	1.030,00 €	1.030,00 €
j)	Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig (Herstellungskosten 620,00 € + Grabnutzungsgebühr 900,00 €)	--	1.520,00 €	1.520,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr				
a)	Erdwahlgrabstätte, einstellig	19,80 €	25,74 €	31,40 €
b)	Erdwahlgrabstätte, zweistellig	39,60 €	44,00 €	44,00 €
c)	Erdwahlgrabstätte, mehrstellig	59,20 €	59,80 €	59,80 €
d)	Wahlgrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	10,33 €	12,70 €	12,70 €
e)	Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	17,00 €	22,10 €	22,75 €
f)	Urnenwahlgrabstätte, vierstellig	27,00 €	32,50 €	32,50 €
g)	Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlage, zweistellig	127,50 €	127,50 €	127,50 €
h)	Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlage, einstellig	--	199,60 €	199,60 €
i)	Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig	--	40,50 €	40,50 €
j)	Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig	--	45,00 €	45,00 €
(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für Trauerfeiern				
1. Leichenhalle				
a)	Mo. – Fr.	26,00 €	31,50 €	31,50 €
b)	Sa.	--	47,25 €	47,25 €
2. Große Trauerhalle				
a)	Mo. – Fr.	200,00 €	200,00 €	200,00 €
b)	Sa.	--	300,00 €	300,00 €
3. Abschiedsraum				
a)	Mo. – Fr.	147,00 €	150,00 €	150,00 €
b)	Sa.	--	225,00 €	225,00 €
4. Kleine Kapelle				
a)	Mo. – Fr.	165,00 €	140,00 €	140,00 €
b)	Sa.	--	210,00 €	210,00 €
(3) Bestattungsgebühren				
1. Grabherstellung für Säрге mit Verstorbenen über 6 Jahren - maschinell				
a)	Mo. – Fr.	430,00 €	430,00 €	430,00 €
b)	Sa.	--	537,50 €	537,50 €

	bisherige Gebühr 2010	Gebühren max. 30 % 2014	Gebühren 100 % ab 1.1.2015
- manuell			
a) Mo. – Fr.	840,00 €	840,00 €	840,00 €
b) Sa.	--	1.050,00 €	1.050,00 €
2. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen unter 6 Jahren			
a) Mo. – Fr.	159,00 €	215,00 €	215,00 €
b) Sa.	--	268,75 €	268,75 €
3. Grabherstellung für Urnen			
a) Mo. – Fr.	70,00 €	60,50 €	60,50 €
b) Sa.	--	75,65 €	75,65 €
(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte			
1. Urnenbeisetzungen für einen Träger			
a) Mo. – Fr.	33,00 €	26,00 €	26,00 €
b) Sa.	--	39,00 €	39,00 €
2. Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger			
a) Mo. – Fr.	28,00 €	31,00 €	31,00 €
b) Sa.	--	46,50 €	46,50 €
3. anonyme Erdbestattung mit vier Trägern			
a) Mo. – Fr.	112,00 €	124,00 €	124,00 €
b) Sa.	--	186,00 €	186,00 €
4. Vororttermin zur Urnenbeisetzung			
a) Mo. – Fr.	--	41,00 €	41,00 €
b) Sa.	--	61,50€	61,50€
5. Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten			
a) Mo. – Fr.	--	29,00 €	29,00 €
b) Sa.	--	43,50€	43,50€
(5) Gebühren für Ausbettungsarbeiten			
1. Ausbettung einer Urne	333,00 €	433,00 €	460,00 €
2. Ausbettung eines Sarges	--	1.370,00 €	1.370,00 €
(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen			
1. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene 1/2 Stunde	--	17,40 €	17,40 €
2. Einsatz eines Multicars je angefangene Stunde	--	10,20 €	10,20 €
3. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	--	5,00 €	5,00 €
4. Gärtnerische Pflege von:			
a) Urnengrabstätten jährlich:	--	69,75 €	69,75 €
b) einstelligen Erdgrabstätten jährlich:	--	52,50 €	52,50 €
c) zweistelligen Erdgrabstätten jährlich:	--	78,75 €	78,75 €
d) mehrstelligen Erdgrabstätten jährlich:	--	96,00 €	96,00 €
(7) Verwaltungsgebühren			
1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung Nutzungsrecht	12,50 €	15,00 €	15,00 €
2. Beschaffung von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden	15,50 €	19,00 €	19,00 €
3. Urnenanforderung, Absprachen mit Bestattern, Unterlagenversand u.a.	30,50 €	30,50 €	30,50 €
4. Genehmigung Grabmalaufstellung			
a. stehendes Grabmal	20,00 €	23,50 €	23,50 €
b. liegendes Grabmal	10,00 €	13,00 €	15,00 €
5. Genehmigung Antrag Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges	32,50 €	42,25 €	67,00 €
6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr	12,50 €	16,25 €	27,50 €
7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	--	35,00 €	35,00 €
Einzelfallbezogen:	--	26,50 €	26,50 €
8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit, je angefangene halbe Stunde	--	21,00 €	21,00 €
9. Bei Ablehnung eines Antrages werden 10–75 % der Gebühren erhoben.	x	x	x
10. Bei Zurückweisung von Widersprüchen werden 50 % der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr erhoben.	--	x	x

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0775**

Federführend:
10.4 Abt. Personal und Organisation

Status: öffentlich

Datum: 11.10.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senator
02 Stabsstelle Stadtentwicklung und Welterbe
03 Beteiligungsverwaltung
1 Büro der Bürgerschaft
10.5 Abt. Recht und Vergabe
13 Amt für Tourismus, Presse und Stadtmarketing
14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT
40 AMT FÜR KULTUR, SCHULE, JUGEND UND SPORT
60 BAUAMT
60.1 Abt. Bauordnung

Verfasser: Sauck, Anja

Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.12.2013	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	11.12.2013	Finanz- und Liegenschaftsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.01.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Gebührensatzungen sollten regelmäßig überprüft werden, u.a. um dem Grundsatz der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 44 Kommunalverfassung M-V) gerecht zu werden.

Im Wesentlichen erfolgte eine Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 30.11.2009 in folgenden Punkten:

1. Einführung der geschlechtergerechten Sprache.
2. Anpassung der Gebührentatbestände an die aktuelle Struktur der Stadtverwaltung und ggf. an rechtliche Grundlagen. Hierbei wurden nicht mehr zutreffende Gebührentarife gestrichen und zum Teil neue Gebührentatbestände hinzugefügt.
3. Neufestsetzung der Gebührensätze auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation (Anlage 3). Bei der Gebührenkalkulation wurden die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelten Berechnungsschemata und -grundsätze zugrunde gelegt. Die sich daraus ergebende Gebührenhöhe weicht teilweise von den bisherigen Gebühren ab (sowohl Erhöhungen als auch Gebührensenkungen). Näheres kann der beigefügten Synopse (Anlage 2) entnommen werden, die die Änderungen der derzeit gültigen Verwaltungsgebührensatzung im Vergleich zu der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung aufzeigt.

Der Verwaltungsausschuss hat dem ihm vorgelegten Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung einstimmig unter der Maßgabe zugestimmt, dass eine Gebührenbefreiung für Parteien aufgenommen

wird oder, falls dies nicht möglich sei, die Gebührenbefreiung für Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 6 Abs. 3 Ziffer 3) gestrichen wird. Anlass für eine Forderung der Gebührenbefreiung für politische Parteien war insbesondere die in Ziffer 6.4.2 des Gebührentarifs genannte Gebühr für den Erlass einer Sondernutzungserlaubnis. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass in der für Sondernutzungserlaubnisse anzuwendenden Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar ein Gebührenbefreiungstatbestand für politische Parteien für jeweils sechs Kalenderwochen vor einem Wahltermin enthalten ist (§ 11 Abs. 1 Buchstabe c Sondernutzungssatzung). In diesem Zusammenhang wird auch keine Gebühr für den Erlass einer Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht. Insofern ist eine gesonderte Aufnahme einer Regelung in der Verwaltungsgebührensatzung nicht notwendig und mithin ein Gebührenbefreiungstatbestand für politische Parteien für sämtliche Verwaltungsgebühren nicht sinnvoll.

Daher ist aus Sicht der Verwaltung der vom Verwaltungsausschuss vorgeschlagenen Alternative vorzugsweise zu folgen, sodass in dem hier vorgelegten Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung die Gebührenbefreiung für Kirchen und Religionsgemeinschaften gestrichen wurde.

Finanzielle Auswirkungen (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Im laufenden Haushaltsjahr sind keine finanziellen Auswirkungen zu veranschlagen, da die Satzung erst ab dem Haushaltsjahr 2014 in Kraft treten soll.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Die Einzahlungen und Erträge für Verwaltungsgebühren sind abhängig von der Häufigkeit der Inanspruchnahme. Eine genaue Bezifferung ist deshalb nicht möglich, auch weil Verwaltungsgebühren aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhoben und zusammen mit den Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgebührensatzung auf den Produktkonten gebucht werden. Davon ausgehend, dass die Inanspruchnahme von Amtshandlungen gleichbleibend mit der aus 2013 ist, ist aber auch keine erhöhte Erzielung von Erträgen und Einzahlungen zu erwarten, da die Gebührensätze nicht oder nicht wesentlich erhöht wurden und auch

Gebührensenkungen vorgenommen wurden.

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 44 KV M-V

Anlage/n:

Anlage 1: Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Gebührenkalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am _____ folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm veranlasst worden sind, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. § 2 bleibt unberührt.

(2) Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundes und des Landes, hat Vorrang.

(3) Sind Rahmensätze für die Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Schwierigkeit und des Umfanges, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner.

Die Gebühr ist innerhalb der Rahmensätze auf halbe oder volle Euro festzusetzen.

(4) Werden mehrere Amtshandlungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Amtshandlung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 2

Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen und nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen, auch wenn die zahlungspflichtige Person von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch derjenigen Person auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,

4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten,
7. Kosten für weitere Ausfertigungen, Auszüge oder Vervielfältigungen.

Sollten einzelne Auslagen nicht im Gebührentarif erfasst sein, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 3

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(2) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(3) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet. Wird der ursprüngliche Bescheid auf Grund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden der antragsstellenden Person entstanden sind, hat diese selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der antragstellenden Person beruhte.

§ 4

Gebührensuldnerin und Gebührensuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, welche die Amtshandlung beantragt oder veranlasst oder welche die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Auslagen können auch derjenigen Person auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die oder der Gebührenpflichtige soll vor Vornahme der Amtshandlung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 5

Entstehung der Gebühren, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen im Sinne des § 2 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner fällig.

(4) In Ausnahmefällen können die Gebühren und Auslagen vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, wenn die Behörde erhebliche Auslagen aus eigener Kasse vorstrecken oder aufwendige Sach- oder Personalleistungen im Vorwege erbringen muss. Die Höhe des Vorschusses ist begrenzt durch die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten. Ein überschießender Betrag ist zu erstatten.

§ 6

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(2) Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. Gebührenentscheidungen,
3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für die anfragende Person eine Gegenleistung nicht erfordern,
4. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
5. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst der Hansestadt Wismar ergeben.

(3) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind:

1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

(4) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 3 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(5) Auskünfte und Amtshandlungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dies im Interesse der Hansestadt Wismar liegt. Die Gebührenbefreiung ist schriftlich zu beantragen.

(6) Zu den Tarifstellen 1.2, 1.3, 1.4, 5.4 und 5.5 des Gebührentarifs wird auf Antrag eine Ermäßigung um die Hälfte der Gebührenhöhe gewährt für Inhaberinnen und Inhaber des Hansepasses (Sozialpass) der Hansestadt Wismar soweit dieser ausgegeben wird oder für Empfängerinnen bzw. Empfänger

- a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,

- b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder
- d) von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 10.02.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 30.11.2009 außer Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gebührentarif

Tarifstelle und Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
Tarifstelle 1 – Allgemeine Gebühren und Auslagen	
1.1 Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden, je Kopie	
- einseitig	0,10
- zweiseitig	0,20
1.2 Beglaubigungen	
1.2.1 Beglaubigungen von Dokumenten (u.a. Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen, Unterschriften), je Beglaubigungsvorgang	3,00
1.2.2 Beglaubigung von mehrseitigen Dokumenten (Studienbücher, Arbeitsbücher, Seefahrtbücher usw.), je Beglaubigungsvorgang	5,00
1.3 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (außer Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen), durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung, je nach Zeitaufwand	7,00 bis 17,50
1.4 Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, je angefangene halbe Stunde (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 1.1 erhoben)	21,50
1.5 Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zeugnissen, Urkunden u. ä., zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Zeitaufwand	3,50 bis 295,50
1.6 Einsichtnahme	
1.6.1 Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne besonderen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
1.6.2 Einsichtnahme bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind soweit nicht die Regelungen der IFGKostVO M-V einschlägig sind	10,00 bis 500,00

Tarifstelle und Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1.7 Versand von Satzungstexten, je Vorgang	3,50
1.8 Genehmigung für die Benutzung des Stadtwappens, je Genehmigung	29,00
<u>Tarifstelle 2 - Angelegenheiten Steuern/ Stadtkasse</u>	
2.1 Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung, je Ausfertigung	3,50
2.2 Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
2.3 Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	7,00
2.4 Feststellungen aus Personenkonten und Akten, je Kassenzeichen und Kalenderjahr	10,00
<u>Tarifstelle 3 - Liegenschaftsangelegenheiten</u>	
3.1 Erteilung eines Negativattestes nach § 28 BauGB (Vorkaufsrechtsverzicht)	76,00
3.2 Erteilung einer Löschungsbewilligung	40,50
<u>Tarifstelle 4 - Entwässerung/ Investitionsvorbereitung und -durchführung</u>	
4.1 Bearbeitung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Anschlusszustimmungen für die Abwasserbeseitigung, je angefangene halbe Stunde	26,00
4.2 Örtliche Besichtigungen, Begehungen, Einweisungen und Abnahmen einschließlich der darüber angefertigten Niederschriften, je angefangene halbe Stunde	26,00
<u>Tarifstelle 5 - Angelegenheiten der Schulverwaltung</u>	
5.1 Ausstellung von Schülersausweisen und Schwimmzeugnissen ab 2. Ausfertigung, je Ausfertigung	3,00
5.2 Ausstellung von Schulbescheinigungen in der Schule, je Bescheinigung	3,00
5.3 Ausstellung von Schulbescheinigungen nach Archivunterlagen, je Bescheinigung	12,00
5.4 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Unterlagen in der Schule, je Zeugnis	9,50
5.5 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Archivunterlagen, je Zeugnis	12,00

Tarifstelle und Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
Tarifstelle 6 – Angelegenheiten des Baubereiches	
6.1 – Bereitstellung von stadteigenen Unterlagen	
6.1.1 Bereitstellung von analogen stadteigenen Unterlagen	
Die Gebühr für die Bereitstellung von analogen stadteigenen Unterlagen setzt sich aus den Tarifstellen 6.1.1.1 bis 6.1.1.4 zusammen.	
6.1.1.1 Heraussuchen und Aufbereitung der Unterlagen (z.B. B-Pläne, Bauakten), je angefangene Viertelstunde	8,50
6.1.1.2 Vervielfältigung auf gebräuchlichem, nicht transparentem Papier – je Seite	
– DIN A 4	0,05
– DIN A 3	0,05
– DIN A2	0,10
– DIN A1	0,20
– ab 1 m ² (A 0) und größer	0,50
6.1.1.3 Vervielfältigung auf transparentem Papier oder gebräuchlicher Lichtpausfolie – je Seite	
– DIN A 4	0,10
– DIN A 3	0,20
– DIN A2	0,20
– DIN A1	0,50
– ab 1 m ² (A 0) und größer	1,00
6.1.1.4 Pauschale je Vorgang für das Schneiden und Falzen der Unterlagen (zzgl. zu den Tarifstellen 6.1.1.2 oder 6.1.1.3)	3,00
6.1.2 Erstellen von Plots vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf gebräuchlichem nicht transparentem Papier – je m ²	
a) Plots s/w	13,50
b) Plots farbig	13,50
zu jedem Plot kommt ggf. noch eine Pauschale je Plot für das Schneiden und Falzen der Unterlagen hinzu	3,00
6.1.3 Herausgabe vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf maschinenlesbaren Datenträger (CD) oder per E-Mail, je nach Zeitaufwand	
a) Herausgabe auf CD	3,00 bis 17,00
b) Herausgabe per E-Mail	5,50 bis 17,00

Tarifstelle und Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
6.2 – Erteilung von schriftlichen Auskünften	
6.2.1 Schriftliche Auskünfte über gezahlte bzw. noch zu erwartende Straßenausbau- und/ oder Erschließungsbeiträge, je Grundstück	25,00
6.2.2 Schriftliche Auskünfte aus B-Plänen, je angefangene halbe Stunde (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 6.1.1 erhoben)	22,00
6.3 Erteilung von Bescheinigungen, je Bescheinigung und angefangene halbe Stunde	24,00
(z.B. nach KfW-Sonderprogrammen, nach §§ 7h, 10f und 11a EStG, Negativatteste nach §§ 144, 145 und 163 BauGB – diese Aufzählung ist nicht abschließend)	
6.4 – Erteilung von Genehmigungen	
6.4.1 Erteilung von Genehmigungen nach §§ 144, 145, 172, 173 und 169 BauGB, je Genehmigung (bei Genehmigung von Verträgen gilt: enthält der Vertrag mehrere nach BauGB genehmigungspflichtige Bestandteile, wird für jeden dieser Teile eine Gebühr nach dieser Tarifstelle erhoben)	45,50
6.4.2 Genehmigung von Sondernutzungen, je Genehmigung (öffentliche Grünflächen und öffentliche Verkehrsflächen)	23,00
6.4.3 Verlängerung einer Genehmigung von Sondernutzungen	15,00
6.4.4 Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten	45,50
6.4.5 Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen, je angefangene halbe Stunde	23,00
6.5 Abnahme von Leistungen nach den Tarifstellen 6.4.4 und 6.4.5, je angefangene halbe Stunde (die Gebühr beinhaltet die örtliche Abnahme und die Ausstellung des Abnahmescheines)	23,00

Verwaltungsgebührensatzung 2009	Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar</p> <p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 26.11.2009 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für besondere Leistungen im eigenen Wirkungskreis - Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten -, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm veranlasst worden sind, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. § 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundes und des Landes, bleibt unberührt.</p> <p>(3) Sind Rahmensätze für die Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Schwierigkeit und des Umfangs, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. <p>Die Gebühr ist innerhalb der Rahmensätze auf halbe oder volle Euro festzusetzen. Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.</p> <p>(4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">§2 Auslagen</p> <p>Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik, 2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten, 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, 6. Zustellungs- und Nachnahmekosten, 7. Kosten für weitere Ausfertigungen, Auszüge oder Vervielfältigungen. <p>Sollten einzelne Auslagen nicht im Gebührentarif erfasst sein, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten.</p>	<p style="text-align: center;">Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar</p> <p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom <u>13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777)</u> und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom <u>13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777)</u>, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am _____ folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt <u>für Amtshandlungen</u> im eigenen Wirkungskreis, die von <u>der oder dem Beteiligten</u> beantragt oder sonst von <u>ihr oder ihm</u> veranlasst worden sind, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. § 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundes und des Landes, <u>hat Vorrang</u>.</p> <p>(3) Sind Rahmensätze für die Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Schwierigkeit und des Umfangs, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für <u>die Gebührenschuldnerin oder den</u> Gebührenschuldner. <p>Die Gebühr ist innerhalb der Rahmensätze auf halbe oder volle Euro festzusetzen.</p> <p>(4) Werden mehrere <u>Amtshandlungen</u> nebeneinander vorgenommen, so ist für jede <u>Amtshandlung</u> die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Auslagen</p> <p>Auslagen, die im Zusammenhang mit der <u>Amtshandlung</u> entstehen <u>und nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind</u>, sind zu ersetzen, auch wenn <u>die zahlungspflichtige Person</u> von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch <u>derjenigen</u> Person auferlegt werden, <u>die</u> sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik, 2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten, 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, 6. Zustellungs- und Nachnahmekosten, 7. Kosten für weitere Ausfertigungen, Auszüge oder Vervielfältigungen. <p>Sollten einzelne Auslagen nicht im Gebührentarif erfasst sein, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Sprachl. Gleichstellung von Frau und Mann; Überarbeitung der Formulierung zum besseren Verständnis</p> <p>Umformulierung zum besseren Verständnis</p> <p>Sprachl. Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>Streichung des Satzes 2: es sind keine Gebührentatbestände vorhanden, die sich nach dem Wert eines Gegenstandes bemessen --> Regelung ist insofern entbehrlich</p> <p>Sprachl. Gleichstellung von Frau und Mann, Anpassung an den Wortlaut des § 10 VwKostG (Einbeziehung in Verwaltungsgebühr)</p>

Verwaltungsgebührensatzung 2009	Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.</p> <p>(2) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr .</p> <p>(3) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet. Wird der ursprüngliche Bescheid auf Grund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige <u>Amtshandlung</u> abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.</p> <p>(2) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr .</p> <p>(3) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet. Wird der ursprüngliche Bescheid auf Grund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden <u>der antragstellenden Person</u> entstanden sind, hat <u>diese</u> selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben <u>der antragsstellenden Person</u> beruhte.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Der Gebührenpflichtige soll vor Vornahme der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gebührenschildnerin und <u>Gebührenschildner</u></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist <u>diejenige Person</u> verpflichtet, <u>welche die Amtshandlung</u> beantragt oder veranlasst oder <u>welche</u> die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Auslagen können auch <u>derjenigen Person</u> auferlegt werden, <u>die</u> sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	Sprachl. Gleichstellung von Frau und Mann
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Entstehung der Gebühren, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen im Sinne des § 2 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschildner fällig.</p> <p>(4) In Ausnahmefällen können die Gebühren und Auslagen vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, wenn die Behörde erhebliche Auslagen aus eigener Kasse vorstrecken oder aufwendige Sach- oder Personalleistungen im Vorwege erbringen muss. Die Höhe des Vorschusses ist begrenzt durch die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten. Ein überschießender Betrag ist zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Entstehung der Gebühren, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen im Sinne des § 2 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an <u>die Gebührenschildnerin oder den</u> Gebührenschildner fällig.</p> <p>(4) In Ausnahmefällen können die Gebühren und Auslagen vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, wenn die Behörde erhebliche Auslagen aus eigener Kasse vorstrecken oder aufwendige Sach- oder Personalleistungen im Vorwege erbringen muss. Die Höhe des Vorschusses ist begrenzt durch die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten. Ein überschießender Betrag ist zu erstatten.</p>	Sprachl. Gleichstellung von Frau und Mann
		Sprachl. Gleichstellung von Frau und Mann

Verwaltungsgebührensatzung 2009	Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung</p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.</p> <p>(2) Gebührenfrei sind: 1. mündliche Auskünfte, 2. Gebührenentscheidungen, 3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern, 4. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden, 5. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst der Hansestadt Wismar ergeben.</p> <p>(3) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind: 1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt, 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung (AO 1977) dient.</p> <p>(4) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 3 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.</p> <p>(5) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dies im Interesse der Hansestadt Wismar liegt. Die Gebührenbefreiung ist schriftlich zu beantragen.</p> <p>(6) Inhabern des Hansepasses (Sozialpass) der Hansestadt Wismar wird auf Antrag eine Ermäßigung um bis zu 2/3 des gewöhnlichen Tarifs zu folgenden Tarifstellen des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung gewährt : 1.2 (außer 1.2.3), 1.3, 1.4, 5.3, 5.4 und 5.5.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung</p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für <u>Amtshandlungen</u>, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.</p> <p>(2) Gebührenfrei sind: 1. mündliche Auskünfte, 2. Gebührenentscheidungen, 3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für <u>die anfragende Person</u> eine Gegenleistung nicht erfordern, 4. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden, 5. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst der Hansestadt Wismar ergeben.</p> <p>(3) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind: 1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG <u>M-V</u> auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt, 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,</p> <p>(4) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 3 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.</p> <p>(5) Auskünfte und <u>Amtshandlungen</u> für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dies im Interesse der Hansestadt Wismar liegt. Die Gebührenbefreiung ist schriftlich zu beantragen.</p> <p>(6) Zu den Tarifstellen 1.2, 1.3, 1.4, 5.4 und 5.5 des Gebührentarifs wird auf Antrag eine Ermäßigung um die Hälfte der Gebührenhöhe gewährt für Inhaberinnen und Inhaber des Hansepasses (Sozialpass) der Hansestadt Wismar <u>soweit dieser ausgegeben wird oder für Empfängerinnen bzw. Empfänger</u> a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder d) von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).</p>	<p>Sprachl. Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>Dem Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung hat der Verwaltungsausschuss auf seiner Sitzung am 02.12.2013 einstimmig zugestimmt unter der Maßgabe, dass eine Gebührenbefreiung für Parteien mit aufgenommen wird oder, falls dies nicht möglich sei, die Gebührenbefreiung für Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 6 Absatz 3 Nr. 3) gestrichen wird. Nach Prüfung des Sachverhaltes ist aus Sicht der Verwaltung das Streichen der Gebührenbefreiung für Kirchen und Religionsgemeinschaften möglich.</p> <p>Dieser Absatz wurde neu gestaltet. Die Gebührentatbestände, für die eine Ermäßigung erfolgen soll, wurden beibehalten (lediglich die Nummerierung angepasst). Es soll weiterhin eine Ermäßigung für die Inhaber/innen des Hansepasses erfolgen. Da jedoch nicht abzusehen ist, wie künftig mit dem Hansepass weiter verfahren wird, wurde hier die Möglichkeit aufgenommen, für die unter a) bis d) genannten Leistungsberechtigten eine Ermäßigung zu gewähren soweit der Hansepass nicht mehr ausgegeben wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 02. Juli 2002 außer Kraft.</p> <p>Wismar, den 30.11.2009</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p> <p>Dr. Rosemarie Wilcken Bürgermeisterin</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 30.11.2009 außer Kraft.</p> <p>Wismar, den _____</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p> <p><u>Thomas Beyer</u> <u>Bürgermeister</u></p>	

Verwaltungsgebührensatzung 2009	Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -	Bemerkungen
Anlage Gebührentarif	Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom _____	
Gebührentarif	Gebührentarif	Allgemeines zu den Gebühren: - verringerte Höhe der Sachkostenpauschale (15.600,- € --> 9.700,- €, da u.a. IT-Kosten neu berechnet wurden; - höhere Personalkosten (PK) im Vergleich zu bisheriger Veranschlagung aufgrund von Tarifierhöhungen
gem. § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 30.01.2009		
Tarifstelle und Gebührentatbestand	Tarifstelle und Gebührentatbestand	
Gebühren in Euro	Gebühren in Euro	
Tarifstelle 1 – Allgemeine Gebühren und Auslagen	Tarifstelle 1 – Allgemeine Gebühren und Auslagen	
1.1 Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden	1.1 Vervielfältigungen, die mit <u>Fotokopier- oder ähnlichen Geräten</u> (schwarz/weiß) erstellt werden, <u>je Kopie</u>	- klarstellend eingefügt - Lichtpausgeräte sind in der Verwaltung nicht mehr vorhanden - überwiegend werden Kopien für Dritte im Bürgerbüro angefertigt, daher neuer Ansatz der PK - neue Festsetzung der Arbeitszeit für das Fertigen der Kopien: es fallen keine Wegezeiten mehr an, da Kopierer direkt neben dem Arbeitsplatz steht --> Arbeitszeit = Bedienzeiten + Kopierzeit
a) Format DIN A4 - einseitig 0,25 - zweiseitig 0,25	- einseitig 0,10 - zweiseitig 0,20	
b) Format DIN A3 - einseitig 0,25 - zweiseitig 0,30	- - -	da sich entsprechend der Kalkulation rechnerisch für A3 die gleiche Gebühr wie für A4 ergibt, ist an dieser TS die Unterscheidung zwischen A3 und A4 entfallen
1.2 Beglaubigungen	1.2 Beglaubigungen	
1.2.1 Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen 3,00	1.2.1 Beglaubigungen von Dokumenten (u.a. Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen, Unterschriften), <u>je Beglaubigungsvorgang</u> 3,00	Die Tarifstellen 1.2.1 bis 1.2.6 der Verwaltungsgebührensatzung aus 2009 wurden zusammengefasst, da sich die Unterscheidung der Beglaubigungsarten in der Praxis nicht bewährt hat.
1.2.2 Beglaubigung von Vervielfältigungen, Abschriften und Durchschriften (es wird ggf. zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 1.1 für Vervielfältigungen erhoben) a) für den ersten Beglaubigungsvorgang je Urkunde 2,00 b) zusätzlich für jeden weiteren Beglaubigungsvorgang 1,50	1.2.2 <u>Beglaubigung von mehrseitigen Dokumenten (Studienbücher, Arbeitsbücher, Seefahrtbücher usw.), je Beglaubigungsvorgang</u> 5,00	Diese Tarifstelle wurde neu aufgenommen.
1.2.3 Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland 7,50 bis 14,50	-	
1.2.4 Beglaubigung von Zeugnissen (es wird ggf. zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 1.1 für Vervielfältigungen erhoben) 5,00	-	
1.2.5 Beglaubigung von elektronischen Dokumenten oder deren Ausdruck 5,00	-	

Verwaltungsgebührensatzung 2009		Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -		Bemerkungen
1.2.6 Sonstige Beglaubigungen	1,50 bis 7,50	-		
1.3 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (außer Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen), durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung	7,50 bis 18,00	1.3 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (außer Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen), durch <u>eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter</u> der Stadtverwaltung, <u>je nach Zeitaufwand</u>	7,00 bis 17,50	- neue Berechnung der PK: es wurde der Durchschnittswert der PK der Stadtverwaltung (mit Ausnahme Azubis, Anwärter, ATZ) angesetzt - Gleichstellung v. Frau u. Mann bei der Formulierung - klarstellend eingefügt, wonach sich Gebühr richtet (Zeitaufwand)
1.4 Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, je angefangene halbe Stunde (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 1.1 erhoben)	21,50	1.4 Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, je angefangene halbe Stunde (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 1.1 erhoben)	21,50	- neue Berechnung der PK: es wurde der Durchschnittswert der PK der Stadtverwaltung (mit Ausnahme Azubis, Anwärter, ATZ) angesetzt
1.5 Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zeugnissen, Urkunden u. ä., zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	3,50 bis 304,50	1.5 Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zeugnissen, Urkunden u. ä., zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, <u>je nach Zeitaufwand</u>	3,50 bis 295,50	- neue Berechnung der PK: es wurde der Durchschnittswert der PK der Stadtverwaltung (mit Ausnahme Azubis, Anwärter, ATZ) angesetzt
1.6 Einsichtnahme		1.6 Einsichtnahme		
1.6.1 Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei	1.6.1 Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne <u>besonderen</u> Verwaltungsaufwand	gebührenfrei	Anpassung an Wortlaut der Ziffer 3.1. der IFGKostVO M-V vom 01.07.2008, zuletzt geändert durch VO vom 26.01.2012
1.6.2 Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	10,00 bis 1.000	1.6.2 Einsichtnahme bei <u>besonderem bis umfangreichem</u> Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der <u>Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und</u> Daten abgetrennt oder geschwärzt <u>worden sind</u> soweit nicht die Regelungen der IFGKostVO M-V einschlägig sind	10,00 bis 500,00	Anpassung an Wortlaut und Gebührenhöhe der Ziffer 3.2 der IFGKostVO M-V vom 01.07.2008, neu gefasst durch VO vom 26.01.2012 Information klarstellend eingefügt.
-		1.7 Versand von <u>Satzungstexten, je Vorgang</u>	3,50	- neu eingefügt aufgrund § 14 Abs. 1 S. 4 Hauptsatzung, wonach Satzungen kostenpflichtig zugesandt werden können - Versand erfolgt durch Bürgerbüro --> Durchschnitt der PK des Bürgerbüros angesetzt - angesetzte Arbeitszeit beinhaltet Heraussuchen der Satzung(en), ggf. Anfertigen eines Anschreibens, Eintüten der Satzung(en) usw.)
		1.8 Genehmigung für die Benutzung des Stadtwappens, je Genehmigung	29,00	- neu eingefügt
Tarifstelle 2 – Angelegenheiten Steuern/ Stadtkasse		Tarifstelle 2 – Angelegenheiten Steuern/ Stadtkasse		
2.1 Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung	3,50	2.1 Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung, <u>je Ausfertigung</u>	3,50	klarstellend eingefügt
2.2 Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00	2.2 Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00	
2.3 Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	7,00	2.3 Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	7,00	
2.4 Feststellungen aus Konten und Akten, je Kassenzeichen und Kalenderjahr	10,00	2.4 Feststellungen aus <u>Personenkonten</u> und Akten, je Kassenzeichen und Kalenderjahr	10,00	klarstellend eingefügt
Tarifstelle 3 – Liegenschaftsangelegenheiten		Tarifstelle 3 – Liegenschaftsangelegenheiten		
3.1 Erteilung eines Negativattestes nach § 28 BauGB (Vorkaufsrechtsverzicht)	79,00	3.1 Erteilung eines Negativattestes nach § 28 BauGB (Vorkaufsrechtsverzicht)	76,00	

Verwaltungsgebührensatzung 2009		Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -		Bemerkungen
3.2 Erteilung einer Löschungsbewilligung	40,50	3.2 Erteilung einer Löschungsbewilligung	40,50	
Tarifstelle 4 – Entwässerung/ Investitionsvorbereitung und –durchführung		Tarifstelle 4 – Entwässerung/ Investitionsvorbereitung und –durchführung		
4.1 Bearbeitung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Anschlusszustimmungen für die Abwasserbeseitigung, je angefangene halbe Stunde	26,50	4.1 Bearbeitung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Anschlusszustimmungen für die Abwasserbeseitigung, je angefangene halbe Stunde	26,00	
4.2 Örtliche Besichtigungen, Begehungen, Einweisungen und Abnahmen einschließlich der darüber angefertigten Niederschriften, je angefangene halbe Stunde	26,50	4.2 Örtliche Besichtigungen, Begehungen, Einweisungen und Abnahmen einschließlich der darüber angefertigten Niederschriften, je angefangene halbe Stunde	26,00	
Tarifstelle 5 – Angelegenheiten der Schulverwaltung		Tarifstelle 5 – Angelegenheiten der Schulverwaltung		
5.1 Ausstellung von Schülersausweisen und Schwimmzeugnissen ab 2. Ausfertigung	3,50	5.1 Ausstellung von Schülersausweisen und Schwimmzeugnissen ab 2. Ausfertigung, je Ausfertigung	3,00	- klarstellend eingefügt
5.2 Ausstellung von Schulbescheinigungen in der Schule	3,50	5.2 Ausstellung von Schulbescheinigungen in der Schule, je Bescheinigung	3,00	klarstellend eingefügt
5.3 Ausstellung von Schulbescheinigungen nach Archivunterlagen	12,00	5.3 Ausstellung von Schulbescheinigungen nach Archivunterlagen, je Bescheinigung	12,00	- klarstellend eingefügt - bei Ansetzen der aktuellen PK (MA des Archivs) für die Verwaltungsleistung und der Arbeitszeit würde die Gebühr 19,50 € betragen; damit würde aber die Gebührenhöhe im Missverhältnis zur gebotenen Leistung stehen (Verletzung des Äquivalenzprinzips) --> daher sollte die bisherige Gebührenhöhe beibehalten werden
5.4 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Unterlagen in der Schule	10,00	5.4 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Unterlagen in der Schule, je Zeugnis	9,50	klarstellend eingefügt
5.5 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Archivunterlagen	12,00	5.5 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Archivunterlagen, je Zeugnis	12,00	- klarstellend eingefügt - bei Ansetzen der aktuellen PK (MA des Archivs) für die Verwaltungsleistung und der Arbeitszeit würde die Gebühr 19,50 € betragen; damit würde aber die Gebührenhöhe im Missverhältnis zur gebotenen Leistung stehen (Verletzung des Äquivalenzprinzips) --> daher sollte die bisherige Gebührenhöhe beibehalten werden
Tarifstelle 6 – Angelegenheiten des Baubereiches		Tarifstelle 6 – Angelegenheiten des Baubereiches		- mit Zusammenlegung des Bauamtes mit dem Bauordnungsamt ist auch eine Neugliederung der TS 6 sinnvoll, da sich einige Bezeichnungen der TS mitunter nicht mehr in den Bezeichnungen der Organisationseinheiten (Abt, SG usw.) widerspiegeln
6.1 – Bauverwaltung/ Denkmalpflege/ Bauordnung				
6.1.1 Schriftliche Auskünfte über gezahlte bzw. noch zu erwartende Straßenausbau- und/ oder Erschließungsbeiträge, je Grundstück	24,00	-	-	neu eingefügt als TS 6.2.1(25,- €)
6.1.2 Erteilung von Genehmigungen nach § 169 i.V.m. §§ 144, 172, 173 BauGB, je Genehmigung (bei Genehmigung von Verträgen, je Vertrag)	43,50	-	-	neu eingefügt als TS 6.4.1(45,50 €)

Verwaltungsgebührensatzung 2009	Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -	Bemerkungen
6.1.3 Ausstellung einer Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) oder nach KfW-Sonderprogrammen 27,00	-	mit TS 6.1.3 zusammengefasst und neu eingefügt als TS 6.3 (Erteilung von Bescheinigungen, je Bescheinigung und angefangene halbe Stunde 24,00 €); siehe auch Bemerkung zu TS 6.3 neu
6.1.4 Ausstellung sonstiger Bescheinigungen, je angefangene halbe Stunde 23,50	-	siehe Bemerkung zu 6.1.3
6.1.5 Anfertigen von Vervielfältigungen auf gebräuchlichem, nicht transparentem Papier - je Seite a) Kopien s/w - DIN A 4 0,50 - DIN A 3 0,50 - DIN A2 1,00 - DIN A1 1,00 - ab 1 m ² (A 0) und größer 1,50 b) Kopien farbig - DIN A 4 0,50 - DIN A 3 0,50 - DIN A2 1,50 - DIN A1 2,00 - ab 1 m ² (A 0) und größer 3,50 ggf. kommt noch eine Pauschale je Vorgang für das Schneiden und Falzen der Unterlagen hinzu 3,00	-	zusammengefasst mit der alten TS 6.2.1.1 zur neuen TS 6.1.1.2, da Unterscheidung Bauplanung und Bauordnung unzweckmäßig ist
6.2 - Abt. Planung	6.1 - Bereitstellung von stadteigenen Unterlagen	Neugliederung der TS 6
6.2.1 Vervielfältigung von analogen stadteigenen Unterlagen	<u>6.1.1 Bereitstellung von analogen stadteigenen Unterlagen.</u> <u>Die Gebühr für die Bereitstellung von analogen stadteigenen Unterlagen setzt sich aus den Tarifstellen 6.1.1.1 bis 6.1.1.4 zusammen.</u>	- neuer Gebührentatbestand: bislang wurde nur für das Vervielfältigen von Unterlagen eine Gebühr erhoben; das Heraussuchen und Aufbereiten der Unterlagen wurde hierbei nur mit einem kleinen Zeitanteil berücksichtigt; dies ist aber angesichts des z.T. großen Aufwandes, mit dem z.B. Unterlagen aus Bauakten herausgesucht werden müssen, nicht gerechtfertigt. Daher wird für das Heraussuchen und Aufbereiten der Unterlagen eine eigene Gebühr erhoben (TS 6.1.1.1). Hinzu kommen dann die Gebühren für die Vervielfältigung, wobei hier nur die Zeit, die das Gerät zum Kopieren braucht, berücksichtigt ist. Ggf. werden dann noch - wie bisher - Gebühren für das Schneiden und Falzen der Unterlagen erhoben. - Diese Neugliederung erhöht die Transparenz der Gebührenberechnung ggü. dem Bürger und soll dem MA die Anwendung der Gebührensatzung erleichtern
-	<u>6.1.1.1 Heraussuchen und Aufbereitung der Unterlagen (z.B. B-Pläne, Bauakten), je angefangene Viertelstunde</u>	8,50 - beinhaltet folgende Zeiten: Heraussuchen und Aufbereitung der Unterlagen (z.B. Zusammentragen der begehrten Unterlagen aus den Akten, Schwärzen von personenbezogenen Daten, Entfernen von Klammern o.ä. für den Kopiervorgang), Wegezeiten, Bearbeitungszeit (Anmeldung am Gerät, Einstellung des Gerätes) - Abrechnungsmodus je angefangene Viertelstunde, da so eine sachgerechte, einzelfallbezogene Gebührenfestsetzung möglich ist

Verwaltungsgebührensatzung 2009	Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -	Bemerkungen
<p>6.2.1.1 Vervielfältigung auf gebräuchlichem nicht transparentem Papier - je Seite</p> <p>a) Kopien s/w - für die 1. Kopie: - DIN A 4 4,00 - DIN A 3 4,00 - DIN A 2 6,50 - DIN A 1 7,00 - ab 1 m² (A 0) und größer 8,50</p> <p>- ab der 2. Kopie: - DIN A 4 0,50 - DIN A 3 0,50 - DIN A 2 1,50 - DIN A 1 1,50 - ab 1 m² (A 0) und größer 2,00</p> <p>b) Kopien farbig - für die 1. Kopie: - DIN A 4 4,00 - DIN A 3 4,00 - DIN A 2 7,00 - DIN A 1 7,50 - ab 1 m² (A 0) und größer 10,00</p> <p>- ab der 2. Kopie: - DIN A 4 0,50 - DIN A 3 0,50 - DIN A 2 2,00 - DIN A 1 2,00 - ab 1 m² (A 0) und größer 3,50</p>	<p>6.1.1.2 Vervielfältigung auf gebräuchlichem, nicht transparentem Papier - je Seite</p> <p>- DIN A 4 0,05 - DIN A 3 0,05 - DIN A 2 0,10 - DIN A 1 0,20 - ab 1 m² (A 0) und größer 0,50</p>	<p>-da die Kalkulation identische Gebühren für s/w- und farbige Kopien in den Formaten A4 und A3 ergeben hat, kann von einer Aufspaltung abgesehen werden. Daher sollten die Gebühren nur noch in abhängigigkeit der Formate dargestellt werden. - veränderte Berechnung der kalkulierten Zeiten (hier sind nur noch die reinen Zeiten, welche die Geräte zum Kopieren benötigen, eingerechnet; Wege- und Bearbeitungszeiten sind mit TS 6.1.1.1 abgegolten)</p>
<p>6.2.1.2 Vervielfältigung auf transparentem Papier oder gebräuchlicher Lichtpausfolie - je Seite</p> <p>a) Kopien s/w - für die 1. Kopie: - DIN A 4 4,00 - DIN A 3 4,50 - DIN A 2 7,00 - DIN A 1 7,00 - ab 1 m² (A 0) und größer 9,00</p> <p>- ab der 2. Kopie: - DIN A 4 0,50 - DIN A 3 0,50 - DIN A 2 1,50 - DIN A 1 1,50</p>	<p>6.1.1.3 Vervielfältigung auf transparentem Papier oder gebräuchlicher Lichtpausfolie - je Seite</p> <p>- DIN A 4 0,10 - DIN A 3 0,20 - DIN A 2 0,20 - DIN A 1 0,50 - ab 1 m² (A 0) und größer 1,00</p>	<p>-da die Kalkulation identische Gebühren für s/w- und farbige Kopien in den Formaten A4 und A3 ergeben hat, kann von einer Aufspaltung abgesehen werden. Daher sollten die Gebühren nur noch in abhängigigkeit der Formate dargestellt werden. - veränderte Berechnung der kalkulierten Zeiten (hier sind nur noch die reinen Zeiten, welche die Geräte zum Kopieren benötigen, eingerechnet; Wege- und Bearbeitungszeiten sind mit TS 6.1.1.1 abgegolten)</p>

Verwaltungsgebührensatzung 2009		Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -		Bemerkungen
- ab 1 m ² (A 0) und größer	2,50			
a) Kopien farbig	-			
- für die 1. Kopie:				
- DIN A 4	4,00			
- DIN A 3	4,50			
- DIN A2	7,50			
- DIN A1	8,00			
- ab 1 m ² (A 0) und größer	11,00			
- ab der 2. Kopie:				
- DIN A 4	0,50			
- DIN A 3	0,50			
- DIN A2	2,00			
- DIN A1	2,50			
- ab 1 m ² (A 0) und größer	4,00			
6.2.1.3 Pauschale je Vorgang für das Schneiden und Falzen der Unterlagen (zzgl. zu den Tarifstellen 6.2.1.1. oder 6.2.1.2)	4,00	6.1.1.4 Pauschale je Vorgang für das Schneiden und Falzen der Unterlagen (zzgl. zu den Tarifstellen 6.1.1.2 oder 6.1.1.3)	3,00	
6.2.2 Erstellen von Plots vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf gebräuchlichem nicht transparentem Papier - je m ²		6.1.2 Erstellen von Plots vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf gebräuchlichem nicht transparentem Papier - je m ²		- Entfall von Kosten aus einem Miet- oder Wartungsvertrag - höherer Blattpreis - veränderte Berechnung der kalkulierten Zeiten (verstärkte Differenzierung nach reiner Kopierzeit, Bearbeitungs- und Wegezeiten)
a) Plots s/w	8,50	a) Plots s/w	13,50	
b) Plots farbig	10,00	b) Plots farbig	13,50	
zu jedem Plot kommt ggf. noch eine Pauschale je Plot für das Schneiden und Falzen der Unterlagen hinzu	4,00	zu jedem Plot kommt ggf. noch eine Pauschale je Plot für das Schneiden und Falzen der Unterlagen hinzu	3,00	
6.2.3 Herausgabe vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf maschinenlesbaren Datenträger (CD) oder per e-mail, je nach Zeitaufwand		6.1.3 Herausgabe vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf maschinenlesbaren Datenträger (CD) oder per E-Mail, je nach Zeitaufwand		Berechnung mit neuen PK, da mittlerweile andere MA diese Aufgabe wahrnehmen
a) Herausgabe auf CD	13,50 bis 59,00	a) Herausgabe auf CD	3,00 bis 17,00	
b) Herausgabe per e-mail	9,00 bis 54,00	b) Herausgabe per E-Mail	5,50 bis 17,00	
-		6.2 – Erteilung von schriftlichen Auskünften		Neugliederung der TS 6
-		6.2.1 Schriftliche Auskünfte über gezahlte bzw. noch zu erwartende Straßenausbau- und/ oder Erschließungsbeiträge, je Grundstück	25,00	- ehemals TS 6.1.1(24,-€)
6.2.4 schriftliche Auskünfte aus B-Plänen, je angefangene halbe Stunde (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 6.2.1 erhoben)	27,00	6.2.2 Schriftliche Auskünfte aus B-Plänen, je angefangene halbe Stunde (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 6.1.1 erhoben)	22,00	
-		6.3 Erteilung von Bescheinigungen, je Bescheinigung und angefangene halbe Stunde (z.B. nach KfW-Sonderprogrammen, nach §§ 7h, 10f und 11a EStG, Negativatteste nach §§ 144, 145 und 163 BauGB - diese Aufzählung ist nicht abschließend)	24,00	Neugliederung der TS 6 - Zusammenfassung der bisherigen TS 6.1.3 (27,- €) und 6.1.4 (23,50 €), da eine solche Aufgliederung aufgrund der tatsächlichen Innanspruchnahme der Leistungen nicht zweckmäßig ist - beispielhafte Aufzählung, damit Bürger weiß, was u.a. hierunter fällt
6.3 – Bauausführung und Genehmigung		6.4 – Erteilung von Genehmigungen		Neugliederung der TS 6

Verwaltungsgebührensatzung 2009		Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -		Bemerkungen
-		<u>6.4.1 Erteilung von Genehmigungen nach §§ 144, 145, 172, 173 und 169 BauGB, je Genehmigung (bei Genehmigung von Verträgen gilt: enthält der Vertrag mehrere nach BauGB genehmigungspflichtige Bestandteile, wird für jeden dieser Teile eine Gebühr nach dieser Tarifstelle erhoben)</u>	45,50	- ehemals TS 6.1.2 (43,50 €) - Klarstellung des Wortlautes, da von dieser TS nicht nur Genehmigungen nach Entwicklungssatzung erfasst werden sollen - Neuaufnahme der Regelung, dass bei Verträgen die Gebühr u.U. mehrmals erhoben wird, wenn Vertrag mehrere Tatbestände nach BauGB enthält, da ja bei einzelvertragl. Regelung diese auch gesondert mit einer Gebühr belegt würden
6.3.1 Genehmigung von Sondernutzungen, je Genehmigung (öffentliche Grünflächen und öffentliche Verkehrsflächen)	25,00	<u>6.4.2 Genehmigung von Sondernutzungen, je Genehmigung (öffentliche Grünflächen und öffentliche Verkehrsflächen)</u>	23,00	
6.3.2 Verlängerung einer Genehmigung von Sondernutzungen	16,50	<u>6.4.3 Verlängerung einer Genehmigung von Sondernutzungen</u>	15,00	
6.3.3 Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten	50,00	<u>6.4.4 Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten</u>	45,50	
6.3.4 Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen, je angefangene halbe Stunde	25,00	<u>6.4.5 Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen, je angefangene halbe Stunde</u>	23,00	
		<u>6.5 Abnahme von Leistungen nach den Tarifstellen 6.4.4 und 6.4.5, je angefangene halbe Stunde (die Gebühr beinhaltet die örtliche Abnahme und die Ausstellung des Abnahmescheines)</u>	23,00	- neu eingefügt, da hier eine gesonderte Amtshandlung vorliegt - abgerechnet werden An-/ Abfahrtszeiten, örtl. Begutachtung und Ausstellung der Bescheinigung --> da es zu zeitl. Schwankungen je Fall kommen kann, wurde ein Abrechnungsrhythmus je angefangene halbe Stunde gewählt

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), bestätigt die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar folgende Gebührenkalkulation über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis:

Grundlagen und Grundsätze bei der Erarbeitung der Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühren für den eigenen Wirkungskreis werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) erhoben.
2. Verwaltungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die für eine besondere Leistung der Verwaltung erhoben werden. Diese Leistung wird nur auf Antrag bzw. Veranlassung erbracht.
3. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip). Aber: Die Gebührensätze dürfen dabei nicht im Missverhältnis zur gebotenen Leistung und dem sich daraus ergebenden Nutzen für den Gebührenschuldner stehen (Äquivalenzprinzip). Die Inanspruchnahme der Leistung muss wirtschaftlich tragbar sein (Sozialprinzip). Diese Prinzipien bedingen einander.
4. Bei dem Kostendeckungsprinzip handelt es sich um eine „Veranschlagungsmaxime“, die lediglich besagt, dass die kommunale Körperschaft sich bei der Veranschlagung der Gebühreneinnahmen im Haushaltsplan von dem Bestreben leiten lassen muss, einen Überschuss über die sorgfältig geplanten Ausgaben zu vermeiden (vergl. BVerwG, U. v. 61- 12-08 - VII c 2.61 - BVerGE 13, 214, 223 ff). Es ist nicht erforderlich, dass der Verwaltungsaufwand genau errechnet wird. Es genügt, wenn er sachgerecht geschätzt und der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt wird (vergl. u. a. Hempel/Hempel, KAG SH, § 5 Rn. 17). Das Kostendeckungsprinzip ist nicht schon verletzt, wenn die Ausgaben für die einzelne Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit durch die hierfür erhobene Gebühr überschritten werden, sondern erst dann, wenn das Gebührenaufkommen die Gesamtheit der Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges überschreitet (Gesamtkostenüberdeckungsverbot, vgl. BVerwG, U. v. 61-03-24-VII C 109.60 - BVerwGE 12, 162, 166; VGH Kassel, Be-schi, v. 76-09-28 - V N 3/75 - DVB1. 1977, 216, 218).
5. Nach den Vorschriften des KAG M-V besteht nicht die Pflicht, eine vollständige Deckung der Kosten anzustreben (OVGB Greifswald, U. v. 96-09-18, 6 L 11/96).
6. Möglichkeiten der Bestimmung von Gebührensätzen:
 - 6.1. Festgebühr: festbestimmter unveränderlicher Betrag. Der Gebührenmaßstab ergibt sich aus einer bestimmten Grundeinheit (z. B. Arbeitsaufwand; Anzahl kopierter Blätter) und wird mit dem Gebührensatz multipliziert, z. B. 1 Stunde à 30,00 EUR; je Blatt = 1,00 EUR.
 - 6.2. Rahmensätze mit einem Mindestsatz als untere und einem Höchstsatz als obere Grenze. Sie ermöglichen eine bessere Berücksichtigung des Einzelfalls, z. B. je nach Aufwand zwischen 50,00 bis 100,00 EUR.
 - 6.3. Wertgebühr: der Gebührenmaßstab ergibt sich aus einem bestimmten Wert (Rohbausumme eines Bauvorhabens, Grundstückswert) und wird mit dem Gebührensatz multipliziert, z. B. 10,00 EUR auf jede angefangenen 1000,00 EUR des Gebührenmaßstabes.
7. Bei der Gebührenkalkulation wurden die Arbeitsstunden pro Jahr aufgrund des von der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) entwickelten Schemas zur Berechnung der örtlichen Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft entsprechend der gegebenen Werte der Hansestadt Wismar für das Jahr 2012 zugrunde gelegt (vgl. KGSt- Bericht B 02/2003 "Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft"). Ansonsten wurde von den durch die KGSt entwickelten Grundsätzen der Berechnung eines Arbeitsplatzes ausgegangen (vgl. KGSt-Bericht M 1/2012 „Kosten eines Arbeitsplatzes“). Grundlage der Personalkosten ist eine Kostenermittlung für das Haushaltsjahr 2012 der Abteilung Bewirtschaftung der Personalkosten.
8. Die Gebührenkalkulation wurde auf EUR-Basis gerechnet. Dabei wurde, mit einigen wenigen Ausnahmen, z.B. Tarifstelle 1.1, das Runden auf volle oder halbe EUR angestrebt. Es galt die Regel, dass Teilbeträge bis einschließlich 0,25 bzw. 0,75 abgerundet werden, z.B. 1,25 EUR = 1,00 EUR und 1,75 EUR = 1,50 EUR, wohingegen Teilbeträge über 0,25 bzw. 0,75 aufzurunden sind, z.B. 1,30 EUR = 1,50 EUR und 1,80 EUR = 2,00 EUR, um möglichst glatte EUR-Beträge zu erzielen. Die Einhaltung des unter Punkt 4 erwähnten Kostendeckungsprinzips wird dadurch nicht gefährdet.

Tarifstelle 1**Allgemeine Gebühren und Auslagen****Tarifstelle 1.1** Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden, je Kopie

Personalkosten		
Bewertung	Mittelwert Bürgerbüro	46.225,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten (20% d. Personalkosten)		9.245,00 €
		<u>65.170,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,67 €
Gesamtkosten/ Sekunde	0,011 €

- einseitig	
Kopiepreis (entsprechend eigener Berechnung)	0,041 €
(beinhaltet Kosten Miete von Kopiergeräten, Toner etc.)	
Blattpreis (Papierkosten)	0,005 €

veranschlagte Arbeitszeit insgesamt in sec.: 5
(einschl. Bedienzeit und Kopierzeit)

Gesamtpersonalkosten je Kopie	0,06 €
Gesamtkosten einer Kopie	0,11 €

Kosten der Tarifstelle: in Euro	0,11 €
<u>gerundet:</u>	<u>0,10 €</u>

- zweiseitig	
Kopiepreis (entsprechend eigener Berechnung)	0,082 €
(beinhaltet Kosten Miete von Kopiergeräten, Toner etc.)	
Blattpreis (Papierkosten)	0,005 €

veranschlagte Arbeitszeit insgesamt in sec.: 8
(einschl. Bedienzeit und Kopierzeit)

Gesamtpersonalkosten je Kopie	0,09 €
Gesamtkosten einer Kopie	0,18 €

Kosten der Tarifstelle: in Euro	0,18 €
<u>gerundet:</u>	<u>0,20 €</u>

Tarifstelle 1.2 Beglaubigungen**Tarifstelle 1.2.1** Beglaubigungen von Dokumenten (u.a. Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen, Unterschriften), je Beglaubigungsvorgang

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Bürgerbüro	46.225,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.245,00 €
		<u>65.170,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,67 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 4

Kosten der Tarifstelle:	2,68 €
<u>gerundet:</u>	<u>3,00 €</u>

Tarifstelle 1.2.2 Beglaubigung von mehrseitigen Dokumenten (Studienbücher, Arbeitsbücher, Seefahrtbücher usw.), je Beglaubigungsvorgang

Kostenermittlung wie Tarifstelle 1.2.1 65.170,00 €

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,67 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 7

Kosten der Tarifstelle:	4,69 €
<u>gerundet:</u>	<u>5,00 €</u>

Tarifstelle 1.3 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (außer Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen), durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung, je nach Zeitaufwand

Personalkosten:		
Bewertung	Verwaltungsdurchschnitt	48.882,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.776,40 €
		<u>68.358,40 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,71 €

veranschlagte Arbeitszeit (min)	10
	bis 25

Kosten der Tarifstelle:	7,10 €
	bis 17,75 €
	<u>gerundet: 7,00 €</u>
	<u>bis 17,50 €</u>

Tarifstelle 1.4 Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, je angefangene halbe Stunde (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 1.1 erhoben)

Personalkosten:		
Bewertung	Verwaltungsdurchschnitt	48.882,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.776,40 €
		<u>68.358,40 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,71 €

veranschlagte Arbeitszeit (min)	30
---------------------------------	----

Kosten der Tarifstelle:	21,30 €
	<u>gerundet: 21,50 €</u>

Tarifstelle 1.5 Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zeugnissen, Urkunden u. ä., zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Zeitaufwand

Personalkosten:		
Bewertung	Verwaltungsdurchschnitt	48.882,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.776,40 €
		<u>68.358,40 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,71 €

veranschlagte Arbeitszeit (min)	5
	bis 420

Kosten der Tarifstelle:	3,55 €
	bis 298,20 €
	<u>gerundet: 3,50 €</u>
	<u>bis 298,00 €</u>

Tarifstelle 1.6 Einsichtnahme

Wortlaut des Gebührentatbestandes und Höhe der Gebühren entsprechend des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses (TS 3) der Informationskostenverordnung - IFGKostVO M-V vom 01.07.2008, neu gefasst durch VO vom 26.01.2012

Tarifstelle 1.6.1 Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne besonderen Verwaltungsaufwand

Kosten der Tarifstelle:	gebührenfrei
--------------------------------	---------------------

Tarifstelle 1.6.2 Einsichtnahme bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind

Kosten der Tarifstelle	10,00 €
bis	500,00 €

Tarifstelle 1.7 Versand von Satzungstexten, je Vorgang

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Bürgerbüro	46.225,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.245,00 €
		<u>65.170,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,67 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 5

Kosten der Tarifstelle:	3,35 €
<u>gerundet:</u>	<u>3,50 €</u>

Tarifstelle 1.8 Genehmigung für die Benutzung des Stadtwappens, je Genehmigung

Personalkosten:		
Bewertung	SB Internat. Beziehungen	70.200,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		14.040,00 €
		<u>93.940,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,97 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

Kosten der Tarifstelle:	29,10 €
<u>gerundet:</u>	<u>29,00 €</u>

Tarifstelle 2

Angelegenheiten Steuern/ Stadtkasse

Tarifstelle 2.1 Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung, je Ausfertigung

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert SG Steuern	47.075,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.415,00 €
		<u>66.190,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,68 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 5

Kosten der Tarifstelle:	3,40 €
<u>gerundet:</u>	<u>3,50 €</u>

Tarifstelle 2.2 Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Abt. Kom. Steuerangelegenh	45.063,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.012,60 €
		<u>63.775,60 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,66 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 15

Kosten der Tarifstelle:	9,90 €
<u>gerundet:</u>	<u>10,00 €</u>

Tarifstelle 2.3 Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke

Kostenermittlung wie Tarifstelle 2.1	<u>66.190,00 €</u>
Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,68 €
veranschlagte Arbeitszeit (min)	10
Gesamtpersonalkosten:	6,80 €
zzgl. Kosten Hundesteuermarke	0,15 €
Kosten der Tarifstelle:	6,95 €
gerundet:	7,00 €

Tarifstelle 2.4 Feststellungen aus Personenkonten und Akten, je Kassenzeichen und Kalenderjahr

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Abt. Kasse, Steuerangelegenh.	45.057,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.011,40 €
		<u>63.768,40 €</u>
Arbeitsminuten/ Jahr		96.763
Gesamtkosten/ Minute		0,66 €
veranschlagte Arbeitszeit (min)		15
Kosten der Tarifstelle:		9,90 €
gerundet:		10,00 €

Tarifstelle 3

Liegenschaftsangelegenheiten

Tarifstelle 3.1 Erteilung eines Negativattestes nach § 28 BauGB (Vorkaufsrechtsverzicht)

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Liegenschaften	50.088,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		10.017,60 €
		<u>69.805,60 €</u>
Arbeitsminuten/ Jahr		96.763
Gesamtkosten/ Minute		0,72 €
veranschlagte Arbeitszeit (min)		105
Kosten der Tarifstelle:		75,60 €
gerundet:		76,00 €

Tarifstelle 3.2 Erteilung einer Löschungsbewilligung

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Liegenschaften und Amt 60	54.729,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		10.945,80 €
Kosten		<u>75.374,80 €</u>
Arbeitsminuten/ Jahr		96.763
Gesamtkosten/ Minute		0,78 €
veranschlagte Arbeitszeit (min)		52
Kosten der Tarifstelle:		40,56 €
gerundet:		40,50 €

Tarifstelle 4**Entwässerung/ Investitionsvorbereitung und -durchführung****Tarifstelle 4.1** Bearbeitung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Anschlusszustimmungen für die Abwasserbeseitigung, je angefangene halbe Stunde

Personalkosten:		
Bewertung: SG Investitionen (EVB)		61.100,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		12.220,00 €
		<u>83.020,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,86 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

Kosten der Tarifstelle:	25,80 €
	<u><u>gerundet: 26,00 €</u></u>

Tarifstelle 4.2 Örtliche Besichtigungen, Begehungen, Einweisungen und Abnahmen einschließlich der darüber angefertigten Niederschriften, je angefangene halbe Stunde

Personalkosten:		
Bewertung: SG Investitionen (EVB)		61.100,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		12.220,00 €
		<u>83.020,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,86 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

Kosten der Tarifstelle:	25,80 €
	<u><u>gerundet: 26,00 €</u></u>

Tarifstelle 5**Angelegenheiten der Schulverwaltung****Tarifstelle 5.1** Ausstellung von Schülersausweisen und Schwimmzeugnissen ab 2. Ausfertigung, je Ausfertigung

Personalkosten:		
Bewertung Mittelwert Schulsekretärinnen		42.933,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		8.586,60 €
		<u>61.219,60 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,63 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 5

Kosten der Tarifstelle:	3,15 €
	<u><u>gerundet: 3,00 €</u></u>

Tarifstelle 5.2 Ausstellung von Schulbescheinigungen in der Schule, je Bescheinigung

Kostenermittlung wie Tarifstelle 5.1	<u>61.219,60 €</u>
--------------------------------------	--------------------

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,63 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 5

Kosten der Tarifstelle:	3,15 €
	<u><u>gerundet: 3,00 €</u></u>

Tarifstelle 5.3 Ausstellung von Schulbescheinigungen nach Archivunterlagen, je Bescheinigung

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Amt 40 (Amtsleitung u. Sekretariat) u. Verwaltungsarchiv (1 Stelle)	44.133,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		8.826,60 €
		<u>62.659,60 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,65 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 30

Kosten der Tarifstelle:	19,50 €
gerundet:	19,50 €
Endgebühr:	12,00 €

beachte: Äquivalenzprinzip --> hier Missverhältnis zw. Gebühr u. Leistung
daher vorgeschlagene Festsetzung auf 12 €

Tarifstelle 5.4 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Unterlagen in der Schule, je Zeugnis

Kostenermittlung wie Tarifstelle 5.1	<u>61.219,60 €</u>
--------------------------------------	--------------------

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,63 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 15

Kosten der Tarifstelle:	9,45 €
gerundet:	9,50 €

Tarifstelle 5.5 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Archivunterlagen, je Zeugnis

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Leiter Archiv und Verwaltungsarchiv (1 Stelle)	44.300,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		8.860,00 €
		<u>62.860,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,65 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 30

Kosten der Tarifstelle:	19,50 €
gerundet:	19,50 €
Endgebühr:	12,00 €

beachte: Äquivalenzprinzip --> hier Missverhältnis zw. Gebühr u. Leistung
daher vorgeschlagene Festsetzung auf 12 €

Tarifstelle 6

Angelegenheiten des Baubereiches

Tarifstelle 6.1 Bereitstellung von stadteigenen Unterlagen**Tarifstelle 6.1.1** Bereitstellungen von analogen stadteigenen Unterlagen

Die Gebühr für die Bereitstellung von analogen stadteigenen Unterlagen setzt sich aus den Tarifstellen 6.1.1.1 bis 6.1.1.4 zusammen.

Tarifstelle 6.1.1.1 Heraussuchen und Aufbereitung der Unterlagen (z.B. B-Pläne, Bauakten), je angefangene Viertelstunde

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert versch. MA Amt 60	37.863,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		7.572,60 €
		<u>55.135,60 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,57 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 15

Kosten der Tarifstelle:	8,55 €
gerundet:	8,50 €

Tarifstelle 6.1.1.2 Vervielfältigung auf gebräuchlichem, nicht transparentem Papier – je Seite

Kostenermittlung wie Tarifstelle 6.1.1.1	<u>55.135,60 €</u>
--	--------------------

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,57 €
Gesamtkosten/ Sekunde	0,0095 €

a) Kopien s/w	Materialkosten (Papier)	Kopierkosten (Kosten des Gerätes)	Kopierzeiten (in Sek.)	Personalkosten pro Sekunde (gesamt)	Kosten der Tarifstelle	gerundet
- DIN A 4	0,008 €	0,0185	1,8	0,0171 €	0,03 €	0,05 €
- DIN A 3	0,020 €	0,0572	3,4	0,0323 €	0,05 €	0,05 €
- DIN A2	0,041 €	0,3451	5,9	0,0561 €	0,10 €	0,10 €
- DIN A1	0,083 €	0,6915	11,9	0,1131 €	0,20 €	0,20 €
- ab 1 m ² (A 0) und größer	0,165 €	1,3818	23,8	0,2261 €	0,39 €	0,50 €

b) Kopien farbig	Materialkosten (Papier)	Kopierkosten (Kosten des Gerätes)	Kopierzeiten (in Sek.)	Personalkosten pro Sekunde (gesamt)	Kosten der Tarifstelle	gerundet
- DIN A 4	0,008 €	0,0185	1,9	0,0181 €	0,03 €	0,05 €
- DIN A 3	0,020 €	0,0185	3,7	0,0352 €	0,06 €	0,10 €

--> da die Gebühren für s/w- und farbige Kopien in den Formaten A4 und A3 identisch sind, kann von einer Aufspaltung abgesehen werden und die Gebühren vielmehr zusammengefasst dargestellt werden:

- DIN A 4	0,05 €
- DIN A 3	0,05 €
- DIN A2	0,10 €
- DIN A1	0,20 €
- ab 1 m ² (A 0) und größer	0,50 €

Tarifstelle 6.1.1.3 Vervielfältigung auf transparentem Papier oder gebräuchlicher Lichtpausfolie – je Seite

Personalkosten:	
Bewertung SB Vervielfältigung	38.600,00 €
Sachkostenpauschale	9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten	7.720,00 €
	<u>56.020,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,58 €
Gesamtkosten/ Sekunde	0,0097 €

a) Kopien s/w	Materialkosten (Papier)	Kopierkosten (Kosten des Gerätes)	Kopierzeiten (in Sek.)	Personalkosten pro Sekunde (gesamt)	Kosten der Tarifstelle	gerundet
- DIN A 4	0,097 €	0,0185	1,8	0,0171 €	0,11 €	0,10 €
- DIN A 3	0,165 €	0,0572	3,4	0,0323 €	0,20 €	0,20 €
- DIN A2	0,181 €	0,3451	5,9	0,0561 €	0,24 €	0,20 €
- DIN A1	0,363 €	0,6915	11,9	0,1131 €	0,48 €	0,50 €
- ab 1 m ² (A 0) und größer	0,725 €	1,3818	23,8	0,2261 €	0,95 €	1,00 €

b) Kopien farbig	Materialkosten (Papier)	Kopierkosten (Kosten des Gerätes)	Kopierzeiten (in Sek.)	Personalkosten pro Sekunde (gesamt)	Kosten der Tarifstelle	gerundet
- DIN A 4	0,097 €	0,0185	1,9	0,0181 €	0,12 €	0,10 €
- DIN A 3	0,165 €	0,0185	3,7	0,0352 €	0,20 €	0,20 €

--> da die Gebühren für s/w- und farbige Kopien in den Formaten A4 und A3 identisch sind (sowohl bei der 1. Kopie als auch ab der 2. Kopie), kann von einer Aufspaltung abgesehen werden und die Gebühren vielmehr zusammengefasst dargestellt werden:

- DIN A 4	0,10 €
- DIN A 3	0,20 €
- DIN A2	0,20 €
- DIN A1	0,50 €
- ab 1 m ² (A 0) und größer	1,00 €

Tarifstelle 6.1.1.4 Pauschale je Vorgang für das Schneiden und Falzen der Unterlagen (zzgl. zu den Tarifstellen 6.1.1.2 oder 6.1.1.3)

Personalkosten:	
Bewertung SB Vervielfältigung	38.600,00 €
Sachkostenpauschale	9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten	7.720,00 €
	<u>56.020,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,58 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 5

Kosten der Tarifstelle:	2,90 €
gerundet:	3,00 €

Tarifstelle 6.1.2 Erstellen von Plots vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf gebräuchlichem nicht transparentem Papier – je m²

Personalkosten:		
Bewertung	Sekretärin Abt. 60.1 + 1 Zeichnerin	41.200,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		8.240,00 €
		<u>59.140,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,61 €
Gesamtkosten/ Sekunde	0,0102 €

	Materialkosten (Papier)	Kopierzeiten (in Sek.)	Personalkosten pro Sekunde (gesamt)	Kosten der Tarifstelle	gerundet
a) Plots s/w	0,467 €	1.260,0	12,852 €	13,319 €	13,50 €
b) Plots farbig	0,467 €	1.260,0	12,852 €	13,319 €	13,50 €

zu jedem Plot kommt ggf. noch eine Pauschale je Plot für das Schneiden und Falzen der Unterlagen hinzu

Kostenermittlung wie Tarifstelle 6.1.1.4	<u>56.020,00 €</u>
--	--------------------

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,58 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 5

Kosten der Tarifstelle:	2,90 €
gerundet:	3,00 €

Tarifstelle 6.1.3 Herausgabe vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf maschinenlesbaren Datenträger (CD) oder per E-Mail, je nach Zeritaufwand

Personalkosten:		
Bewertung	SB Registratur/ Archiv + 1 Zeichnerin	37.200,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		7.440,00 €
		<u>54.340,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,56 €

a) Herausgabe auf CD

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 5
bis 30

Gesamtpersonalkosten: 2,80 €
bis 16,80 €
Materialkosten je CD-ROM: 0,20 €

Kosten der Tarifstelle:	3,00 €
gerundet:	3,00 €
bis	17,00 €

b) Herausgabe per E-Mail

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 10
bis 30

Kosten der Tarifstelle:	5,60 €
gerundet:	5,50 €
bis	17,00 €

Tarifstelle 6.2 Erteilung von schriftlichen Auskünften
Tarifstelle 6.2.1 Schriftliche Auskünfte über gezahlte bzw. noch zu erwartende Straßenausbau- und/ oder Erschließungsbeiträge, je Grundstück

Personalkosten:		
Bewertung	SB Beitragsveranlagung	58.900,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		11.780,00 €
		<u>80.380,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,83 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

Kosten der Tarifstelle:	24,90 €
	<u><u>gerundet: 25,00 €</u></u>

Tarifstelle 6.2.2 Schriftliche Auskünfte aus B-Plänen, je angefangene halbe Stunde
 (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 6.1.1 erhoben)

Personalkosten:		
Bewertung	SG Bauordnung, 3 MA Abt. Planung	51.815,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		10.363,00 €
		<u>71.878,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,74 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

Kosten der Tarifstelle:	22,20 €
	<u><u>gerundet: 22,00 €</u></u>

Tarifstelle 6.3 Erteilung von Bescheinigungen, je Bescheinigung und angefangene halbe Stunde
 (z.B. nach KfW-Sonderprogrammen, nach §§ 7h, 10f und 11a EStG, Negativatteste nach §§ 144, 145 und 163 BauGB - diese Aufzählung ist nicht abschließend)

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert SB des Amtes 60	56.252,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		11.250,40 €
		<u>77.202,40 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,80 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

Kosten der Tarifstelle:	24,00 €
	<u><u>gerundet: 24,00 €</u></u>

Tarifstelle 6.4 Erteilung von Genehmigungen
Tarifstelle 6.4.1 Erteilung von Genehmigungen nach §§ 144, 145, 172, 173 und 169 BauGB, je Genehmigung
 (bei Genehmigung von Verträgen gilt: enthält der Vertrag mehrere nach BauGB genehmigungspflichtige Bestandteile, wird für jeden dieser Teile eine Gebühr nach dieser Tarifstelle erhoben)

Personalkosten:		
Bewertung	SB Sanierungsrecht	42.300,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		8.460,00 €
		<u>60.460,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,62 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 73

Kosten der Tarifstelle:	45,26 €
	<u><u>gerundet: 45,50 €</u></u>

Tarifstelle 6.4.2 Genehmigung von Sondernutzungen, je Genehmigung
(öffentliche Grünflächen und öffentliche Verkehrsflächen)

Personalkosten:		
Bewertung	SG Erschließungsbeiträge (4 MA)	53.400,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		10.680,00 €
		<u>73.780,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,76 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

Kosten der Tarifstelle:	22,80 €
	<u>gerundet: 23,00 €</u>

Tarifstelle 6.4.3 Verlängerung einer Genehmigung von Sondernutzungen

Ermittlung wie Tarifstelle 6.4.2	<u>73.780,00 €</u>
----------------------------------	--------------------

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,762481527

veranschlagte Arbeitszeit (min) 20

Kosten der Tarifstelle:	15,25 €
	<u>gerundet: 15,00 €</u>

Tarifstelle 6.4.4 Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten

Ermittlung wie Tarifstelle 6.4.2	<u>73.780,00 €</u>
----------------------------------	--------------------

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,76 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 60

Kosten der Tarifstelle:	45,60 €
	<u>gerundet: 45,50 €</u>

Tarifstelle 6.4.5 Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen, je angefangene halbe Stunde

Ermittlung wie Tarifstelle 6.4.2	<u>73.780,00 €</u>
----------------------------------	--------------------

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,76 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

Kosten der Tarifstelle:	22,80 €
	<u>gerundet: 23,00 €</u>

Tarifstelle 6.5 Abnahme von Leistungen nach den Tarifstellen 6.4.4 und 6.4.5, je angefangene halbe Stunde
(die Gebühr beinhaltet die örtliche Abnahme und die Ausstellung des Abnahmescheines)

Personalkosten:		
Bewertung	SG Erschließungsbeiträge (3 MA)	54.300,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		10.860,00 €
		<u>74.860,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,77 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

Kosten der Tarifstelle:	23,10 €
	<u>gerundet: 23,00 €</u>

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0776**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 11.10.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
32 ORDNUNGSAMT
60 BAUAMT

Verfasser: Wellmann, Cathleen

**Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der
Hansestadt Wismar - Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar -**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.11.2013	Betriebsausschuss des EVB	Vorberatung
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar

Begründung:

Die bisherige Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar trat am 28.03.1997 in Kraft und wurde durch Änderungssatzungen aus den Jahren 1999 und 2001 modifiziert.

Die nunmehr vorgelegte Satzung soll die derzeit geltende Rechtssituation auf diesem Gebiet wiedergeben. Im Vergleich zur damaligen Satzung wurde zum einen die Begriffsbestimmung angepasst und um den Anwendungsbereich erweitert. Die Benutzung der Grünflächen wird im § 2 konkretisiert, der auch die Ausnahmen bzw. die genehmigungspflichtigen Tatbestände beschreibt. Gänzlich neu ist der § 4, der für die genehmigungspflichtigen Benutzungen erstmalig eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung festlegt. Das bedeutet, dass zukünftig für Benutzungen der Grünfläche über die allgemeine Zweckbestimmung hinaus eine Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung erhoben wird.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
---	---------------------------------

	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3
--	---

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 - Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar
- 2 - Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

S a t z u n g

zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar

- Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar -

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

- (1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen. Sie sind als öffentliche Einrichtung im Grünflächenkataster erfasst. Das Grünflächenkataster kann im Bauamt der Hansestadt Wismar eingesehen werden.
- (2) Öffentliche Grünflächen sind Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten werden.
Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Wege,
 - b) Spielplätze und Bolzplätze,
 - c) Blumenbeete und Anpflanzungen im öffentlichen Raum.

§ 2

Benutzung der Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne gesonderte Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Insbesondere ist die Nutzung von öffentlichen Grünanlagen für jegliche Art von Mannschaftsballspielen, als Grillfläche oder zum Entzünden von offenen Feuern nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen.
- (2) Das Benutzen der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht.

- (3) Jede über die Zweckbestimmung der Anlage oder über Regelungen nach Absatz 1 hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:
- a) Aufgrabungen aller Art, Bohrungen, Durchörterungen zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - b) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden baulichen Anlagen (z. B. Kiosken, Bühnen, Baracken und Containern),
 - c) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten und dergleichen,
 - d) das Lagern von Baumaterial, -geräten und anderen Gegenständen, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen,
 - e) das Durchführen von Schaustellungen, Sport- und Werbeveranstaltungen sowie anderen Veranstaltungen,
 - f) das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen,
 - g) das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen,
 - h) Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse.

§ 3

Genehmigungserteilung

- (1) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und vier Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.
- (2) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
- a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll (Baufirma und Name des Bauleiters/der Bauleiterin),
 - b) eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des Grünflächenteils,
 - c) Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, ggf. einschließlich Lageplan und Skizze.
- (3) Nach Beendigung der Nutzung ist die Grünfläche in ihren ursprünglichen Zustand durch den Antragsteller zu versetzen und der Hansestadt Wismar zu übergeben. Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung seiner Pflicht nicht nach, so veranlasst die Hansestadt Wismar die Wiederherstellung auf Kosten des Antragstellers.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung von Grünflächen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung nach dieser Satzung erteilt wurde, ist es insbesondere untersagt:
 - a) Blumenbeete und Anpflanzungen zu betreten,
 - b) die Grünflächen durch Papier, Glas, Hundekot, Gartenabfälle und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - c) Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen,
 - d) Pflanzen, Tiernester und Gelege zu beschädigen oder zu zerstören,
 - e) Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere Tonträger,
 - f) außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten,
 - g) die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen,
 - h) auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke, Drogen oder Tabakwaren zu sich zu nehmen,
 - i) außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Mannschaftsballspiele zu betreiben, zu grillen und offene Feuerstellen zu errichten,
 - j) gefährliche Spiel- oder Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen zu gebrauchen,
 - k) Kraftfahrzeuge oder Anhänger jeder Art zu parken oder abzustellen,
 - l) die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 - m) zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und im Freien zu campieren oder zu nächtigen,
 - n) Wasservögel zu füttern.

- (2) Es ist verboten, Hunde auf Spiel- und Bolzplätzen und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den weiteren Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundeführer sofort zu entfernen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der KV M-V handelt, wer:
 - a) öffentliche Grünflächen ohne eine nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung erforderliche Genehmigung benutzt,
 - b) der Verpflichtung aus § 3 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absatz 1 oder 2 dieser Satzung verstößt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 06.07.2001 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsigel

Synopse zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar –
Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar –

<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 27.02.1997 nachfolgende Satzung beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.03.1999 - geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.07.2001 	<p>Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 – Begriffsbestimmung</p>	<p>§ 1 – Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich</p>
<p>Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten und verwaltet werden.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen einschl. der Wegebeziehungen - Spiel- und Bolzplätze — Straßenbegleitgrün einschließlich Straßenbäume und 	<p>(1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind <u>gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen. Sie sind als öffentliche Einrichtung im Grünflächenkataster erfasst. Das Grünflächenkataster kann im Bauamt der Hansestadt Wismar eingesehen werden.</u></p> <p>(2) <u>Öffentliche Grünflächen sind Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten werden.</u></p> <p>Hierzu gehören <u>insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Wege, b) Spielplätze und Bolzplätze,

<p>Wanderwege.</p> <p>Die öffentlichen Grünanlagen sowie Spiel- und Bolzplätze sind im einzelnen in der Anlage benannt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p>	<p>c) <u>Blumenbeete und Anpflanzungen im öffentlichen Raum.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 – Benutzung der Anlagen</p> <p>1. Die öffentlichen Grünanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.</p> <p>2. Eingetragene Vereine, die öffentliche Grünanlagen oder Parkanlagen pflegen bzw. nutzen, sind verpflichtet, alle Veränderungen der Erweiterungen mit der Hansestadt Wismar abzustimmen.</p> <p>3. Die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Betreten von Springbrunnen und Wasserbecken ist aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 – Ausnahmen</p> <p>1. Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2 hinausgeht, gestatten. Zu Ausnahmen im Sinne dieser Satzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 – Benutzung der Grünflächen</p> <p>(1) <u>Öffentliche Grünflächen dürfen ohne gesonderte Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Insbesondere ist die Nutzung von öffentlichen Grünanlagen für jegliche Art von Mannschaftsballspielen, als Grillfläche oder zum Entzünden von offenen Feuern nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.</u> Die Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen.</p> <p>(2) <u>Das Benutzen der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht.</u></p> <p>(3) <u>Jede über die Zweckbestimmung der Anlage oder über Regelungen nach Absatz 1 hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:</u></p>

~~zählen:~~

- das Lagern von Baumaterial, ~~Schutt, Gerüsten~~ und anderen Gegenständen,
- Aufgrabungen aller Art, z. B. zum Verlegen von Versorgungsleitungen, Bohrungen (~~außerhalb der Zweckbestimmung~~),
- ~~Baustelleneinrichtungen,~~
- das Befahren mit und Abstellen von Fahrzeugen und anderer beweglicher Gegenstände, wie z. B. Bauwagen,
- Durchführung von Veranstaltungen einschließlich Sportveranstaltungen,
- ~~Nutzung zu Handelszwecken.~~

~~2. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Inanspruchnahme vom jeweiligen Nutzer an die Hansestadt Wismar mit folgendem Inhalt zu richten:~~

- Name und Anschrift des Auftraggebers ~~und des ausführenden Betriebes,~~
- ~~Verantwortlicher für die Nutzung (Name, Anschrift),~~
- Bezeichnung der Grünanlage mit Ortsangabe,

- a) Aufgrabungen aller Art, Bohrungen, Durchörterungen zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- b) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden baulichen Anlagen (z. B. Kiosken, Bühnen, Baracken und Containern),
- c) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten und dergleichen,
- d) das Lagern von Baumaterial, -geräten und anderen Gegenständen, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen,
- e) das Durchführen von Schaustellungen, Sport- und Werbeveranstaltungen sowie anderen Veranstaltungen,
- f) das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen,
- g) das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen,
- h) Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse.

§ 3 - Genehmigungserteilung

- (1) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und vier Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.
- (2) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll (Baufirma und Name des Bauleiters/der Bauleiterin),
 - b) eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des

<p>Grund, Art, Beginn und Ende der Sondernutzung, Art der Absperrung/Abgrenzung und Schutz des Baumbestandes, Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Grünanlagen innerhalb der beantragten Nutzungsfrist, städtebaulicher Vorbescheid und sonstige Zustimmungen sowie erforderliche Unterlagen, die sich aus anderen Ortsatzungen bzw. gesetzlichen Bestimmungen ergeben.</p> <p>3. Die Ausnahmegenehmigung ist zu beantragen: — für Bauarbeiten vom Auftraggeber vor Baubeginn, — für alle anderen Maßnahmen vom jeweiligen Veranlasser.</p> <p>4. Die Genehmigung durch die Hansestadt Wismar wird innerhalb von 2 Wochen schriftlich, zeitlich befristet bzw. bis auf Widerruf erteilt.</p> <p>5. Nach Beendigung ist die Grünanlage in ihren ursprünglichen Zustand durch den Nutzer zu versetzen und der Hansestadt Wismar zu übergeben. Der Ersatz von Mehraufwendungen für nachträgliche Instandsetzungen kann entsprechend den gesetzlichen Fristen durch die Hansestadt Wismar geltend gemacht werden.</p> <p>6. Bei Maßnahmen, die zur Abwendung akuter Gefahren sofort eingeleitet werden müssen, ist die Hansestadt Wismar unverzüglich zu informieren.</p>	<p><u>Grünflächenteils,</u> c) <u>Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, ggf. einschließlich Lageplan und Skizze.</u></p> <p>(3) Nach Beendigung der Nutzung ist die Grünfläche in ihren ursprünglichen Zustand durch den <u>Antragsteller</u> zu versetzen und der Hansestadt Wismar zu übergeben. <u>Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung seiner Pflicht nicht nach, so veranlasst die Hansestadt Wismar die Wiederherstellung auf Kosten des Antragstellers.</u></p>
---	--

	<p style="text-align: center;">§ 4 – Gebühren</p> <p>(1) <u>Für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung von Grünflächen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</u></p> <p>(2) <u>Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 – Ordnungsvorschriften</p> <p>1. In öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen jeglicher Art zu betreten, – Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlagen zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen, - die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen, - Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen, - Blumen, Zweige, Pilze, Früchte oder Vogeleier zu sammeln, - Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere Tonträger, 	<p style="text-align: center;">§ 5 – Ordnungsvorschriften</p> <p>(1) <u>Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung nach dieser Satzung erteilt wurde, ist es insbesondere untersagt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Blumenbeete und Anpflanzungen zu betreten,</u> b) die <u>Grünflächen</u> durch Papier, Glas, <u>Hundekot, Gartenabfälle und andere Abfallstoffe</u> zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen, c) Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen, d) <u>Pflanzen, Tiernester und Gelege</u> zu <u>beschädigen oder zu zerstören,</u> e) Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere Tonträger,

<p>— Waren und Dienste anzubieten, ausgenommen es liegt eine Genehmigung entsprechend § 4 vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten, - die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen, - auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, - außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen, Ballspiele zu betreiben, - gefährliche Spiel- oder Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen zu gebrauchen, - Kraftfahrzeuge oder Anhänger jeder Art zu parken oder abzustellen, Ausnahmen regelt der § 4. <p>2. Es ist verboten, Hunde auf Spielplätzen und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den weiteren Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundeführer sofort zu entfernen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> f) außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten, g) die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen, h) auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke, <u>Drogen oder Tabakwaren</u> zu sich zu nehmen, i) außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen <u>Mannschaftsballspiele</u> zu betreiben, <u>zu grillen und offene Feuerstellen</u> zu errichten, j) gefährliche Spiel- oder Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen zu gebrauchen, k) Kraftfahrzeuge oder <u>Anhänger</u> jeder Art zu parken oder abzustellen, l) <u>die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,</u> m) <u>zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und im Freien zu campieren oder zu nächtigen,</u> n) <u>Wasservögel zu füttern.</u> <p>(2) Es ist verboten, Hunde auf Spiel- <u>und Bolzplätzen</u> und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den weiteren Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundeführer sofort zu entfernen.</p>
---	---

§ 4a - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen
 - a) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 1 Anpflanzungen betritt,~~
 - b) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 2 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlagen verändert, aufgräbt oder sonst beschädigt,~~
 - c) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 3 Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe verunreinigt sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände beschädigt, beschmutzt oder entfernt,~~
 - d) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 4 Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen befestigt,~~
 - e) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 5 Blumen, Zweige, Pilze, Früchte oder Vogeleier sammelt,~~
 - f) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 6 Lärm erzeugt, besonders durch Rundfunkträger oder andere Tonträger,~~
 - g) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 7 Waren und Dienste ohne Genehmigung entsprechend § 4 anbietet,~~
 - h) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 8 außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege fährt oder reitet,~~
 - i) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 9 die freilebende Tierwelt mutwillig belästigt,~~
 - j) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 10 auf Spiel- und Bolzplätzen Kinder und Jugendliche behindert oder belästigt oder dort alkoholische Getränke zu sich nimmt,~~
 - k) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 11 außerhalb der dafür~~

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der KV M-V handelt, wer:
 - a) öffentliche Grünflächen ohne eine nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung erforderliche Genehmigung benutzt,
 - b) der Verpflichtung aus § 3 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absatz 1 oder 2 dieser Satzung verstößt.

<p>gekennzeichneten Flächen Ballspiele betreibt, l) § 3 Absatz 1 Punkt 12 außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen gefährliche Spiel- und Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge gebraucht, m) § 3 Absatz 1 Punkt 13 Kraftfahrzeuge oder Hänger jeder Art ohne Genehmigung entsprechend § 4 parkt oder abstellt, n) § 3 Absatz 2 Hunde auf Spielplätze und Liegewiesen mitnimmt oder dort laufen lässt; Hunde in weiteren Grünanlagen nicht an der Leine führt und Hundekot auf Spielplätzen und in weiteren Grünanlagen nicht sofort entfernt, o) § 4 Absatz 1 ohne Ausnahmegenehmigung öffentliche Grünanlagen zum Lagern von Baumaterial, Schutt, Gerüsten und anderen Gegenständen oder als Baustelleneinrichtung benutzt, p) § 4 Absatz 5 die Grünanlage nach Beendigung der Nutzung nicht in ihrem ursprünglichen Zustand versetzt und der Hansestadt Wismar übergeben wird.</p> <p>2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.</p>	<p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 – Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar vom 12.12.1991 und die Satzung über die Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar vom 12.12.1991 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 – Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 06.07.2001 außer Kraft.</p>

alt

neu

Anlage 2

Anlage zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar
--

Ersatzlos gestrichen

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0824**Federführend:
60.3 Sanierung und Denkmalschutz

Status: öffentlich

Datum: 09.12.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
60 BAUAMT
60.1 Abt. Bauordnung
60.2 Abt. Planung

Verfasser: Feichtinger, Birgit

**Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren gemäß § 137 BauGB zur
Weiterentwicklung der "Konzeption Marienkirchplatz, Gotisches Viertel
und St. Georgenkirche" zur "Konzeption Marienkirchplatz"
hier: Verfahrensschritt 4 - Abwägung der vorgebrachten Anregungen der
beteiligten Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange und
sonstiger Betroffener und Beschluss des Leitbildes, Verfahrensschritt
5 - Erarbeitung der auf Fortschreibung ausgerichteten
Konzeption**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.01.2014	Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	13.01.2014	Bauausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.01.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Einwendungen, Anregungen, Anmerkungen und Hinweise der entsprechend Anlage 2 beteiligten Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener geprüft. Im Ergebnis der Prüfung der entsprechend Anlage 3 eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener wurden die Stellungnahmen

- des Sachverständigenbeirates (Protokoll der Sitzung vom 27.05.2013)
- des Ordnungsamtes, Abt. Verkehr
- des Bauamtes, Abt. Planung
- des EVB

im Rahmen der Abwägung fachspezifisch berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.
(Anlagen 3 und 4).

Die Stellungnahmen

- des Amtes für Zentrale Dienste, Abt. Liegenschaften und Kirchen
- des Amtes für Kultur, Schule, Jugend und Sport, Abt. Kultur

- des Amtes für Kultur, Schule, Jugend und Sport, Stadtgeschichtliches Museum
- der Stadtwerke
- des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege
- der Deutschen Stiftung Denkmalschutz
- des Gemeinnützigen Vereines der Gästeführer der Hansestadt Wismar e. V.
- des Altstadtverein Wismar e. V.
- des Förderverein Aufbau Alte Schule e. V.

werden zur Kenntnis genommen (Anlagen 3 und 4).

2. Die Bürgerschaft beschließt die Abwägung (Entscheidung über Anregungen) entsprechend der Anlage 4.
3. Die Bürgerschaft beschließt das Leitbild entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung (Anlage 6).
4. Das beschlossene Leitbild ist die Grundlage für die weiteren Planungen. Gemäß dem Verfahrensschritt 5 ist ein „Teilkonzept für den Stadtraum St. Marien“ als Bestandteil des auf Fortschreibung ausgerichteten Städtebaulichen Rahmenplanes „Altstadt Wismar“ zu erarbeiten.

Begründung:

Die Hansestadt Wismar führt für den Stadtraum um die ehemalige St.-Marien-Kirche ein Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren nach dem besonderen Städtebaurecht auf Grundlage des § 137 des Baugesetzbuches (BauGB) durch. Grundlage für das Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren sind die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27. Mai 2010 (Drucksache 0186-12/10) und vom 28. Oktober 2010 (Drucksache 0281-16/10).

Demnach ist das Verfahren in 6 Schritten aufgegliedert:

1. Bestandserfassung und Bewertung des Bestandes zur Aufbereitung der Problemlagen
2. Formulierung der Ziele der künftigen Entwicklung / Entwurf eines Leitbildes
3. Erörterung der Ziele der künftigen Entwicklung / des Leitbildes des betreffenden Stadtraums unter Beteiligung aller unmittelbar im Gebiet liegenden Eigentümer, Pächter, Mieter und sonstiger Betroffener sowie auch unter Beteiligung der im gesamten Sanierungsgebiet Altstadt anliegenden Betroffenen und Interessierten
4. **Abwägung der vorgebrachten Anregungen zur künftigen Entwicklung / zum Leitbild und Beschlussfassung durch die Bürgerschaft**
5. **Weiterentwicklung der Konzeption Marienkirchplatz, Gotisches Viertel, Sankt Georgen vom 25. Oktober 2009 auf Grundlage des beschlossenen Leitbildes zu einer auf Fortschreibung ausgerichteten Konzeption Marienkirchplatz**
6. abschließende Beschlussfassung durch die Bürgerschaft

Die Schritte 1 bis 3 wurden in den zurückliegenden Monaten durchgeführt, mit der Beschlussfassung des Leitbildes (Anlage 6) durch die Bürgerschaft ist der Schritt 4 abgeschlossen.

Auf Basis der vorgenannten Beschlüsse erfolgte im Zeitraum von 12/2010 – 04/2011 eine Bestandserfassung und Bewertung des Bestandes zur Aufbereitung der Problemlagen. Hierzu wurden die unmittelbar Betroffenen (Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter) und die betroffenen Fachämter um Stellungnahme gebeten. Aus dem Rücklauf der Betroffenen und den aufbereiteten Problemlagen (funktionale und strukturelle Mängel, z. B. Baulücken, Leerstände oder ungestaltete öffentliche Freiräume) haben sich die Themen „Nutzung“, „Bebauung“ und „Verkehr“ als

Schwerpunkte für die weitere Betrachtung herauskristallisiert. Zudem wurde aus dem Rücklauf der Betroffenenbeteiligung und den aufbereiteten Problemlagen und den geäußerten Wünschen und Bedürfnissen der Betroffenen eine Matrix erarbeitet, auf deren Grundlage Schlussfolgerungen für Nutzungs-, Bebauungs- und Verkehrsmöglichkeiten als auch die Berücksichtigung von Bedürfnissen verschiedener Gruppen gezogen werden konnten, die sich in 4 möglichen Szenarien widerspiegeln. Diese möglichen Szenarien stellten als Ideensammlung die Grundlage für die weitere Konkretisierung der Problemlagen dar und dienten zur Anregung der Diskussion. Die Bürgerschaft hat die Matrix und die 4 möglichen Szenarien am 25. August 2011 als Diskussionsgrundlage für den zu ermittelnden Entwurf eines Leitbildes beschlossen (Drucksache Nr. 0444-25/11).

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsprozesses fand dann als Auftakt eine allgemeine Informationsveranstaltung am 07.11.2011 und vom 21.11.2011 bis 31.12.2011 eine öffentliche Auslegung der von der Stadt ausgearbeiteten 4 möglichen Szenarien als Grundlage für die weitere Konkretisierung der Problemlagen und zur Anregung der Diskussion statt. Zudem wurden Fragebogenaktionen durchgeführt.

Die durchgeführten Bürgerinformationen und die rege Beteiligung der Bürger im November/Dezember 2011 führten zu einem umfangreichen Rücklauf an Vorschlägen, Wünschen und sonstigen Hinweisen. Insgesamt wurden 318 ausgefüllte Fragebögen und Stellungnahmen eingereicht. Aufbauend auf den bereits vorliegenden Untersuchungen und Erhebungen, den vier möglichen Szenarien und den Hinweisen und Anregungen aus den beantworteten Fragebögen und Stellungnahmen wurde ein Leitbildentwurf in einem kompakten Diskussions- und Arbeitsprozess unter aktiver Mitwirkung interessierter Akteure und Bürger entwickelt. Unterstützt wurde die Hansestadt Wismar in diesem Prozess durch das Büro KoRiS – Kommunikative Stadt- und Regionalentwicklung aus Hannover.

Auftakt war die Zukunftskonferenz am 09.06.2012 mit Akteuren und interessierten Bürgern, die sich bereits im Schritt 2 beteiligt und ihr Interesse an der weiteren Mitarbeit bekundet haben. In dieser Veranstaltung wurde unter anderem über die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Fragebogenaktion informiert, mögliche Widersprüche und Übereinstimmungen zwischen einzelnen Interessen aufgedeckt, Prioritäten für die Entwicklung geklärt und Grundlagen für die Vertiefung in den thematischen Arbeitsgruppen erarbeitet.

Im ersten Zukunftsforum am 12.09.2012 wurden aus den Szenarien, den Stellungnahmen und ausgefüllten Fragebögen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung des Jahres 2011 sowie den Hinweisen und Anregungen der Zukunftskonferenz vom 09.06.2012 einen Leitbildentwurf zu den Handlungsfeldern "Nutzung", "Bebauung" und "Verkehr" ausgearbeitet. Dabei galt es, Formulierungen und Kompromisse zu finden, konsensfähige Änderungsvorschläge zu sammeln und ggf. Punkte zu konkretisieren. Bei besonders kontroversen Punkten galt es Argumente für das „Für und Wider“ zu verschiedenen Varianten zu sammeln und festzuhalten.

Das zweite Zukunftsforum vom 14.11.2012 baute auf dem Ergebnis des ersten Zukunftsforums vom 12.09.2012 auf. Die Anregungen und Änderungsvorschläge aus dem ersten Zukunftsforum wurden in den Leitbildentwurf eingearbeitet und erneut diskutiert. Trotz zum Teil unterschiedlicher Auffassungen zu einzelnen Bezeichnungen bzw. Worten, konnte der vorliegende Entwurf für das Leitbild mit den Anwesenden konkretisiert und zusammengefasst werden.

Der Diskussions- und Arbeitsprozess war nicht immer einfach, da doch teilweise verschiedene Standpunkte und Meinungen aufeinander trafen. Trotzdem haben sich die Bürgerinnen und Bürger auf ein Leitbildentwurf für den Stadtraum um die St.-Marien-Kirche verständigt.

Im öffentlichen Stadtforum am 15.01.2013 als Abschluss des intensiven Arbeitsprozesses im Rahmen der Bürgerbeteiligung – und -mitwirkung des Schrittes 3 wurde der mit den Bürgern entwickelte

Leitbildentwurf mit dem Titel „Stadtraum St. – Marien Bewahren – Entwickeln – Erleben“ im Zeughaus der Öffentlichkeit durch die Mitwirkenden und mit Unterstützung durch das Büro KoRIS vorgestellt (Anlage 1).

Danach erfolgte im Verfahrensschritt 3 die Beteiligung der Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener zum erarbeiteten Leitbildentwurf. Eine Übersicht der Beteiligten ist in der Anlage 2 enthalten. Diese wurden um fachliche Stellungnahme gebeten.

Der Schritt 4 beinhaltet die Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener zum erarbeiteten Leitbildentwurf und die Beschlussfassung durch die Bürgerschaft.

Die von den Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange und von sonstigen Betroffenen vorgebrachten Einwendungen, Anregungen, Anmerkungen und Hinweise wurden von der Verwaltung geprüft und fachspezifisch berücksichtigt. Auf die gesonderten Stellungnahmen und ihre fachliche Bewertung und Auswirkung auf den Text des Leitbildentwurfes wird in diesem Zusammenhang verwiesen (Anlagen 3 und 4). Auf Grund der vorliegenden Stellungnahmen wird es zu den Teilleitbildern „Bebauung“ und „Verkehr“ Änderungen im Leitbildentwurf geben, die sich im Abwägungsvorschlag widerspiegeln. Der Abwägungsvorschlag auf Basis der vorgebrachten Anregungen der Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener liegt dieser Vorlage zur Beschlussfassung als Anlage 4 bei.

In der Anlage 5 ist die Gegenüberstellung des Leitbildentwurf der Bürgerbeteiligung und der Leitbildentwurf nach Abwägung der Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange und von sonstigen Betroffenen zur besseren Übersicht noch einmal dargestellt.

Die Anlage 6 beinhaltet das künftige Leitbild für den Stadtraum um St.-Marien.

Der Verfahrensschritt 5 beinhaltet die Weiterentwicklung der „Konzeption Marienkirchplatz, Gotisches Viertel, Sankt Georgen“ vom 25. Oktober 2009 auf Grundlage des beschlossenen Leitbildes zu einer auf Fortschreibung ausgerichteten Konzeption. Dazu wird im Beschluss vorgeschlagen, dass dies innerhalb der Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans „Altstadt Wismar“, welcher Bestandteil der 2. Fortschreibung ISEK-Teilkonzept Altstadt ist (Beschlussvorlage Nr. VO/2013/0745), als „Teilkonzept für den Stadtraum St. Marien“ erfolgen soll. Der städtebauliche Rahmenplan verweist bereits auf die erforderliche Entwicklung des Stadtraums um die ehemalige St.-Marien-Kirche auf der Grundlage des Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahrens.

Das im Rahmen des städtebaulichen Rahmenplanes „Altstadt Wismar“ erstellte „Teilkonzept für den Stadtraum St. Marien“ ist entsprechend abschließenden Verfahrensschritt 6 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Leitbildentwurf der Bürgerbeteiligung

Anlage 2 – Übersicht der beteiligten Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange und sonstiger
Betroffener

Anlage 3 – Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten und deren
Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung (Verfahrensschritt 4)

Anlage 4 - Abwägung der vorgebrachten Anregungen (Stellungnahmen und ihre fachliche
Bewertung und Auswirkung auf den Text des Leitbildentwurfes)

Anlage 5 – Gegenüberstellung Leitbildentwurf Bürgerbeteiligung - Leitbildentwurf nach
Abwägung (Verfahrensschritt 4)

Anlage 6 – Leitbild nach Abwägung zur Beschlussfassung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Stadtraum St. – Marien Bewahren – Entwickeln – Erleben

Ein städtebauliches Leitbild (Entwurf)



Dezember 2012

Stadtraum St.-Marien Bewahren – Entwickeln – Erleben

Ein städtebauliches Leitbild (Entwurf)



Fotos Deckblatt © KoRiS

Moderation und Bearbeitung:

KoRiS – Kommunikative Stadt- und
Regionalentwicklung

Bödekerstraße 11, 30161 Hannover

Tel.: 0511/590974-30,

Fax: 0511/590974-60

info@koris-hannover.de

Auftraggeber:

Hansestadt Wismar

Bauamt

Kopenhagener Straße 1, 23966 Wismar

Tel.: 03841/251-6000

Fax: 03841/251-6002

bauamt@wismar.de

Dezember 2012

Hintergrund und Entstehung

Der vorliegende Leitbildentwurf befasst sich mit den zentralen Fragen rund um die Bebauung, Nutzung und verkehrliche Gestaltung des Stadtraumes um die St.-Marien-Kirche in Wismar. Er beschreibt, welche Merkmale den Stadtraum prägen sollen.

Die Inhalte des vorliegenden Leitbildentwurfes stellen einen Kompromiss dar, der aus dem Prozess der öffentlichen Beteiligung hervorgegangen ist, den die Hansestadt Wismar auf Grundlage der Beschlüsse der Bürgerschaft vom 27. Mai 2010 (Drucksache 0186-12/10) und vom 28. Oktober 2010 (Drucksache 0281-16/10) durchgeführt hat.

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsprozesses erfolgte eine allgemeine Informationsveranstaltung am 07.11.2011 und vom 21.11.2011 bis 31.12.2011 eine öffentliche Auslegung der von der Stadt ausgearbeiteten möglichen Szenarien als Grundlage für die weitere Konkretisierung der Problemlagen und zur Anregung der Diskussion. Sowohl während der Infoveranstaltung als auch während der Auslegung wurden Fragebogenaktionen durchgeführt. Die Ergebnisse der zuvor genannten Aktionen waren Grundlage für die Zukunftskonferenz und die beiden Zukunftsforen.

Fragebogenaktionen und öffentliche Auslegung der möglichen Szenarien

- Ca. 300 Bürgerinnen und Bürger, Anwohner und Gäste beantworteten einen Fragenbogen zu ihren Bedürfnissen, Wünschen und Erwartungen für die Gestaltung des Stadtraumes um die St.-Marien-Kirche

Zukunftskonferenz am 09.06.2012

- 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Diskussion in Kleingruppen im Wandelgang zu vier, von der Stadt erstellten möglichen Szenarien für die Gestaltung des Stadtraumes um die St.-Marien-Kirche
- Vertiefung der Themen "Nutzung", "Bebauung" und "Verkehr" in Arbeitsgruppen
- Ergebnis: umfangreiche Sammlung von Anmerkungen zu den Szenarien und zu den Themen "Nutzung", "Bebauung" und "Verkehr"



Zukunftsforum 1 am 12.09.2012

- 38 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Präsentation eines ersten Leitbildentwurfes
- Vertiefung und Diskussion des Leitbildentwurfes in zwei Gruppen "Nutzung und Verkehr" sowie "Bebauung"
- Ergebnis: Hinweise und Aufträge für die Überarbeitung des Leitbildes



Hintergrund und Aufbau

Nutzung

Bebauung

Verkehr

Zukunftsforum 2 am 14.11.2012

- 36 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Präsentation eines überarbeiteten Leitbildentwurfes
- Diskussion und Abstimmung des Leitbildentwurfes im Plenum
- Abstimmung eines Titels für den Leitbildentwurf
- Ergebnis: Letzte Hinweise für die Fertigstellung des Leitbildentwurfes



Der Leitbildentwurf ist damit eine Zusammenführung und Weiterentwicklung der zuvor von der Stadt ausgearbeiteten zum Teil kontroversen möglichen Szenarien sowie der Ergebnisse der Fragebögen für den Stadtraum um die St.-Marien-Kirche.

Hintergrund und Aufbau

Nutzung

Bebauung

Verkehr

Aufbau des Leitbildes (Entwurf)

Der Leitbildentwurf gliedert sich in die drei Handlungsfelder "Nutzung", "Bebauung" und "Verkehr". Leitsätze beschreiben die Zielrichtung jedes Handlungsfeldes. Sie werden wiederum über Ziele konkretisiert. Ein Titel fasst die wesentlichen Merkmale des Leitbildes für den Stadtraum um die St.-Marien-Kirche insgesamt zusammen.

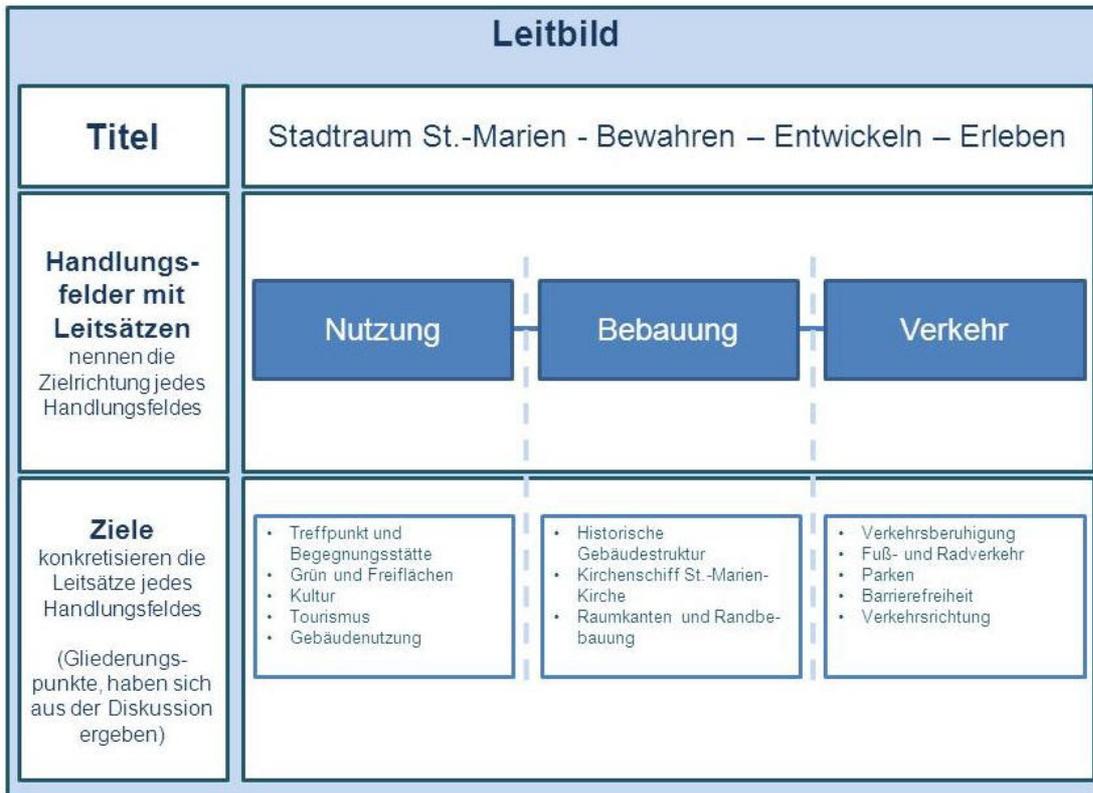


Abbildung 1: Aufbau des Leitbildes (Entwurf)

Hintergrund und Aufbau

Nutzung

Bebauung

Verkehr

Nutzung

Leitsätze

- Im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche haben Kultur und Geschichte Wismars ebenso wie die zentralen Funktionen der Stadt als Wohn- und Lebensraum ihren Platz.
- Die vielfältigen Nutzungen des Stadtraumes berücksichtigen die Würde des Ortes. Sie stehen gleichberechtigt nebeneinander und finden sich in der Gestaltung wieder.
- Der Stadtraum um die St.-Marien-Kirche hat aufgrund seiner besonderen Vergangenheit z.B. als Kirchhof mit der zerstörten St.-Marien-Kirche einen besonderen Charakter, der ihn von Stadtplätzen wie zum Beispiel dem Marktplatz deutlich unterscheidet.
- Der Stadtraum weist eine hohe Aufenthaltsqualität auf; es ist ein Ort, an dem man sich gerne trifft und verweilt.

Ziele

Treffpunkt und Begegnungsstätte

- Die Nutzung des Stadtraumes um die St.-Marien-Kirche durch die Anlieger ist erwünscht. Unterschiedliche Alters- und Bevölkerungsgruppen können sich die Räume erschließen und für ruhige Freizeitaktivitäten sowie wohnungsnaher Erholung im Freien nutzen.
- Aufenthaltsgelegenheiten und Sitzmöglichkeiten laden zum Verweilen im Stadtraum ein.
- Gastronomische Einrichtungen sind vorhanden.
- Temporäre Nutzungen beleben den Stadtraum.

Grün- und Freiflächen

- Im Unterschied zu den vorhandenen größtenteils gepflasterten Plätzen der Altstadt bieten Begrünungen im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche Möglichkeiten zur Erholung.

Kultur

- Der umgestaltete Stadtraum bietet Raum für kulturelle Angebote (z.B. Veranstaltungen, Ausstellungen), bei denen Anwohner, Gäste und Bewohner Wismars zusammentreffen.
- Bei Veranstaltungen stehen für alle zugängliche Angebote im Vordergrund, die die Hansestadt Wismar als kulturellen Anziehungspunkt stärken.
- Informationen und Kennzeichnungen vor Ort arbeiten die Geschichte des Ortes mit ihrer Bedeutung für die Stadt auf, setzen sie in Szene und machen somit die historischen Spuren erlebbar.

Hintergrund und Aufbau

Nutzung

Bebauung

Verkehr

Ziele

Tourismus

- Informationen und Öffentlichkeitsarbeit der Hansestadt Wismar lenken den Blick der Besucher auf den Stadtraum um die St.-Marien-Kirche und zeigen die Bedeutung des Raumes, der als ein Baustein die Position der Hansestadt als touristischer Anziehungspunkt stärkt.

Gebäudenutzung

- Die Jugendarrestanstalt an der Kellerstraße wird perspektivisch aufgegeben. Eine den Stadtraum befördernde Nachnutzung des Gebäudes hat Vorrang vor einem Ersatzneubau oder ersatzlosem Rückbau.

Hintergrund und Aufbau

Nutzung

Bebauung

Verkehr

Bebauung

Leitsätze

- Die Kultur und Geschichte des Stadtraumes um die St.-Marien-Kirche ist mit gestalterischen Mitteln sicht- und erlebbar gemacht.
- Im Spannungsfeld von Erhaltung wertvoller historischer Zeugnisse und kontinuierlicher Entwicklung städtischer Strukturen ist es gelungen, eine nutzergerechte Gestaltung zu realisieren, die der Geschichte des Ortes mit seinen verschiedenen prägenden Zeitabschnitten gerecht wird. Eine sensible bauliche Weiterentwicklung ist möglich, sofern diese dem Weltkulturerbestatus Wismars und den Nutzungen durch Anwohner und Besucher nicht entgegensteht.

Ziele

Historische Gebäudestruktur

- Die ehemaligen Gebäudestrukturen im Stadtraum sind erkennbar.
- Freigelegte Fundamente, Bodenpflasterungen und Aufmauerungen kennzeichnen die historisch belegten Gebäude im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche. Die gestalterischen Maßnahmen lassen eine Entwicklung in den kommenden Jahren und Jahrzehnten an den ehemaligen Standorten "Alte Schule", "Stadtmusikdirektorenhaus" und "Kapelle Maria zur Weiden" durch einzelne hochbauliche Maßnahmen zu. Voraussetzung dafür sind stimmige Gestaltungs- und Nutzungskonzepte und eine Abstimmung mit vorhandenen Nutzungen im Stadtraum.

Kirchenschiff der St.-Marien-Kirche

- Das Kirchenschiff der St.-Marien-Kirche ist auf überschaubare Höhen aufgemauert.

Raumkanten und Randbebauung

- Der Stadtraum ist von einer geschlossenen äußeren Raumkante umfasst. Nord- und Südkante sind wieder hergestellt.

Hintergrund und Aufbau

Nutzung

Bebauung

Verkehr

Verkehr

Leitsätze

- Im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche haben Fuß- und Radverkehr Vorrang vor anderen Verkehrsarten.
- Motorisierter Verkehr, insbesondere das Parken, ist nur stark eingeschränkt zugelassen.

Ziele

Verkehrsberuhigung

- Der Stadtraum ist verkehrsberuhigt.
- Durchgangsverkehr ist auf Fuß- und Radverkehr begrenzt. Zufahrtsmöglichkeiten bestehen lediglich für motorisierten Anliefer-, Ver- und Entsorgungs- und Anwohnerverkehr sowie für Mobilitätseingeschränkte. Sonderverkehre, wie Stadtrundfahrten, sind nur mit Sondergenehmigungen möglich.

Fuß- und Radverkehr

- Der Fußverkehr im Gebiet ist gestärkt.
- Eine konfliktfreie Nutzung des Verkehrsraumes durch Fußgänger und Radfahrer ist gesichert.
- Der Stadtraum ist über Fuß- und Radwegweiser mit den anderen Plätzen der Stadt vernetzt.

Parken

- Der Stadtraum ist frei von öffentlichen Parkplätzen, lediglich für Mobilitätseingeschränkte sind Parkmöglichkeiten vorhanden.
- Es bestehen begrenzte Parkmöglichkeiten für Bewohner mit Bewohnerparkausweis.

Barrierefreiheit

- Der Stadtraum ist durchgängig barrierefrei gestaltet.

Verkehrsrichtung

- Der Stadtraum ist in Bezug auf die Verkehrsführung sinnvoll in das gesamte Verkehrssystem der Stadt eingebunden.

Hintergrund und Aufbau

Nutzung

Bebauung

Verkehr

Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz

Im Verfahrensschritt 3 – Beteiligung Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffenen

Ämter/Behörden und Einrichtungen der HWI

		Stellungnahme	Datum
1.	Stabsstelle Stadtentwicklung und Welterbe		
2.	Amt für zentrale Dienste, Abt. Liegenschaften und Kirchen	x	16.04.2013
3.	Amt für zentrale Dienste, Abt. Gebäudemanagement		
4.	Amt für Tourismus, Presse und Stadtmarketing		
5.	Ordnungsamt, Abt. Verkehr	x	23.04.2013, Ergänzung vom 12.07.2013 und 07.11.2013
6.	Amt für Kultur, Schule, Jugend und Sport – Abt. Kultur	x	15.05.2013
7.	Amt für Kultur, Schule, Jugend und Sport – Stadtgeschichtliches Museum	x	26.03.2013 und 08.04.2013
8.	Bauamt, Abt. Bauordnung		
9.	Bauamt, Abt. Planung	x	09.04.2013, Ergänzung vom 06.06.2013 und 07.11.2013

Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung

10.	DSK, Hinter dem Chor 9, 23966 Wismar		
11.	EVB, Werftstraße 1, 23966 Wismar	x	30.04.2013, Ergänzung vom 27.06.2013
12.	Stadtwerke, Flöter Weg 6 – 12, 23970 Wismar	x	02.05.2013

Sonstige Betroffene/TÖB

13.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin	x	10.04.2013
14.	Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Schlegelstraße 1, 53113 Bonn	x	09.04.2013
15.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Wismar, Kirchengemeinde St. Marien/St. Georgen, Bliedenstraße 40, 23966 Wismar		
16.	Förderverein St.-Marien-Kirche zu Wismar e. V., Kristian Albrecht, Netzweg 26, 23970 Wismar		
17.	Förderverein Aufbau Alte Schule e. V., Detlef Schmidt, Schatterau 8, 23966 Wismar	x	24.11.2013
18.	Europäisches Zentrum der Backsteinbaukunst e. V., Andreas Nielsen, Am Markt 1, 239966 Wismar		
19.	Gemeinnütziger Verein der Gästeführer der Hansestadt Wismar e. V., Dietrich Haase, Am Markt 11, 23966 Wismar	x	29.04.2013
20.	Altstadtverein Wismar e. V., Heidemarie Schult, Dankwartstraße 22, 23966 Wismar	x	20.11.2013
21.	Hochschule Wismar, Fakultät Gestaltung / Architektur, Frau Prof. Dipl.-Ing. Gaube Phillip-Müller-Straße, 23966 Wismar		
22.	Altstadtbeirat, Hinter dem Chor 9, 23966 Wismar		
23.	Wismarer Wirtschaftsgemeinschaft e. V., Karlheinz Paetow, Mecklenburger Straße 18-20, 23966 Wismar		
24.	DEHOGA KV Wismar und Umgebung, Svenja Preuss, Bohrstraße 12, 23966 Wismar		
25.	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin		
26.	IdeenwerkStadt, Linda Mack, Grüne Straße 4, 23966 Wismar		

Vorstellung des Leitbildentwurfes im Sachverständigenbeirat am 27.05.2013

27.	Sachverständigenbeirat (Frau Prof. Dr. Sigrid Brandt, Universität Bamberg; Frau Dr. Juliane Kirschbaum, Bonn; Herr Prof. Volkwin Marg, Hamburg, Architekturbüro Gerkan, Marg und Partner; Herr Horst von Bassewitz, Architekt Hamburg; Herr Dr. Winands, Landeskonservator im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V)	x	Protokoll vom 27.05.2013
28.	ICOMOS – Deutsches Nationalkomitee, Frau Prof. Dr. Sigrid Brandt, Postfach 100 517, 80079 München – beteiligt über SVB		

Anmerkung:

schriftliche Beteiligung der Ämter und Behörden der HWI zum Leitbildentwurf am 21.03./02.04.2013

schriftliche Beteiligung der Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung zum Leitbildentwurf am 25.03./02.04.2013

schriftliche Beteiligung sonstiger Betroffener und TÖBs zum Leitbildentwurf am 25.03./02.04.2013

Vorstellung des Leitbildentwurfes dem Sachverständigenbeirat am 27.05.2013 – grundsätzlich zustimmend
(siehe auch Protokoll der Sitzung)

Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz

Im Verfahrensschritt 3 - Beteiligung Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffenen

hier: Übersicht über die Stellungnahmen der Beteiligten und deren Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung (Verfahrensschritt 4)

Ämter/Behörden und Einrichtungen der HWI

1.	Stabsstelle Stadtentwicklung und Welterbe		
2.	Amt für zentrale Dienste, Abt. Liegenschaften und Kirchen	Stellungnahme vom 16.04.2013 (PE: 18.04.2013): Seitens der Abt. Liegenschaften bestehen keine Einwände zum erarbeiteten Leitbild. Eine Begrünung sowie die Nutzung für ruhige Freizeitaktivitäten (z. B. Spielplätze für Kinder) werden als Nutzung befürwortet. Eine Verkehrsberuhigung wird ebenfalls für sinnvoll erachtet. Im Gebiet befinden sich noch 2 städtische und unbebaute Grundstücke, die möglicherweise privatisiert werden könnten (Flurstücke 463 und 464, Ecke Johannisstraße). Es wäre wünschenswert, wenn im Ergebnis hierfür ein städtebauliches Ziel formuliert wird, um Interessenten darauf zu verweisen.	zur Kenntnis genommen
3.	Amt für zentrale Dienste, Abt. Gebäudemanagement		
4.	Amt für Tourismus, Presse und Stadtmarketing		

5.	Ordnungsamt, Abt. Verkehr	<p>Stellungnahme vom 23.04.2013 (PE: 23.04.2013): In dem Entwurf zum städtebaulichen Leitbild wurden im Handlungsfeld Verkehr Aussagen getroffen, die missverständlich sind und so nach Auffassung des Ordnungsamtes nicht stehen bleiben können. Der Verkehrsraum im Bereich der St. Marienkirche ist z. Z. als verkehrsberuhigte Zone entsprechend der StVO ausgewiesen. Dieser Verkehrsraum hat eine starke Einbindung in die vom Umfeld einmündenden Straßen, wie Lübsche Straße über Johannisstraße, Negenchören und eingeschränkt über Große Hohe Straße sowie die Dankwartstraße über die Sargmacherstraße und eingeschränkt die Grüne Straße. Für diese Durchgangsverkehre über diese Einmündungen und Wegebeziehungen bestehen z. Z. keine anderen Lösungen oder Ausweichstrecken. Die im Leitsatz ("Im Stadtraum um St. Marien haben Fußgänger und Radverkehr Vorrang vor anderen Verkehrsarten. Motorisierter Verkehr, insbesondere das Parken ist nur stark eingeschränkt zugelassen.") sowie in den Zielen festgehaltenen Punkte „Vorrang Fußgänger und Radverkehr“ werden der Realität im Verkehrsaufkommen wie oben beschrieben nicht gerecht. Die bisher praktizierte bauliche Lösung (siehe Bereich zwischen neuer Kirche und St. Marien) mit Gehweg, Parkstreifen und Fahrbahn entspricht nicht einem verkehrsberuhigten Bereich. Die Straßen in diesem Bereich sind öffentlich gewidmet und damit für alle Verkehre freigegeben. Sobald auf dem Straßenkörper keine Last- oder andere Beschränkungen bestehen, kann der Verkehr nicht willkürlich eingeschränkt werden.</p> <p>Ergänzung vom 12.07.2013 (PE: 12.07.2013) zur ersten Stellungnahme: Vorschläge für neue Leitsätze und Ziele: Leitsätze neu: Im Stadtraum St. Marien sollen Fußgänger und Radfahrer gleichberechtigt und gefahrlos am Verkehr teilnehmen können. Motorisierter Verkehr ist auf das notwendige Maß des Bewohner- und Anliegerverkehrs zu beschränken. Ziele neu: Verkehrsberuhigung: Der Stadtraum Altstadt ist als Tempo-30-Zone verkehrsberuhigt. Für den Fuß-, Rad- und Anliegerverkehr ist bei Gestaltung des Verkehrsraums um St. Marien dieser so auszubilden, dass alle Verkehrsteilnehmer als gleichberechtigte Nutzer auftreten. Ziele neu: Fuß- und Radverkehr: Dem Fußgänger ist ein Großteil der Verkehrsfläche vorbehalten, im nördlichen Bereich um St. Marien sind diese Flächen weiter zu entwickeln. Eine konfliktfreie Nutzung des Verkehrsraumes durch Radfahrer auf der Straße ist zu sichern. Ziele neu: Parken: Im Stadtraum sind öffentliche Parkplätze und Parkplätze für Bewohner in einem ausgewogenen Verhältnis auszuweisen. Die Nutzergruppen Bewohner, Besucher und Anlieger sind zu berücksichtigen. Ziele neu: Barrierfreiheit: Der Stadtraum ist für Fußgänger barrierefrei zu gestalten. Ziele neu: Verkehrsrichtung: Der Stadtraum um St. Marien ist Bestandteil des Verkehrssystems der Altstadt und steht damit in enger Beziehung zur Fortschreibung der Dankwartstraße und Lübschen Straße.</p> <p>Ergänzung vom 07.11.2013 (PE: 07.11.2013): Zu den Leitsätzen Stadtraum St-Marien möchte ich zum Thema Parken noch folgende Anmerkungen machen. In den letzten Jahren wurden Fahrbahn, Gehwege, Nebenanlagen, Parkplätze, zwischen der Neuen Kirche und der St-Marienkirche und dem Umfeld Alte Schule neu gestaltet und hergerichtet. Ich gehe davon aus das sich in den nächsten Jahren an dieser Gestaltung und auch Nutzung nichts ändern wird. Das bedeutet öffentliche Parkplätze.....Bewohner..... Der Parkplatz nördlich der St-Marienkirche ist ein Kompromiss gewesen und wurde geschaffen als noch kein Konzept zum Kirchengrundstück / Stadtraum St-Marien vorlag. Die Erhaltung dieses Parkplatzes ist nach unserer Auffassung nicht erforderlich, so ein Ausgleich am Stadtrand nachgewiesen wird. Das kann an der Turmstraße oder auch im Bereich Bahnhof erfolgen. Ich möchte zu bedenken geben, das bisher keine Entscheidung zur Gestaltung/Bauausführung der Alten Schule und von St-Marien erfolgte. Diese Fläche wurde noch nicht neu hergerichtet deshalb könnte dieser Parkplatz als Baustellenfeld dienen. Zu dem Punkt Parken möchte ich den von mir schon mal überarbeiteten Entwurf nochmals leicht verändert vorschlagen: Parken: Im Stadtraum St-Marien sind Parkplätze für Bewohner und öffentlichen Parkplätzen in einem ausgewogenen Verhältnis auszuweisen. Die Nutzergruppen Bewohner, Besucher und Anlieger sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	fachspezifisch berücksichtigt (siehe Abwägung)
----	---------------------------	---	--

Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz

Im Verfahrensschritt 3 - Beteiligung Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffenen

hier: Übersicht über die Stellungnahmen der Beteiligten und deren Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung (Verfahrensschritt 4)

6.	Amt für Kultur, Schule, Jugend und Sport – Abt. Kultur	<p>Stellungnahme vom 15.05.2013 (PE: 15.05.2013): Bezogen auf die Nutzung des Raumes/Innenraumes von St. Marien wird darauf hingewiesen, dass bereits vor Jahren begonnen wurde, Kunst im öffentlichen Raum dort zu installieren. Eine gewisse Anzahl von Skulpturen und Plastiken lässt den Eindruck zu, dass dort ein "Skulpturenpark" entstehen könnte. Da diesbezüglich keine konzeptionellen Planungen bekannt sind, sollte über einen Rückbau oder Ausbau dieses "Parkes" entschieden werden. Soll der Raum künftig mehr für kulturelle Angebote genutzt werden (es wurden Veranstaltungen, Ausstellungen als Beispiele benannt) kann die permanente Anwesenheit von Kunstwerken durchaus hinderlich für andere, neue Ausstellungen sein. Auf Grund der Vielzahl von Veranstaltungsräumen in der Hansestadt Wismar fehlen immernoch durchgängige Nutzungen in den vorhandenen Räumen, die vor allem Einnahmen für die Stadt bringen. Ein weiterer Raum kann nicht durch noch mehr kulturelle Angebote, die die Verwaltung organisiert und finanziert, gefüllt werden. Das muss allen Beteiligten und Mitwirkenden deutlich gemacht werden. Hierbei müssen auch andere Kulturschaffende und Institutionen einbezogen werden.</p>	zur Kenntnis genommen
7.	Amt für Kultur, Schule, Jugend und Sport – Stadtgeschichtliches Museum	<p>Stellungnahme vom 26.03.2013 (PE: 03.04.2013) und Ergänzung vom 08.04.2013 (PE: 08.04.2013): Aus Sicht des Museums ist es gelungen, die vielfältigen Beiträge aus dem bisherigen Diskussionsprozess in ein gut handhabbares System zu bringen. Anmerkungen zum Handlungsfeld Nutzung: Bei der beabsichtigten Kennzeichnung sollte auf eine zurückhaltende Gestaltung geachtet werden, damit der Leitsatz 2 (gleichberechtigte Nutzungen) erhalten bleibt. Das Museum kann die Aufgabe der Ausschilderung aus Kapazitätsgründen nicht federführend übernehmen, bringt sich aber bei der Realisierung dieses Ziels mit den zur Verfügung stehenden Mitteln selbstverständlich ein.</p>	zur Kenntnis genommen
8.	Bauamt, Abt. Bauordnung		

9.	Bauamt, Abt. Planung	<p>Stellungnahme vom 09.04.2013 (PE: 24.04.2013)</p> <p>1. Die in den Zielen formulierte Verkehrsberuhigung und Einschränkung der Durchgangsverkehre ist mit der vorhandenen Lösung nicht umsetzbar. Verkehrsberuhigte Bereiche beinhalten keine verkehrlichen Einschränkungen, so dass die formulierten Ziele eine teilweise Ausweisung als Fußgängerzone bedeuten. Dafür sind weitere Maßnahmen erforderlich, z. B. notwendige Widmungen bzw. Veränderungen auch außerhalb des "Geltungsbereiches" (z. B. Lübsche Straße zwischen Neustadt und Johannisstraße ebenfalls als Fußgängerzone vorsehen). Das erscheint unter den jetzigen Rahmenbedingungen (Parkraumkonzept - Einführung der Zone 1 im vorgenannten Bereich) unrealistisch. 2. Die Ziele zum Parken entsprechen im Wesentlichen dem Parkraumkonzept. Dort wurde festgelegt, dass für den Bereich der St.-Marienkirche eine städtebauliche Gestaltung vorgenommen wird und die entsprechenden Festlegungen aus dem BMV in das Parkraumkonzept integriert werden. Mit den hier vorgeschlagenen Zielen ist ein Wegfall entsprechender Angebote für Kurzzeitparker und eine Einnahmenminderung aus dem Parkraumkonzept verbunden. Des Weiteren ist zu beachten, dass hiermit weitere Verdrängungseffekte und Betroffenheiten, insbes. des Bewohnerparkens auftreten werden. 3. Für das touristisch wichtige Gebiet sollten weitere Fahrradabstellanlagen vorgesehen werden.</p> <p>Ergänzung vom 06.06.2013 (PE: 10.06.2013) zur ersten Stellungnahme:</p> <p>1. Einem Wegfall von öffentlichen Stellplätzen und damit auch von Bewohnerstellplätzen wird nicht zugestimmt. Bevor über solche Maßnahmen diskutiert wird, sollten die Ergebnisse der nächsten Evaluierung abgewartet werden. 2. Verkehrsplanerisch wird einem verkehrsberuhigten Stadtraum zugestimmt. Dabei können aber Durchgangsverkehre gänzlich nicht ausgeschlossen werden. 3. Es sollten Maßnahmen vorgesehen werden, um die Fußgängerbeziehung Markt - Gotisches Viertel - Georgenkirche zu stärken.</p> <p>Ergänzung vom 07.11.2013 (PE: 07.11.2013):</p> <p>Ziel neu: Fuß- und Radverkehr: Der Fußverkehr im Gebiet ist gestärkt. Dem Fußgänger ist ein Großteil der Frei- und Verkehrsfläche vorbehalten, im nördlichen Bereich um St. Marien sind diese Flächen weiter zu entwickeln.</p> <p>Ziel neu: Parken: Im Stadtraum St.-Marien sind Parkplätze für Bewohner und nichtadressierte öffentliche Parkplätze in einem ausgewogenen Verhältnis auszuweisen. Die Nutzergruppen Bewohner, Kunden, Besucher, Touristen und Mobilitätseingeschränkte sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Ziel neu: Verkehrsrichtung: Der Stadtraum ist in Bezug auf die Verkehrsführung in das gesamte Verkehrssystem der Stadt so einzubinden, dass negative Auswirkungen des motorisierten Verkehrs minimiert sind.</p>	fachspezifisch berücksichtigt (siehe Abwägung)
----	----------------------	--	--

Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung

10.	DSK, Hinter dem Chor 9, 23966 Wismar		
-----	--------------------------------------	--	--

11.	EVB, Werftstraße 1, 23966 Wismar	<p>Stellungnahme vom 30.04.2013 (PE: 03.05.2013): Es erfolgten Sanierungsmaßnahmen bzw. Neuverlegungen von Hauptkanälen einschließlich der Hausanschlüsse. Der letzte Bauabschnitt (5. BA) steht noch aus. Die Arbeiten sind gemeinsam mit dem Bauamt voraussichtlich für 2015/2016 geplant. U. a. ist auch die Veränderung des Wertstoffsammelplatzes vorgesehen. Die Sammelbehälter sollen unterirdisch angeordnet werden, so dass lediglich die Einwurfstutzen sichtbar bleiben. Inwiefern diese Planung in die Konzeption des Marienkirchplatzes passt, kann zurzeit nicht eingeschätzt werden. Weiterhin sind eine Vielzahl von Stellflächen für den ruhenden Verkehr angeordnet. Diese dienen sowohl den Bewohnern als auch der Allgemeinheit. Sofern das betroffene Gebiet von der verkehrlichen Nutzung freigehalten werden sollte, hat dies, zumindest was das (teilweise) nicht mehr mögliche Bewohnerparken betrifft, nachteilige Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen in den angrenzenden Bewohnerstraßen. Es findet eine Verdrängung der Fahrzeuge in angrenzende Bereiche statt, wodurch sich die dort eingespielte Parkplatzsituation nachteilig verändert. Die übrigen, der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Stellplätze, die derzeit sehr gut angenommen werden und zu den Öffnungszeiten der Geschäfte hoch ausgelastet sind, können in unmittelbarer Nähe nur zum geringen Teil kompensiert werden. Es müssen somit weitere Wege von den alternativen Parkmöglichkeiten ins Zentrum in Kauf genommen werden. Durch die schlechtere Erreichbarkeit des Zentrums sind nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der dort vorhandenen Unternehmen nicht auszuschließen.</p> <p>Ergänzung vom 27.06.2013 (PE: 27.06.2013) zur ersten Stellungnahme: Überblick über die vorhandenen Stellplätze, welche von dem geplanten Szenario betroffen wären: gebührenpflichtiger Parkplatz St. Marien mit 46 Stellplätzen, gebührenpflichtiges Parken St.-Marienkirchhof mit 32 Stellplätzen, Bewohnerparken St.-Marienkirchhof mit 12 Stellplätzen, Bewohnerparken Negenchören mit 14 Stellplätzen und Bewohnerparken Fürstenhof mit 16 Stellplätzen Gemäß dem aktuell geplanten Szenario sollen 16 Bewohnerparkplätze der Straße Fürstenhof entfallen. Des Weiteren sollen 78 gebührenpflichtige Stellplätze entfallen. Anzumerken ist, dass 32 dieser gebührenpflichtigen Parkplätze montags bis freitags von 17 Uhr bis 9 Uhr des Folgetages und ganztägig am Wochenende und Feiertags von den Bewohnern des Bereiches St.-Marienkirchplatz kostenfrei genutzt werden können. Werden diese öffentlichen Stellplätze eliminiert, wird das notwendige Parkraumangebot für die Bewohner stark reduziert, was sich nachteilig auf die Wohnqualität in diesem Bereich auswirken wird. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass bei einer Reduzierung von öffentlichen Stellplätzen innerhalb der Altstadt an anderer Stelle innerhalb der Altstadt wieder öffentliche Stellplätze (zu Lasten der Bewohnerparkplätze) geschaffen werden müssen. Denn gemäß den rechtlichen Möglichkeiten der StVO dürfen nur etwa 50 % der öffentlichen Parkplätze in der Altstadt für die Bewohner reserviert werden.</p>	fachspezifisch berücksichtigt (siehe Abwägung)
12.	Stadtwerke, Flöter Weg 6 – 12, 23970 Wismar	<p>Stellungnahme vom 02.05.2013 (PE: 03.05.2013): Aus Sicht der Stadtwerke gibt es zum Entwurf keine zusätzlichen Hinweise.</p>	zur Kenntnis genommen

Sonstige Betroffene/TÖB

13.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Stellungnahme vom 10.04.2013 (PE: 12.04.2013): Die Erarbeitung eines Leitbildes für den Marienkirchplatz und das Gotische Viertel wird begrüßt. Es wäre zu wünschen, wenn bei der weiteren Bearbeitung am einigen Stellen konkretere Angaben gemacht würden, z. B. Grünflächen, Aufmauerungen, Gestaltung von Neubauten. Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Zudem ist der Bereich Bodendenkmal. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	zur Kenntnis genommen
14.	Deutsche Stiftung Denkmalschutz	Stellungnahme vom 09.04.2013 (PE: 11.04.2013): Die DSD hat die Informationen erhalten und mit Interesse zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen
15.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche, Kirchengemeinde St. Marien/St. Georgen		
16.	Förderverein St.-Marien-Kirche zu Wismar e. V.		
17.	Förderverein Aufbau Alte Schule e. V.	Dem Ziel „Stadtraum St. Marien-Bewahren-Entwickeln-Erleben“ stimmen wir dem am 15. Jan. 2013 der Öffentlichkeit im Zeughaus vorgestellten Leitbildentwurf zu. Die Handlungsfelder mit den Leitsätzen zu „Nutzung – Bebauung – Verkehr“ entsprechen unseren Vorstellungen. Die Ziele sind auch im Handlungsfeld „Bebauung“ so formuliert, dass eine Entwicklung an den ehemaligen Standorten Alte Schule u.a. durch einzelne bauliche Maßnahmen möglich ist. Wir plädieren für den Wiederaufbau der Alten Schule nach historischem Vorbild und mit einem schlüssigen Nutzungskonzept. Beim Handlungsfeld „Nutzung“ sollte die Kultur vorrangig behandelt werden, aber im Einklang mit den Bedürfnissen der Anlieger erfolgen. Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser Stellungnahme beim Schritt 5 – Planung .	zur Kenntnis genommen
18.	Europäisches Zentrum der Backsteinbaukunst e. V.		
19.	Gemeinnütziger Verein der Gästeführer der Hansestadt Wismar e. V.	Stellungnahme vom 29.04.2013 (PE: 30.04.2013): Der vorliegende Entwurf entspricht grundsätzlich den Vorstellungen des Vereinsvorstandes. Es wird der Stadt empfohlen, diesen Entwurf zu beraten und zu beschließen. In den folgenden Jahren kommt es darauf an, dass schrittweise eine Umsetzung erfolgt. Dabei ist auch hier eine enge Mitwirkung der Bevölkerung zu ermöglichen. Die Ziele sind in Einzelschritte zu untergliedern. Dabei sind auch Zwischenlösungen möglich, die noch nicht ganz dem Leitbild entsprechen. Wenn die Bürgerschaft das Leitbild beschließt, sollte zeitnah ein sichtbares Zeichen zur Umsetzung des Leitbildes erfolgen.	zur Kenntnis genommen
20.	Altstadtverein Wismar e. V.	Dem Ziel „Stadtraum St. Marien-Bewahren-Entwickeln-Erleben“ stimmen wir dem am 15. Jan. 2013 der Öffentlichkeit im Zeughaus vorgestellten Leitbildentwurf zu. Die Handlungsfelder mit den Leitsätzen zu „Nutzung – Bebauung – Verkehr“ entsprechen unseren Vorstellungen. Die Ziele sind auch im Handlungsfeld „Bebauung“ so formuliert, dass eine Entwicklung an den ehemaligen Standorten Alte Schule u.a. durch bauliche Maßnahmen möglich ist. Wir plädieren für den Wiederaufbau der Alten Schule nach historischem Vorbild und mit einem schlüssigen Nutzungskonzept. Beim Handlungsfeld „Nutzung“ sollte die Kultur vorrangig behandelt werden, aber im Einklang mit den Bedürfnissen der Anlieger erfolgen. Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser Stellungnahme beim Schritt 5 – Planung .	zur Kenntnis genommen

Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz

Im Verfahrensschritt 3 - Beteiligung Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffenen

hier: Übersicht über die Stellungnahmen der Beteiligten und deren Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung (Verfahrensschritt 4)

21.	Hochschule Wismar, Fakultät Gestaltung / Architektur		
22.	Altstadtbeirat		
23.	Wismarer Wirtschaftsgemeinschaft e. V.		
24.	DEHOGA KV Wismar und Umgebung		
25.	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern		
26.	IdeenwerkStadt		

Sachverständigenbeirat

27.	Sachverständigenbeirat (Frau Prof. Dr. Sigrid Brandt, Frau Dr. Juliane Kirschbaum, Herr Prof. Volkwin Marg, Herr Horst von Bassewitz, Herr Dr. Winands)	<p>Vorstellung des Leitbildentwurfes durch die Verwaltung in der Sitzung des Sachverständigenbeirates am 27.05.2013; der SVB stimmt dem Leitbildentwurf mit ein paar Anmerkungen zu: Herr von Bassewitz legt dar, dass die Zielsetzung zur Schaffung einer geschlossenen Raumkante für die Südseite nicht zutreffend ist, da sich heute dort die neue Kirche befindet. Zur Formulierung der Höhe der Aufmauerung des Kirchenschiffes soll die gewählte Bezeichnung „überschaubare Höhe“ auf Grund der topografischen Verhältnisse des Stadtraums in Bezug auf den Blick von Außen konkretisiert werden. Dies ist auch mit einer Lösung zur Abdeckung der Mauerkronen zu verknüpfen. Frau Prof. Dr. Brandt befürwortet den Entwurf des Leitbildes. Sie hebt die Nutzungsmöglichkeiten des Stadtraums auf Grund seiner Geschichte für Besucher und Gäste hervor, sieht aber auch die Bewohner als zu berücksichtigende Nutzergruppe. Hinsichtlich der Bedeutung des Stadtraums im Welterbegebiet soll das öffentliche Parken künftig ausgeschlossen und die hierzu noch genutzten Flächen begrünt werden. Das Bewohnerparken ist begrenzt zu ermöglichen.</p> <p>Der Beirat betont weiterhin, dass der Stadtraum um die St. Marienkirche im Gegensatz zum Marktplatz in seiner Nutzung auf ruhige und weniger intensive Nutzungen beschränkt werden sollte, die angedachte Verkehrsberuhigung würde dieses Anliegen unterstützen. Zur Thematik der Archäologie im Stadtraum sind die Sachverständigen sich einig, dass diese zur Gewinnung weiterer Erkenntnisse zur Entwicklung des Stadtraums erforderlich bleibt, jedoch kein ausschließliches Szenario für die künftige Entwicklung darstellt. Herr Dr. Winands erläutert seine Rücksprache mit dem Landesarchäologen, der große Freilegungen nicht befürwortet. Der Sachverständigenbeirat lobt allgemein den Willen zum bürgerschaftlichen Dialog, der auch zur Identifikation führt. Er regt an, nach Abschluss der Diskussion über das Leitbild die einzelnen Maßnahmen jeweils wieder vorzulegen, nicht aber punktuell einzelne vorab herauszugreifen (Ansonsten: siehe Protokoll der Sitzung vom 27.05.2013)</p>	fachspezifisch berücksichtigt (siehe Abwägung)
28.	ICOMOS – Deutsches Nationalkomitee, Frau Prof. Dr. Sigrid Brandt	da Frau Dr. Brandt Mitglied des SVB ist, erfolgt keine gesonderte Vorstellung oder Beteiligung, siehe hierzu Protokoll SVB	

Handlungsfeld "Nutzung"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Leitsätze			
Im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche haben Kultur und Geschichte Wismars ebenso wie die zentralen Funktionen der Stadt als Wohn- und Lebensraum ihren Platz.	Sitzung des Sachverständigenbeirates am 27.05.2013. Frau Prof. Dr. Brandt befürwortet den Entwurf des Leitbildes. Sie hebt die Nutzungsmöglichkeiten des Stadtraums auf Grund seiner Geschichte für Besucher und Gäste hervor, sieht aber auch die Bewohner als zu berücksichtigende Nutzergruppe.	zur Kenntnis genommen	
Die vielfältigen Nutzungen des Stadtraumes berücksichtigen die Würde des Ortes. Sie stehen gleichberechtigt nebeneinander und finden sich in der Gestaltung wieder.	Anmerkung LAKD vom 10.04.2013 (PE: 12.04.2013): Die Erarbeitung eines Leitbildes für den Marienkirchplatz und das Gotische Viertel wird begrüßt. Es wäre zu wünschen, wenn bei der weiteren Bearbeitung an einigen Stellen konkretere Angaben gemacht würden, z. B. Grünflächen, Aufmauerungen, Gestaltung von Neubauten. Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Zudem ist der Bereich Bodendenkmal. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	
	Anmerkung EVB vom 30.04.2013 (PE: 03.05.2013): Der letzte Bauabschnitt (5. BA) steht noch aus. Die Arbeiten sind gemeinsam mit dem Bauamt voraussichtlich für 2015/2016 geplant. U. a. ist auch die Veränderung des Wertstoffsammelplatzes vorgesehen. Die Sammelbehälter sollen unterirdisch angeordnet werden, so dass lediglich die Einwurfstutzen sichtbar bleiben. Inwiefern diese Planung in die Konzeption des Marienkirchplatzes passt, kann zurzeit nicht eingeschätzt werden.	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	
Der Stadtraum um die St.-Marien-Kirche hat aufgrund seiner besonderen Vergangenheit z. B. als Kirchhof mit der zerstörten St.-Marien-Kirche einen besonderen Charakter, der ihn von Stadtplätzen wie zum Beispiel dem Marktplatz deutlich unterscheidet.	Sitzung des Sachverständigenbeirates am 27.05.2013: Der Beirat betont, dass der Stadtraum um die St. Marienkirche im Gegensatz zum Marktplatz in seiner Nutzung auf ruhige und weniger intensive Nutzungen beschränkt werden sollte.	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	

Handlungsfeld "Nutzung"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Der Stadtraum weist eine hohe Aufenthaltsqualität auf; es ist ein Ort, an dem man sich gerne trifft und verweilt.			
Ziele			
Treffpunkt und Begegnungsstätte			
Die Nutzung des Stadtraumes um die St.-Marien-Kirche durch die Anlieger ist erwünscht. Unterschiedliche Alters- und Bevölkerungsgruppen können sich die Räume erschließen und für ruhige Freizeitaktivitäten sowie wohnungsnaher Erholung im Freien nutzen.	Anmerkung Liegenschaften vom 16.04.13 (PE: 18.04.13): Nutzung für ruhige Freizeitaktivitäten (z. B. Spielplätze für Kinder) wird befürwortet.	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	
Aufenthaltsgelegenheiten und Sitzmöglichkeiten laden zum Verweilen im Stadtraum ein.			
Gastronomische Einrichtungen sind vorhanden.			
Temporäre Nutzungen beleben den Stadtraum.			
Grün- und Freiflächen			
Im Unterschied zu den vorhandenen größtenteils gepflasterten Plätzen der Altstadt bieten Begrünungen im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche Möglichkeiten zur Erholung.	Anmerkung Liegenschaften vom 16.04.13 (PE: 18.04.13): Begrünung wird befürwortet.	zur Kenntnis genommen	
	Sitzung des Sachverständigenbeirates am 27.05.2013: Frau Prof. Dr. Brandt: Hinsichtlich der Bedeutung des Stadtraums im Welterbegebiet soll das öffentliche Parken künftig ausgeschlossen und die hierzu noch genutzten Flächen begrünt werden.	zur Kenntnis genommen, Ziel wird befürwortet, hier wird auf das Handlungsfeld Verkehr verwiesen	

Handlungsfeld "Nutzung"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Kultur			
Der umgestaltete Stadtraum bietet Raum für kulturelle Angebote (z.B. Veranstaltungen, Ausstellungen), bei denen Anwohner, Gäste und Bewohner Wismars zusammentreffen.	Anmerkung Kultur vom 15.05.2013 (PE 15.05.2013): Bezogen auf die Nutzung des Raumes/Innenraumes von St. Marien weist die Abt. Kultur darauf hin, dass bereits vor Jahren begonnen wurde, Kunst im öffentlichen Raum dort zu installieren. Eine gewisse Anzahl von Skulpturen und Plastiken lässt den Eindruck zu, dass dort ein "Skulpturenpark" entstehen könnte. Dazu ist diesbezüglich keine konzeptionelle Planung bekannt. Auch sollte über einen Rückbau oder Ausbau dieses "Parkes" entschieden werden. Soll der Raum künftig mehr für kulturelle Angebote genutzt werden (es wurden Veranstaltungen, Ausstellungen als Beispiele benannt) kann die permanente Anwesenheit von Kunstwerken durchaus hinderlich für andere, neue Ausstellungen sein.	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	
	Altstadtverein Wismar e. V. vom 20.11.2013 (PE: 24.11.13): Dem Ziel „Stadtraum St. Marien-Bewahren-Entwickeln-Erleben“ stimmen wir dem am 15. Jan. 2013 der Öffentlichkeit im Zeughaus vorgestellten Leitbildentwurf zu. Die Handlungsfelder mit den Leitsätzen zu „Nutzung – Bebauung – Verkehr“ entsprechen unseren Vorstellungen. Die Ziele sind auch im Handlungsfeld „Bebauung“ so formuliert, dass eine Entwicklung an den ehemaligen Standorten Alte Schule u.a. durch bauliche Maßnahmen möglich ist. Wir plädieren für den Wiederaufbau der Alten Schule nach historischem Vorbild und mit einem schlüssigen Nutzungskonzept. Beim Handlungsfeld „Nutzung“ sollte die Kultur vorrangig behandelt werden, aber im Einklang mit den Bedürfnissen der Anlieger erfolgen. Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser Stellungnahme beim Schritt 5 – Planung .	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	
	Förderverein Aufbau Alte Schule e. V. vom 24.11.13 (PE: 24.11.13): Dem Ziel „Stadtraum St. Marien-Bewahren-Entwickeln-Erleben“ stimmen wir dem am 15. Jan. 2013 der Öffentlichkeit im Zeughaus vorgestellten Leitbildentwurf zu. Die Handlungsfelder mit den Leitsätzen zu „Nutzung – Bebauung – Verkehr“ entsprechen unseren Vorstellungen. Die Ziele sind auch im Handlungsfeld „Bebauung“ so formuliert, dass eine Entwicklung an den ehemaligen Standorten Alte Schule u.a. durch einzelne bauliche Maßnahmen möglich ist. Wir plädieren für den Wiederaufbau der Alten Schule nach historischem Vorbild und mit einem schlüssigen Nutzungskonzept. Beim Handlungsfeld „Nutzung“ sollte die Kultur vorrangig behandelt werden, aber im Einklang mit den Bedürfnissen der Anlieger erfolgen. Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser Stellungnahme beim Schritt 5 – Planung .	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	

Handlungsfeld "Nutzung"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Bei Veranstaltungen stehen für alle zugängliche Angebote im Vordergrund, die die Hansestadt Wismar als kulturellen Anziehungspunkt stärken.	Anmerkung Kultur vom 15.05.2013 (PE 15.05.2013): Auf Grund der Vielzahl von Veranstaltungsräumen in der Hansestadt Wismar fehlen immernoch durchgängige Nutzungen in den vorhandenen Räumen, die vor allem Einnahmen für die Stadt bringen. Ein weiterer Raum kann nicht durch noch mehr kulturelle Angebote, die die Verwaltung organisiert und finanziert, gefüllt werden. Das muss allen Beteiligten und Mitwirkenden deutlich gemacht werden. Hierbei müssen auch andere Kulturschaffende und Institutionen einbezogen werden.	zur Kenntnis genommen, Ziel wird befürwortet, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	
	Altstadtverein Wismar e. V. vom 20.11.2013 (PE: 24.11.13): Dem Ziel „Stadtraum St. Marien-Bewahren-Entwickeln-Erleben“ stimmen wir dem am 15. Jan. 2013 der Öffentlichkeit im Zeughaus vorgestellten Leitbildentwurf zu. Die Handlungsfelder mit den Leitsätzen zu „Nutzung – Bebauung – Verkehr“ entsprechen unseren Vorstellungen. Die Ziele sind auch im Handlungsfeld „Bebauung“ so formuliert, dass eine Entwicklung an den ehemaligen Standorten Alte Schule u.a. durch bauliche Maßnahmen möglich ist. Wir plädieren für den Wiederaufbau der Alten Schule nach historischem Vorbild und mit einem schlüssigen Nutzungskonzept. Beim Handlungsfeld „Nutzung“ sollte die Kultur vorrangig behandelt werden, aber im Einklang mit den Bedürfnissen der Anlieger erfolgen. Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser Stellungnahme beim Schritt 5 – Planung .	zur Kenntnis genommen, Ziel wird befürwortet, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	
	Förderverein Aufbau Alte Schule e. V. vom 24.11.13 (PE: 24.11.13): Dem Ziel „Stadtraum St. Marien-Bewahren-Entwickeln-Erleben“ stimmen wir dem am 15. Jan. 2013 der Öffentlichkeit im Zeughaus vorgestellten Leitbildentwurf zu. Die Handlungsfelder mit den Leitsätzen zu „Nutzung – Bebauung – Verkehr“ entsprechen unseren Vorstellungen. Die Ziele sind auch im Handlungsfeld „Bebauung“ so formuliert, dass eine Entwicklung an den ehemaligen Standorten Alte Schule u.a. durch einzelne bauliche Maßnahmen möglich ist. Wir plädieren für den Wiederaufbau der Alten Schule nach historischem Vorbild und mit einem schlüssigen Nutzungskonzept. Beim Handlungsfeld „Nutzung“ sollte die Kultur vorrangig behandelt werden, aber im Einklang mit den Bedürfnissen der Anlieger erfolgen. Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser Stellungnahme beim Schritt 5 – Planung .	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	

Handlungsfeld "Nutzung"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Informationen und Kennzeichnungen vor Ort arbeiten die Geschichte des Ortes mit ihrer Bedeutung für die Stadt auf, setzen sie in Szene und machen somit die historischen Spuren erlebbar.	Hinweis Museum vom 26.03.2013 (PE 03.04.2013): Bei der beabsichtigten Kennzeichnung sollte auf eine zurückhaltende Gestaltung geachtet werden, damit der Leitsatz 2 (gleichberechtigte Nutzung) erhalten bleibt. Das Museum bringt sich gerne bei der Realisierung dieses Ziels mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ein.	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	
	Sitzung des Sachverständigenbeirates am 27.05.2013: Zur Thematik der Archäologie im Stadtraum sind die Sachverständigen sich einig, dass diese zur Gewinnung weiterer Erkenntnisse zur Entwicklung des Stadtraums erforderlich bleibt, jedoch kein ausschließliches Szenario für die künftige Entwicklung darstellt. Herr Dr. Winands erläutert seine Rücksprache mit dem Landesarchäologen, der große Freilegungen nicht befürwortet.	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	
Tourismus			
Informationen und Öffentlichkeitsarbeit der Hansestadt Wismar lenken den Blick der Besucher auf den Stadtraum um die St.-Marien-Kirche und zeigen die Bedeutung des Raumes, der als ein Baustein die Position der Hansestadt als touristischer Anziehungspunkt			
Gebäudenutzung			
Die Jugendarrestanstalt an der Kellerstraße wird perspektivisch aufgegeben. Eine den Stadtraum befördernde Nachnutzung des Gebäudes hat Vorrang vor einem Ersatzneubau oder ersatzlosem Rückbau.			

Handlungsfeld "Bebauung"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Leitsätze			
Die Kultur und Geschichte des Stadtraumes um die St.-Marien-Kirche ist mit gestalterischen Mitteln sicht- und erlebbar gemacht.			
Im Spannungsfeld von Erhaltung wertvoller historischer Zeugnisse und kontinuierlicher Entwicklung städtischer Strukturen ist es gelungen, eine nutzergerechte Gestaltung zu realisieren, die der Geschichte des Ortes mit seinen verschiedenen prägenden Zeitabschnitten gerecht wird. Eine sensible bauliche Weiterentwicklung ist möglich, sofern diese dem Weltkulturerbestatus Wismars und den Nutzungen durch Anwohner und Besucher nicht entgegensteht.	Anmerkung LAKD vom 10.04.2013 (PE: 12.04.2013): Die Erarbeitung eines Leitbildes für den Marienkirchplatz und das Gotische Viertel wird begrüßt. Es wäre zu wünschen, wenn bei der weiteren Bearbeitung an einigen Stellen konkretere Angaben gemacht würden, z. B. Grünflächen, Aufmauerungen, Gestaltung von Neubauten. Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Zudem ist der Bereich Bodendenkmal. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	
	Sitzung des Sachverständigenbeirates am 27.05.2013: Der Sachverständigenbeirat lobt allgemein den Willen zum bürgerschaftlichen Dialog, der auch zur Identifikation führt. Er regt an, nach Abschluss der Diskussion über das Leitbild die einzelnen Maßnahmen jeweils wieder vorzulegen, nicht aber punktuell einzelne vorab herauszugreifen.	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	

Handlungsfeld "Bebauung"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Ziele			
Historische Gebäudestruktur			
Die ehemaligen Gebäudestrukturen im Stadtraum sind erkennbar.			
Freigelegte Fundamente, Bodenpflasterungen und Aufmauerungen kennzeichnen die historisch belegten Gebäude im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche. Die gestalterischen Maßnahmen lassen eine Entwicklung in den kommenden Jahren und Jahrzehnten an den ehemaligen Standorten "Alte Schule", "Stadtmusikdirektorenhaus" und "Kapelle Maria zur Weiden" durch einzelne hochbauliche Maßnahmen zu. Voraussetzung dafür sind stimmige Gestaltungs- und Nutzungskonzepte und eine Abstimmung mit vorhandenen Nutzungen im Stadtraum.	Anmerkung LAKD vom 10.04.2013 (PE: 12.04.2013): Die Erarbeitung eines Leitbildes für den Marienkirchplatz und das Gotische Viertel wird begrüßt. Es wäre zu wünschen, wenn bei der weiteren Bearbeitung an einigen Stellen konkretere Angaben gemacht würden, z. B. Grünflächen, Aufmauerungen, Gestaltung von Neubauten. Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Zudem ist der Bereich Bodendenkmal. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	
	Sitzung des Sachverständigenbeirates am 27.05.2013: Zur Thematik der Archäologie im Stadtraum sind die Sachverständigen sich einig, dass diese zur Gewinnung weiterer Erkenntnisse zur Entwicklung des Stadtraums erforderlich bleibt, jedoch kein ausschließliches Szenario für die künftige Entwicklung darstellt. Herr Dr. Winands erläutert seine Rücksprache mit dem Landesarchäologen, der große Freilegungen nicht befürwortet. Der Sachverständigenbeirat lobt allgemein den Willen zum bürgerschaftlichen Dialog, der auch zur Identifikation führt. Er regt an, nach Abschluss der Diskussion über das Leitbild die einzelnen Maßnahmen jeweils wieder vorzulegen, nicht aber punktuell einzelne vorab herauszugreifen.	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	

Handlungsfeld "Bebauung"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
<p>Freigelegte Fundamente, Bodenpflasterungen und Aufmauerungen kennzeichnen die historisch belegten Gebäude im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche. Die gestalterischen Maßnahmen lassen eine Entwicklung in den kommenden Jahren und Jahrzehnten an den ehemaligen Standorten "Alte Schule", "Stadtmusikdirektorenhaus" und "Kapelle Maria zur Weiden" durch einzelne hochbauliche Maßnahmen zu. Voraussetzung dafür sind stimmige Gestaltungs- und Nutzungskonzepte und eine Abstimmung mit vorhandenen Nutzungen im Stadtraum.</p>	<p>Altstadtverein Wismar e. V. vom 20.11.2013 (PE: 24.11.13): Dem Ziel „Stadtraum St. Marien-Bewahren-Entwickeln-Erleben“ stimmen wir dem am 15. Jan. 2013 der Öffentlichkeit im Zeughaus vorgestellten Leitbildentwurf zu. Die Handlungsfelder mit den Leitsätzen zu „Nutzung – Bebauung – Verkehr“ entsprechen unseren Vorstellungen. Die Ziele sind auch im Handlungsfeld „Bebauung“ so formuliert, dass eine Entwicklung an den ehemaligen Standorten Alte Schule u.a. durch bauliche Maßnahmen möglich ist. Wir plädieren für den Wiederaufbau der Alten Schule nach historischem Vorbild und mit einem schlüssigen Nutzungskonzept. Beim Handlungsfeld „Nutzung“ sollte die Kultur vorrangig behandelt werden, aber im Einklang mit den Bedürfnissen der Anlieger erfolgen. Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser Stellungnahme beim Schritt 5 – Planung .</p>	<p>zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.</p>	
	<p>Förderverein Aufbau Alte Schule e. V. vom 24.11.13 (PE: 24.11.13): Dem Ziel „Stadtraum St. Marien-Bewahren-Entwickeln-Erleben“ stimmen wir dem am 15. Jan. 2013 der Öffentlichkeit im Zeughaus vorgestellten Leitbildentwurf zu. Die Handlungsfelder mit den Leitsätzen zu „Nutzung – Bebauung – Verkehr“ entsprechen unseren Vorstellungen. Die Ziele sind auch im Handlungsfeld „Bebauung“ so formuliert, dass eine Entwicklung an den ehemaligen Standorten Alte Schule u.a. durch einzelne bauliche Maßnahmen möglich ist. Wir plädieren für den Wiederaufbau der Alten Schule nach historischem Vorbild und mit einem schlüssigen Nutzungskonzept. Beim Handlungsfeld „Nutzung“ sollte die Kultur vorrangig behandelt werden, aber im Einklang mit den Bedürfnissen der Anlieger erfolgen. Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser Stellungnahme beim Schritt 5 – Planung .</p>	<p>zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.</p>	

Handlungsfeld "Bebauung"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Kirchenschiff der St.-Marien-Kirche			
Das Kirchenschiff der St.-Marien-Kirche ist auf überschaubare Höhen aufgemauert.	Anmerkung LAKD vom 10.04.2013 (PE: 12.04.2013): Die Erarbeitung eines Leitbildes für den Marienkirchplatz und das Gotische Viertel wird begrüßt. Es wäre zu wünschen, wenn bei der weiteren Bearbeitung am einigen Stellen konkretere Angaben gemacht würden, z. B. Grünflächen, Aufmauerungen, Gestaltung von Neubauten. Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Zudem ist der Bereich Bodendenkmal. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	
	Sitzung des Sachverständigenbeirates am 27.05.2013: Herr von Bassewitz: Zur Formulierung der Höhe der Aufmauerung des Kirchenschiffes soll die gewählte Bezeichnung „überschaubare Höhe“ auf Grund der topografischen Verhältnisse des Stadtraums in Bezug auf den Blick von Außen konkretisiert werden. Dies ist auch mit einer Lösung zur Abdeckung der Mauerkronen zu verknüpfen.	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	
Raumkanten und Randbebauung			
Der Stadtraum ist von einer geschlossenen äußeren Raumkante umfasst. Nord- und Südkante sind wieder hergestellt.	Anmerkung Liegenschaften vom 16.04.13 (PE: 18.04.13): Flurstücke 464 und 463 St. Marienkirchhof/Ecke Johannisstraße sind unbebaut und könnten privatisiert werden. Es wäre Wünschenswert, wenn im Ergebnis hierfür ein städtebauliches Ziel formuliert wird, um Interessenten darauf hinzuweisen.	zur Kenntnis genommen, ist im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) zu untersetzen. Daher als Hinweis fürs weitere Verfahren zu sehen.	Der Stadtraum ist von einer geschlossenen äußeren Raumkante umfasst. Nord- und <i>Südwestkante</i> sind wieder hergestellt.
	Sitzung des Sachverständigenbeirates am 27.05.2013: Herr von Bassewitz legt dar, dass die Zielsetzung zur Schaffung einer geschlossenen Raumkante für die Südseite nicht zutreffend ist, da sich heute dort neue Kirche befindet.	fachspezifisch berücksichtigt, bezüglich der Südkante ist nicht die neue Kirche gemeint. Hier wurde die Raumkante mittels Begrünung bereits hergestellt. Hier geht es insbesondere um die südwestliche Raumkante im Bereich der Jugendarrestanstalt. Daher Konkretisierung des 2. Satzes im Ziel erforderlich.	

Handlungsfeld "Verkehr"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Leitsätze			
Im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche haben Fuß- und Radverkehr Vorrang vor anderen Verkehrsarten.	<p>Stellungnahme Abt. Planung vom 09.04.2013 (PE: 24.04.2013): Die in den Zielen formulierte Verkehrsberuhigung und Einschränkung der Durchgangsverkehre ist mit der vorhandenen Lösung nicht umsetzbar. Verkehrsberuhigte Bereiche beinhalten keine verkehrlichen Einschränkungen, so dass die formulierten Ziele eine teilweise Ausweisung als Fußgängerzone bedeuten. Dafür sind weitere Maßnahmen erforderlich, z. B. notwendige Widmungen bzw. Veränderungen auch außerhalb des "Geltungsbereiches" (z. B. Lübsche Straße zwischen Neustadt und Johannisstraße ebenfalls als Fußgängerzone vorsehen). Das erscheint unter den jetzigen Rahmenbedingungen (Parkraumkonzept - Einführung der Zone 1 im vorgenannten Bereich) unrealistisch. Des Weiteren ist zu beachten, dass hiermit weitere Verdrängungseffekte und Betroffenheiten, insbes. des Bewohnerparkens auftreten werden.</p> <p>Stellungnahme Ordnungsamt, Verkehr vom 23.04.2013 (PE: 23.04.2013): Verkehrsraum ist z. Zt. als verkehrsberuhigte Zone entsprechend StVO ausgewiesen. Dieser Verkehrsraum hat eine starke Einbindung in die vom Umfeld einmündenden Straßen, wie Lübsche Straße über Johannisstraße, Negenchören und eingeschränkt über Große Hohe Straße sowie die Dankwartstraße über die Sargmacherstraße und eingeschränkt die Grüne Straße. Für diese Durchgangsverkehre über diese Einmündungen und Wegebeziehungen bestehen z. Zt. keine anderen Lösungen oder Ausweichstrecken. Die im Leitsatz sowie in den Zielen festgehaltenen Punkte „Vorrang Fußgänger und Radverkehr“ werden der Realität im Verkehrsaufkommen, wie oben beschrieben, nicht gerecht. Die bisher praktizierte bauliche Lösung (siehe Bereich zwischen neuer Kirche und St. Marien) mit Gehweg, Parkstreifen und Fahrbahn entspricht nicht einem verkehrsberuhigten Bereich. Die Straßen in diesem Bereich sind öffentlich gewidmet und damit für alle Verkehre freigegeben. Sobald auf dem Straßenkörper keine Last- oder andere Beschränkungen bestehen, kann der Verkehr nicht willkürlich eingeschränkt werden.</p> <p>Ergänzung vom 12.07.2013 (PE: 12.07.2013) des Ordnungsamtes, Abt. Verkehr zur ersten Stellungnahme vom 23.04.2013 (PE: 23.04.2013): Leitsatz neu: Im Stadtraum St. Marien sollen Fußgänger und Radfahrer gleichberechtigt und gefahrlos am Verkehr teilnehmen können.</p>	<p>fachspezifisch berücksichtigt, verkehrsberuhigte Bereiche = Mischverkehrsfläche ("Spielstraße") = niveaugleicher Ausbau auf ganzer Straßenbreite erforderlich, dann kann die Verkehrsfläche von Fußgängern in gesamter Breite benutzt werden, jedoch muss ein Befahren für alle Fahrzeugarten gestattet werden. Eine Einschränkung ist rechtlich nicht möglich, dies kann nur im Rahmen einer Herstellung und Ausweisung einer Fußgängerzone eingeschränkt werden. Generell ist die Fußgängerzone für den Fahrzeugverkehr gesperrt, Ausnahmen für Radfahrer und Lieferverkehr sind jedoch möglich. Die größtenteils bereits vorhandene bauliche Lösung (Straßen mit separaten Gehwegen und Bordsteinen) entspricht der denkmalpflegerischen Zielstellung des städtebaulichen Denkmalkonzeptes im Managementplan. Der Straßenraum wurde zudem bereits mit Unterstützung von Städtebauförderungsmitteln umfassend bis auf den nordöstlichen Teil des Straßenraumes um- und ausgebaut, eine nochmalige Veränderung in einen niveaugleichen Ausbau zu einer Fußgängerzone ist daher nicht vermittelbar. Andere Verkehre sind vorhanden und können nicht verhindert werden bzw. müssen berücksichtigt werden. Daher ist der Einwand der Fachbehörden nachvollziehbar und ist zu berücksichtigen. Der Leitsatz soll aber zum Ausdruck bringen, dass der Fuß- und Radverkehr gestärkt werden soll und unbedingt zu berücksichtigen ist. Daher ist der Leitsatz zu überarbeiten.</p>	<p>Im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche <i>sind Fußgänger und Radfahrer gleichberechtigt zu betrachten und sollen gefahrlos am Verkehr teilnehmen können.</i></p>

Handlungsfeld "Verkehr"				
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv	
Motorisierter Verkehr, insbesondere das Parken, ist nur stark eingeschränkt zugelassen.	Stellungnahme Ordnungsamt, Verkehr vom 23.04.2013 (PE: 23.04.2013): Verkehrsraum ist z. Zt. als verkehrsberuhigte Zone entsprechend StVO ausgewiesen. Dieser Verkehrsraum hat eine starke Einbindung in die vom Umfeld einmündenden Straßen, wie Lübsche Straße über Johannisstraße, Negenchören und eingeschränkt über Große Hohe Straße sowie die Dankwartstraße über die Sargmacherstraße und eingeschränkt die Grüne Straße. Für diese Durchgangsverkehr über diese Einmündungen und Wegebeziehungen bestehen z. Zt. keine anderen Lösungen oder Ausweichstrecken. Die im Leitsatz sowie in den Zielen festgehaltenen Punkte „Vorrang Fußgänger und Radverkehr“ werden der Realität im Verkehrsaufkommen, wie oben beschrieben, nicht gerecht. Die bisher praktizierte bauliche Lösung (siehe Bereich zwischen neuer Kirche und St Marien) mit Gehweg, Parkstreifen und Fahrbahn entspricht nicht einem verkehrsberuhigten Bereich. Die Straßen in diesem Bereich sind öffentlich gewidmet und damit für alle Verkehre freigegeben. Sobald auf dem Straßenkörper keine Last- oder andere Beschränkungen bestehen, kann der Verkehr nicht willkürlich eingeschränkt werden.	fachspezifisch berücksichtigt, eine Einschränkung ist rechtlich nicht möglich. Dies kann nur im Rahmen einer Herstellung und Ausweisung einer Fußgängerzone eingeschränkt werden. Generell ist die Fußgängerzone für den Fahrzeugverkehr gesperrt, Ausnahmen für Radfahrer und Lieferverkehr sind jedoch möglich. Die vorhandene bauliche Gestaltung und Zonierung des Straßenraums (Straßen mit separaten Gehwegen und Bordsteinen) entspricht der denkmalpflegerischen Zielstellung des städtebaulichen Denkmalkonzeptes im Managementplan. Der Straßenraum wurde in den zurückliegenden Jahren mit Unterstützung von Städtebauförderungsmitteln umfassend bis auf den nordöstlichen Teil des Straßenraumes um –und ausgebaut. Eine nochmalige Veränderung in einen niveaugleichen Ausbau ist daher nicht vermittelbar. Diesbezüglich ist der Einwand der Fachbehörde nachvollziehbar und ist zu berücksichtigen. Der Leitsatz soll aber zum Ausdruck bringen, dass eine Einschränkung insbesondere das Parken gewollt ist. Dabei sollen die Interessen aller Nutzergruppen angemessen und verträglich berücksichtigt werden. Daher soll das Parken auf das notwendige Maß beschränkt werden.	Motorisierter Verkehr, insbesondere das Parken, ist <i>auf das notwendige Maß zu beschränken.</i>	
	Ergänzung vom 12.07.2013 (PE: 12.07.2013) des Ordnungsamtes, Abt. Verkehr zur ersten Stellungnahme vom 23.04.13 (PE: 23.04.13): Leitsatz neu: Motorisierter Verkehr, ist auf das notwendige Maß des Bewohner- und Anliegerverkehrs zu beschränken.			
	Ergänzung des Ordnungsamtes, Abt. Verkehr vom 07.11.2013 (PE: 07.11.2013): Zu den Leitsätzen Stadtraum St-Marien möchte ich zum Thema Parken noch folgende Anmerkungen machen. In den letzten Jahren wurden Fahrbahn, Gehwege, Nebenanlagen, Parkplätze, zwischen der Neuen Kirche und der St-Marienkirche und dem Umfeld Alte Schule neu gestaltet und hergerichtet. Ich gehe davon aus das sich in den nächsten Jahren an dieser Gestaltung und auch Nutzung nichts ändern wird. Das bedeutet öffentliche Parkplätze.....Bewohner..... Der Parkplatz nördlich der St-Marienkirche ist ein Kompromiss gewesen und wurde geschaffen als noch kein Konzept zum Kirchengrund / Stadtraum St-Marien vorlag. Die Erhaltung dieses Parkplatzes ist nach unserer Auffassung nicht erforderlich, so ein Ausgleich am Stadtrand nachgewiesen wird. Das kann an der Turmstraße oder auch im Bereich Bahnhof erfolgen. Ich möchte zu bedenken geben, das bisher keine Entscheidung zur Gestaltung/Bauausführung der Alten Schule und von St. Marien erfolgte. Diese Fläche wurde noch nicht neu hergerichtet deshalb könnte dieser Parkplatz als Baustellenfeld dienen.	zur Kenntnis genommen, die Stellungnahme unterstützt die Bürgermeinung bezüglich der Reduzierung bzw. Einschränkung des motorisierten Verkehrs. Wie mögliche Einschränkungen oder Änderungen aussehen werden, ist im Detail nach der Beschlussfassung des Leitbildes im Rahmen der Maßnahmenuntersetzung / Konzeption zu klären. Wieviel Stellplätze dabei wegfallen könnten, kann ebenfalls erst nach der Beschlussfassung des Leitbildes im Detail untersetzt werden. Daher ist die Stellungnahme im Rahmen der Fortschreibung der Konzeption nach Beschluss des Leitbildes zu berücksichtigen.		

Handlungsfeld "Verkehr"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Motorisierter Verkehr, insbesondere das Parken, ist nur stark eingeschränkt zugelassen.	Stellungnahme EVB vom 30.04.2013 (PE: 03.05.2013): Es sind eine Vielzahl von Stellflächen für den ruhenden Verkehr angeordnet. Diese dienen sowohl den Bewohnern als auch der Allgemeinheit. Sofern das betroffene Gebiet von der verkehrlichen Nutzung freigehalten werden sollte, hat dies nachteilige Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen in den angrenzenden Bewohnerstraßen. Es findet eine Verdrängung der Fahrzeuge in angrenzende Bereiche statt, wodurch sich die dort eingespielte Parkplatzsituation nachteilig verändert. Die übrigen, der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Stellplätze, die derzeit sehr gut angenommen werden und zu den Öffnungszeiten der Geschäfte hoch ausgelastet sind, können in unmittelbarer Nähe nur zum geringen Teil kompensiert werden. Durch die schlechtere Erreichbarkeit des Zentrums sind nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der dort vorhandenen Unternehmen nicht auszuschließen.	fachspezifisch berücksichtigt, Der Stadtraum soll nicht von der gesamten verkehrlichen Nutzung freigehalten werden. Dies ist bereits bei dem vorherigen Leitsatz herausgestellt worden, da die bereits vorhandene bauliche Gestaltung des Straßenraumes dies nicht hergibt und eine Änderung unwahrscheinlich ist. Der Leitsatz soll aber zum Ausdruck bringen, dass eine Einschränkung insbesondere das Parken gewollt ist. Bei einer Änderung der Anzahl der Stellplätze ist jedoch das beschlossene Parkraumkonzept und insbesondere das Verhältnis Bewohnerparken zu öffentlichem Parken zu berücksichtigen. Das Parkraumkonzept kann in diesem Punkt angepasst werden, zumal es selbst darlegt, dass die entsprechenden Festlegungen aus dem Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren in das Parkraumkonzept zu integrieren sind. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept ist im Oktober 2012 eingeführt worden und muss quantitativ und qualitativ weiterentwickelt werden und sich den städtebaulichen Entwicklungen anpassen. Dabei sollen die Interessen aller Nutzergruppen angemessen und verträglich berücksichtigt werden. Daher soll das Parken auf ein notwendiges Maß beschränkt werden, welches dem präzisierten Ziel entspricht.	Motorisierter Verkehr, insbesondere das Parken, ist <i>auf das notwendige Maß zu beschränken.</i>

Handlungsfeld "Verkehr"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Ziele			
Verkehrsberuhigung			
Der Stadtraum ist verkehrsberuhigt.	Anmerkung Liegenschaften vom 16.04.2013 (PE: 18.04.2013): Verkehrsberuhigung wird als sinnvoll erachtet.	zur Kenntnis genommen,	
	Stellungnahme Ordnungsamt, Verkehr vom 23.04.2013 (PE: 23.04.2013): Verkehrsraum ist z. Zt. als verkehrsberuhigte Zone entsprechend StVO ausgewiesen. Die in den Zielen festgehaltenen Punkte „Vorrang Fußgänger und Radverkehr“ werden der Realität im Verkehrsaufkommen nicht gerecht. Die bisher praktizierte bauliche Lösung (siehe Bereich zwischen neuer Kirche und St Marien) mit Gehweg, Parkstreifen und Fahrbahn entspricht nicht einem verkehrsberuhigten Bereich. Die Straßen in diesem Bereich sind öffentlich gewidmet und damit für alle Verkehre freigegeben. Sobald auf dem Straßenkörper keine Last- oder andere Beschränkungen bestehen, kann der Verkehr nicht willkürlich eingeschränkt werden. Ergänzung vom 12.07.2013 (PE: 12.07.2013) des Ordnungsamtes, Abt. Verkehr zur ersten Stellungnahme vom 23.04.2013 (PE: 23.04.2013): Ziel neu: Der Stadtraum Altstadt ist als Tempo 30 Zone verkehrsberuhigt.	zur Kenntnis genommen, Ziel wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Der Stadtraum ist zwar als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen. Zum ersten Leitsatz wurde festgestellt, dass die bisher praktizierte bauliche Lösung (Straßen mit separaten Gehwegen und Bordsteinen) nicht einer verkehrsberuhigten Zone, jedoch der denkmalpflegerischen Zielstellung des städtebaulichen Denkmalkonzeptes im Managementplan entspricht. Eine nochmalige Veränderung in einen niveaugleichen Ausbau, welcher Voraussetzung für die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches bzw. einer Fußgängerzone wäre, ist eher unwahrscheinlich und daher nicht umsetzbar. Wie eine Verkehrsberuhigung unter den bereits vorhandenen baulichen Gegebenheiten des Straßenraumes erreicht werden kann, ist im Detail nach der Beschlussfassung des Leitbildes im Rahmen der Maßnahmenuntersetzung / Konzeption zu klären. Denkbar wäre z. B. eine Geschwindigkeitsreduzierung, da der Verkehr rechtlich nicht eingeschränkt werden kann.	
	Sitzung des Sachverständigenbeirates am 27.05.2013: Der Beirat betont, dass der Stadtraum um die St. Marienkirche im Gegensatz zum Marktplatz in seiner Nutzung auf ruhige und weniger intensive Nutzungen beschränkt werden sollte, die angedachte Verkehrsberuhigung würde dieses Anliegen unterstützen.	zur Kenntnis genommen	
	Ergänzung vom 06.06.2013 (PE: 10.06.2013) der Abt. Planung zur ersten Stellungnahme vom 09.04.2013 (PE: 24.04.13): Verkehrsplanerisch wird einem verkehrsberuhigten Stadtraum zugestimmt. Dabei können aber Durchgangsverkehre gänzlich nicht ausgeschlossen werden.	zur Kenntnis genommen	

Handlungsfeld "Verkehr"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
<p>Durchgangsverkehr ist auf Fuß- und Radverkehr begrenzt. Zufahrtmöglichkeiten bestehen lediglich für motorisierten Anliefer-, Ver- und Entsorgungs- und Anwohnerverkehr sowie für Mobilitätseingeschränkte. Sonderverkehre, wie Stadtrundfahrten, sind nur mit Sondergenehmigung möglich.</p>	<p>Stellungnahme Abt. Planung vom 09.04.2013 (PE: 24.04.2013): Die in den Zielen formulierte Verkehrsberuhigung und Einschränkung der Durchgangsverkehre ist mit der vorhandenen Lösung nicht umsetzbar. Verkehrsberuhigte Bereiche beinhalten keine verkehrlichen Einschränkungen, so dass die formulierten Ziele eine teilweise Ausweisung als Fußgängerzone bedeuten. Dafür sind weitere Maßnahmen erforderlich, z. B. notwendige Widmungen bzw. Veränderungen auch außerhalb des "Geltungsbereiches" (z. B. Lübsche Straße zwischen Neustadt und Johannisstraße ebenfalls als Fußgängerzone vorsehen). Das erscheint unter den jetzigen Rahmenbedingungen (Parkraumkonzept – Einführung der Zone 1 im vorgenannten Bereich) unrealistisch. Des Weiteren ist zu beachten, dass hiermit weitere Verdrängungseffekte und Betroffenheiten, insbes. des Bewohnerparkens auftreten werden.</p> <p>Ergänzung vom 06.06.2013 (PE: 10.06.2013) der Abt. Planung zur ersten Stellungnahme vom 09.04.2013 (PE: 24.04.13): Verkehrsplanerisch wird einem verkehrsberuhigten Stadtraum zugestimmt. Dabei können aber Durchgangsverkehre gänzlich nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>fachspezifisch berücksichtigt, ein Straßenraum mit separat gestalteten und ausgewiesenen Fußwegen und einer separaten Straße mit entsprechender Gestaltung und Bordführung kann für bestimmte Verkehre nicht gesperrt werden. Auch ist eine Beschränkung der Zufahrt nur für bestimmte Verkehre nicht möglich. Dies ist rechtlich nur in einer Fußgängerzone möglich. Dafür müsste die Einordnung der Straße im Stadtraum, die bauliche Gestaltung der Straße als auch das Verkehrsleitsystem geändert werden, was jedoch nicht umsetzbar erscheint, da die vorhandene bauliche Gestaltung und Zonierung des Straßenraums der denkmalpflegerischen Zielstellung des städtebaulichen Denkmalkonzeptes im Managementplan entspricht und die größtenteils bereits neu um- und ausgebauten Straßen mit Mitteln der Städtebauförderung baulich hergerichtet wurden. Daher ist auch eine Begrenzung nur auf den Fuß- und Radverkehr als auch eine Beschränkung auf bestimmte Verkehre rein rechtlich nicht möglich. Dies wurde bereits bei dem ersten Leitsatz herausgestellt. Daher soll dieses Ziel entfallen.</p>	<p><i>Ziel entfällt</i></p>
	<p>Stellungnahme Ordnungsamt, Verkehr vom 23.04.2013 (PE: 23.04.2013): Verkehrsraum ist z. Zt. als verkehrsberuhigte Zone entsprechend StVO ausgewiesen. Die in den Zielen festgehaltenen Punkte „Vorrang Fußgänger und Radverkehr“ werden der Realität im Verkehrsaufkommen nicht gerecht. Die bisher praktizierte bauliche Lösung (siehe Bereich zwischen neuer Kirche und St Marien) mit Gehweg, Parkstreifen und Fahrbahn entspricht nicht einem verkehrsberuhigten Bereich. Die Straßen in diesem Bereich sind öffentlich gewidmet und damit für alle Verkehre freigegeben. Sobald auf dem Straßenkörper keine Last- oder andere Beschränkungen bestehen, kann der Verkehr nicht willkürlich eingeschränkt werden.</p>		

Handlungsfeld "Verkehr"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Fuß- und Radverkehr			
Der Fußverkehr im Gebiet ist gestärkt.	Ergänzung vom 06.06.2013 (PE: 10.06.2013) der Abt. Planung zur ersten Stellungnahme vom 09.04.2013 (PE: 24.04.2013): Es sollten Maßnahmen vorgesehen werden, um die Fußgängerbeziehung Markt - Gotisches Viertel - Georgenkirche zu stärken.	zur Kenntnis genommen	Der Fußverkehr im Gebiet ist gestärkt. <i>Dem Fußgänger ist ein Großteil der Frei- und Verkehrsfläche vorbehalten, im nördlichen Bereich um St. Marien sind diese Flächen weiter zu entwickeln.</i>
	Ergänzung vom 12.07.2013 (PE: 12.07.2013) des Ordnungsamtes, Abt. Verkehr zur ersten Stellungnahme vom 23.04.2013 (PE: 23.04.2013): Ziel neu: Dem Fußgänger ist ein Großteil der Verkehrsfläche vorbehalten, im nördlichen Bereich um St. Marien sind diese Flächen weiter zu entwickeln.	fachspezifisch berücksichtigt, das Ziel wird durch den vom Fachamt formulierten Vorschlag ergänzt. Da der Fußverkehr auf Grund der baulichen Gestaltung als auch der verkehrlichen Ausweisung des Straßenraumes sich weitestgehend im Bereich der Gehwegflächen befinden wird, sollen die Flächen im nördlichen Bereich um St. Marien ebenfalls dem Fußgängerverkehr zugeordnet werden. Somit wird der Fußverkehr weiter gestärkt.	
	Vorschlag der Abt. Planung vom 07.11.2013 (PE: 07.11.2013): Der Fußverkehr im Gebiet ist gestärkt. Dem Fußgänger ist ein Großteil der Frei- und Verkehrsfläche vorbehalten, im nördlichen Bereich um St. Marien sind diese Flächen weiter zu entwickeln.	fachspezifisch berücksichtigt, Fußgängerverkehr werden nicht nur über Verkehrsflächen geführt, sondern auch (jetzt und künftig) über Freiflächen. Des Weiteren sind neben Fußgängerverkehr auch andere Verkehrsarten zu berücksichtigen.	
Eine konfliktfreie Nutzung des Verkehrsraumes durch Fußgänger und Radfahrer ist gesichert.	Stellungnahme Abt. Planung vom 09.04.2013 (PE: 24.04.2013): Für das touristisch wichtige Gebiet sollten weitere Fahrradabstellanlagen vorgesehen werden.	zur Kenntnis genommen, ist im Rahmen der städtebaulichen Planung / Fortschreibung der Konzeption nach Beschluss des Leitbildes zu berücksichtigen.	Eine konfliktfreie Nutzung des Verkehrsraumes durch Fußgänger und Radfahrer ist <i>zu sichern</i> .
	Ergänzung vom 12.07.2013 (PE: 12.07.2013) des Ordnungsamtes, Abt. Verkehr zur ersten Stellungnahme vom 23.04.2013 (PE: 23.04.2013): Ziel neu: Eine konfliktfreie Nutzung des Verkehrsraumes durch Radfahrer auf der Straße ist zu sichern.	fachspezifisch berücksichtigt, für den Bürger war es wichtig, das der Verkehrsraum von Fußgängern und Radfahrern vorrangig genutzt werden kann. Die grundsätzliche Nutzbarkeit der Straße für den Fahrradverkehr wird durch dieses Ziel hier nicht in Frage gestellt. Dies ist jederzeit möglich. Eine konfliktfreie Nutzung im Gehwegbereich bzw. auf den Flächen, die dem Fußgänger allgemein zuzuordnen sind, soll jedoch perspektivisch auch möglich sein. Dies wäre ein Ansatz für zukünftige Entwicklungen. Das Leitbild spiegelt das Ergebnis der Bürgerarbeit, also den Wunsch der Bürger, was mit dem Stadtraum zukünftig geschehen soll und wie damit zukünftig umgegangen werden soll, wider. Es ist bildhaft und symbolisch und soll eine Orientierung geben. Es ist nicht kurzfristig, sondern auf eine längerfristige Sicht ausgerichtet. Das künftige Ziel ist also eine konfliktfreie Nutzung beider Nutzergruppen zu sichern.	
Der Stadtraum ist über Fuß- und Radwegweiser mit den anderen Plätzen der Stadt vernetzt.	Ergänzung vom 12.07.2013 (PE: 12.07.2013) des Ordnungsamtes, Abt. Verkehr zur ersten Stellungnahme vom 23.04.2013 (PE: 23.04.2013): Ziel entfällt	Das Ziel soll weiterhin bestehen bleiben. Jedoch soll hier allgemein auf Wegweiser verwiesen werden, da nur Fuß- und Radwegweiser zu speziell erscheinen und andere Wegweiser (z. B. touristische Wegweiser) dann nicht mehr möglich wären, die jedoch z. B. für das Welterbe durchaus relevant sind. Vorhandene Wegweisungssysteme können dabei auch optimiert werden. Wie dieses genau zu erreichen ist, ist dann nach Beschluss des Leitbildes im Rahmen der städtebaulichen Planung / Fortschreibung der Konzeption zu konkretisieren.	Der Stadtraum ist über <i>Wegweiser</i> mit den anderen Plätzen der Stadt vernetzt.

Handlungsfeld "Verkehr"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Parken			
Der Stadtraum ist frei von öffentlichen Parkplätzen, lediglich für Mobilitätseingeschränkte sind Parkmöglichkeiten vorhanden.	Stellungnahme Abt. Planung vom 09.04.2013 (PE: 24.04.2013): Die Ziele zum Parken entsprechen im Wesentlichen dem Parkraumkonzept. Dort wurde festgelegt, dass für den Bereich der St.-Marienkirche eine städtebauliche Gestaltung vorgenommen wird und die entsprechenden Festlegungen aus dem BMV in das Parkraumkonzept integriert werden. Mit den hier vorgeschlagenen Zielen ist ein Wegfall entsprechender Angebote für Kurzzeitparker und eine Einnahmenminderung aus dem Parkraumkonzept verbunden. Ergänzung vom 06.06.2013 (PE: 10.06.2013) der Abt. Planung zur ersten Stellungnahme vom 09.04.2013 (PE: 24.04.2013): Einem Wegfall von öffentlichen Stellplätzen und damit auch von Bewohnerstellplätzen wird nicht zugestimmt. Bevor über solche Maßnahmen diskutiert wird, sollten die Ergebnisse der nächsten Evaluierung abgewartet werden.	fachspezifisch berücksichtigt das Parkraumbewirtschaftungskonzept ist im Oktober 2012 eingeführt worden und weist hier nicht nur Parkplätze für Bewohner aus, sondern auch nichtadressierte öffentliche Parkplätze. Das Parkraumkonzept besagt aber auch, so wie das Fachamt selbst darlegt, dass die entsprechenden Festlegungen aus dem Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren in das Parkraumkonzept zu integrieren sind. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept ist daher quantitativ und qualitativ weiterzuentwickeln und den städtebaulichen Entwicklungen anzupassen. Jedoch sollen die Interessen aller Nutzergruppen angemessen und verträglich berücksichtigt werden. Bei einer Änderung der Anzahl der Stellplätze ist das Parkraumkonzept und insbesondere das Verhältnis Bewohnerparken zu öffentlichem Parken zu berücksichtigen. Daher soll das Ziel dahingehend angepasst werden, ein ausgewogenes Verhältnis an Parkplätzen zu finden und die verschiedenen Nutzergruppen angemessen zu berücksichtigen. Welche konkreten Maßnahmen hierfür erforderlich werden bzw. sich daraus ergeben werden, kann erst im weiteren Verfahren (nach Beschluss des Leitbildes) untersetzt werden. Zudem soll dieses Ziel mit dem nachfolgenden Ziel verschmolzen werden, um die Aussage des Ziels bezüglich der Berücksichtigung aller möglichen Nutzergruppen eindeutig klarstellen zu können.	<i>Im Stadtraum St.-Marien sind Parkplätze für Bewohner und nichtadressierte öffentliche Parkplätze in einem ausgewogenen Verhältnis auszuweisen. Die Nutzergruppen Bewohner, Kunden, Besucher, Touristen und Mobilitätseingeschränkte sind angemessen zu berücksichtigen.</i>

Handlungsfeld "Verkehr"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Der Stadtraum ist frei von öffentlichen Parkplätzen, lediglich für Mobilitätseingeschränkte sind Parkmöglichkeiten vorhanden.	<p>Stellungnahme EVB vom 30.04.2013 (PE: 03.05.2013): Es sind eine Vielzahl von Stellflächen für den ruhenden Verkehr angeordnet. Diese dienen sowohl den Bewohnern als auch der Allgemeinheit. Sofern das betroffene Gebiet von der verkehrlichen Nutzung freigehalten werden sollte, hat dies nachteilige Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen in den angrenzenden Bewohnerstraßen. Es findet eine Verdrängung der Fahrzeuge in angrenzende Bereiche statt, wodurch sich die dort eingespielte Parkplatzsituation nachteilig verändert. Die übrigen, der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Stellplätze, die derzeit sehr gut angenommen werden und zu den Öffnungszeiten der Geschäfte hoch ausgelastet sind, können in unmittelbarer Nähe nur zum geringen Teil kompensiert werden. Durch die schlechtere Erreichbarkeit des Zentrums sind nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der dort vorhandenen Unternehmen nicht auszuschließen.</p> <p>Ergänzung vom 22.06.2013 des EVB (PE: 27.06.2013): Überblick über die vorhandenen Stellplätze, welche von dem geplanten Szenario betroffen wären: gebührenpflichtiger Parkplatz St. Marien mit 46 Stellplätzen, gebührenpflichtiges Parken St.-Marienkirchhof mit 32 Stellplätzen, Bewohnerparken St.-Marienkirchhof mit 12 Stellplätzen, Bewohnerparken Negenchören mit 14 Stellplätzen und Bewohnerparken Fürstenhof mit 16 Stellplätzen. Gemäß dem aktuell geplanten Szenario sollen 16 Bewohnerparkplätze der Straße Fürstenhof entfallen. Des Weiteren sollen 78 gebührenpflichtige Stellplätze entfallen. Anzumerken ist, dass 32 dieser gebührenpflichtigen Parkplätze montags bis freitags von 17 Uhr bis 9 Uhr des Folgetages und ganztägig am Wochenende und Feiertags von den Bewohnern des Bereiches St.-Marienkirchplatz kostenfrei genutzt werden können. Werden diese öffentlichen Stellplätze eliminiert, wird das notwendige Parkraumangebot für die Bewohner stark reduziert, was sich nachteilig auf die Wohnqualität in diesem Bereich auswirken wird. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass bei einer Reduzierung von öffentlichen Stellplätzen innerhalb der Altstadt an anderer Stelle innerhalb der Altstadt wieder öffentliche Stellplätze (zu Lasten der Bewohnerparkplätze) geschaffen werden müssen. Denn gemäß den rechtlichen Möglichkeiten der StVO dürfen nur etwa 50 % der öffentlichen Parkplätze in der Altstadt für die Bewohner reserviert werden.</p>	<p>fachspezifisch berücksichtigt</p> <p>eine Freihaltung des Gebietes von der kompletten verkehrlichen Nutzung ist von den Bürgern nicht gewollt und unter den jetzigen Gegebenheiten auch nicht möglich, wie bereits beim ersten Leitsatz als auch in den vorherigen Zielen herausgestellt wurde. Auch ist keine Begrenzung bzw. auch kein Ausschluss des allgemeinen Verkehrs rechtlich möglich, was mit der baulichen Ausführung des Straßenraumes zusammenhängt und ebenfalls bereits beim ersten Leitsatz hinreichend untersetzt wurde. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept ist im Oktober 2012 eingeführt worden und weist hier nicht nur Parkplätze für Bewohner aus, sondern auch nichtadressierte öffentliche Parkplätze. Das Parkraumkonzept besagt aber auch, dass die entsprechenden Festlegungen aus dem Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren in das Parkraumkonzept zu integrieren sind. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept ist daher quantitativ und qualitativ weiterzuentwickeln und den städtebaulichen Entwicklungen anzupassen.</p> <p>Bei einer Änderung der Anzahl der Stellplätze ist das Parkraumkonzept und insbesondere das Verhältnis Bewohnerparken zu öffentlichem Parken zu berücksichtigen. Daher soll das Ziel dahingehend angepasst werden, ein ausgewogenes Verhältnis an Parkplätzen zu finden und die verschiedenen Nutzergruppen angemessen zu berücksichtigen. Zudem soll dieses Ziel mit dem nachfolgenden Ziel verschmolzen werden, um die Aussage des Ziels bezüglich der Berücksichtigung aller möglichen Nutzergruppen eindeutig klarstellen zu können. Auch sollen keine Stellplätze im Bereich der Straße Vor dem Fürstenhof entfallen, zumal dieser Bereich nicht Gegenstand des Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahrens ist. Sind. Ob sich eine mögliche Reduzierung von Stellplätzen nachteilig auf die Wohnqualität auswirkt, ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Zur "Wohnqualität" gehören in jedem Fall nicht nur ein möglicher Stellplatz, sondern auch das Wohnumfeld und dessen Gestaltung und Nutzung, die Qualität der eigenen Wohnung u. v. m. Daher ist die qualitative Entwicklung des Stadtraumes nicht nur auf das Teilleitbild "Verkehr" abzustimmen, sondern auch in Verbindung mit den Teilleitbildern "Nutzung" und "Bebauung" zu betrachten. Wie mögliche Einschränkungen oder Änderungen aussehen werden oder welche konkreten Maßnahmen erforderlich werden bzw. sich daraus ergeben werden, ist im Detail nach der Beschlussfassung des Leitbildes im Rahmen der städtebaulichen Planung / Fortschreibung der Konzeption zu klären. Sofern auf die StVO im rechtlichen Rahmen einzugehen ist, ist dann ev. eine Überarbeitung des Parkraumkonzept im Ganzen vorzunehmen.</p>	<p><i>Im Stadtraum St.-Marien sind Parkplätze für Bewohner und nichtadressierte öffentliche Parkplätze in einem ausgewogenen Verhältnis auszuweisen. Die Nutzergruppen Bewohner, Kunden, Besucher, Touristen und Mobilitätseingeschränkte sind angemessen zu berücksichtigen.</i></p>

Handlungsfeld "Verkehr"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Der Stadtraum ist frei von öffentlichen Parkplätzen, lediglich für Mobilitätseingeschränkte sind Parkmöglichkeiten vorhanden.	modifizierter Vorschlag des Ordnungsamtes, Abt. Verkehr vom 07.11.2013 zum Vorschlag vom 12.07.2013: Im Stadtraum St-Marien sind Parkplätze für Bewohner und öffentliche Parkplätze in einem ausgewogenen Verhältnis auszuweisen. Die Nutzergruppen Bewohner, Besucher und Anlieger sind angemessen zu berücksichtigen.	fachspezifisch berücksichtigt der Vorschlag spiegelt das aus den vorangegangenen Stellungnahmen gewollte ausgewogene Verhältnis an Parkplätzen und die Berücksichtigung der verschiedenen Nutzergruppen wider und ist daher modifiziert zu übernehmen. Die Anlieger sind jedoch zu präzisieren in Kunden, Touristen und Mobilitätseingeschränkte.	<i>Im Stadtraum St.-Marien sind Parkplätze für Bewohner und nichtadressierte öffentliche Parkplätze in einem ausgewogenen Verhältnis auszuweisen. Die Nutzergruppen Bewohner, Kunden, Besucher, Touristen und Mobilitätseingeschränkte sind angemessen zu berücksichtigen.</i>
	Ergänzung vom 07.11.2013 (PE: 07.11.2013) des Ordnungsamtes, Abt. Verkehr: Zu den Leitsätzen Stadtraum St-Marien möchte ich zum Thema Parken noch folgende Anmerkungen machen. In den letzten Jahren wurden Fahrbahn, Gehwege, Nebenanlagen, Parkplätze, zwischen der Neuen Kirche und der St-Marienkirche und dem Umfeld Alte Schule neu gestaltet und hergerichtet. Ich gehe davon aus das sich in den nächsten Jahren an dieser Gestaltung und auch Nutzung nichts ändern wird. Das bedeutet öffentliche Parkplätze.....Bewohner..... Der Parkplatz nördlich der St-Marienkirche ist ein Kompromiss gewesen und wurde geschaffen als noch kein Konzept zum Kirchemumfeld / Stadtraum St-Marien vorlag. Die Erhaltung dieses Parklatzes ist nach unserer Auffassung nicht erforderlich, so ein Ausgleich am Stadtrand nachgewiesen wird. Das kann an der Turmstraße oder auch im Bereich Bahnhof erfolgen. Ich möchte zu bedenken geben, das bisher keine Entscheidung zur Gestaltung/Bauausführung der Alten Schule und von St.-Marien erfolgte. Diese Fläche wurde noch nicht neu hergerichtet deshalb könnte dieser Parkplatz als Baustellenfeld dienen.	zur Kenntnis genommen, wie mögliche Einschränkungen oder Änderungen aussehen werden, wieviele Stellplätze dabei wegfallen könnten bzw. welche konkreten Maßnahmen hierfür erforderlich werden oder sich daraus ergeben werden, ist dann im Rahmen der weiteren städtebaulichen Planung / Fortschreibung der Konzeption (nach Beschluss des Leitbildes) zu konkretisieren.	
	Vorschlag der Abt. Planung vom 07.11.2013 (PE: 07.11.2013) : Im Stadtraum St.-Marien sind Parkplätze für Bewohner und nichtadressierte öffentliche Parkplätze in einem ausgewogenen Verhältnis auszuweisen. Die Nutzergruppen Bewohner, Kunden, Besucher, Touristen und Mobilitätseingeschränkte sind angemessen zu berücksichtigen.	fachspezifisch berücksichtigt der Vorschlag spiegelt das aus den vorangegangenen Stellungnahmen gewollte ausgewogene Verhältnis an Parkplätzen und die Berücksichtigung der verschiedenen Nutzergruppen wider und ist daher zu übernehmen.	

Handlungsfeld "Verkehr"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Es bestehen begrenzte Parkmöglichkeiten für Bewohner mit Bewohnerparkausweis.	Stellungnahme Abt. Planung vom 09.04.2013 (PE: 24.04.2013): Die Ziele zum Parken entsprechen im Wesentlichen dem Parkraumkonzept. Dort wurde festgelegt, dass für den Bereich der St.-Marienkirche eine städtebauliche Gestaltung vorgenommen wird und die entsprechenden Festlegungen aus dem BMV in das Parkraumkonzept integriert werden. Mit den hier vorgeschlagenen Zielen ist ein Wegfall entsprechender Angebote für Kurzzeitparker und eine Einnahmenminderung aus dem Parkraumkonzept verbunden. Ergänzung vom 06.06.2013 der Abt. Planung zur ersten Stellungnahme vom 09.04.2013: Einem Wegfall von öffentlichen Stellplätzen und damit auch von Bewohnerstellplätzen wird nicht zugestimmt. Bevor über solche Maßnahmen diskutiert wird, sollten die Ergebnisse der nächsten Evaluierung abgewartet werden.	fachspezifisch berücksichtigt das Parkraumbewirtschaftungskonzept ist im Oktober 2012 eingeführt worden und weist hier nicht nur Parkplätze für Bewohner aus, sondern auch nichtadressierte öffentliche Parkplätze. Das Parkraumkonzept besagt aber auch, so wie das Fachamt selbst darlegt, dass die entsprechenden Festlegungen aus dem Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren in das Parkraumkonzept zu integrieren sind. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept ist daher quantitativ und qualitativ weiterzuentwickeln und den städtebaulichen Entwicklungen anzupassen. Jedoch sollen die Interessen aller Nutzergruppen angemessen und verträglich berücksichtigt werden. Dies soll sich im Ziel widerspiegeln. Daher soll das Ziel mit dem vorgenannten Ziel verschmolzen werden, um die Aussage des Ziels bezüglich der Berücksichtigung aller möglichen Nutzergruppen eindeutig klarstellen zu können. Welche konkreten Maßnahmen hierfür erforderlich werden bzw. sich daraus ergeben werden, kann erst im Rahmen der städtebaulichen Planung / Fortschreibung der Konzeption nach Beschluss des Leitbildes konkretisiert werden.	<i>Ziel mit vorherigen Ziel verschmolzen</i>
	Stellungnahme EVB vom 30.04.13 (PE: 03.05.13): Es sind eine Vielzahl von Stellflächen für den ruhenden Verkehr angeordnet. Diese dienen sowohl den Bewohnern als auch der Allgemeinheit. Sofern das betroffene Gebiet von der verkehrlichen Nutzung freigehalten werden sollte, hat dies nachteilige Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen in den angrenzenden Bewohnerstraßen. Es findet eine Verdrängung der Fahrzeuge in angrenzende Bereiche statt, wodurch sich die dort eingespielte Parkplatzsituation nachteilig verändert. Die übrigen, der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Stellplätze, die derzeit sehr gut angenommen werden und zu den Öffnungszeiten der Geschäfte hoch ausgelastet sind, können in unmittelbarer Nähe nur zum geringen Teil kompensiert werden. Durch die schlechtere Erreichbarkeit des Zentrums sind nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der dort vorhandenen Unternehmen nicht auszuschließen.	fachspezifisch berücksichtigt, das Parkraumbewirtschaftungskonzept ist im Oktober 2012 eingeführt worden und weist hier nicht nur Parkplätze für Bewohner aus, sondern auch nichtadressierte öffentliche Parkplätze. Das Parkraumkonzept besagt aber auch, dass die entsprechenden Festlegungen aus dem Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren in das Parkraumkonzept zu integrieren sind. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept ist daher quantitativ und qualitativ weiterzuentwickeln und den städtebaulichen Entwicklungen anzupassen. Jedoch sollen die Interessen aller Nutzergruppen angemessen und verträglich berücksichtigt werden. Dies soll sich im Ziel widerspiegeln. Bei einer Änderung der Anzahl der Stellplätze ist das Parkraumkonzept und insbesondere das Verhältnis Bewohnerparken zu öffentlichem Parken bezüglich der STVO zu berücksichtigen. Daher soll das Ziel dahingehend mit dem vorgenannten Ziel verschmolzen werden, um ein ausgewogenes Verhältnis an Parkplätzen zu finden und die verschiedenen Nutzergruppen bzw. die Interessen aller Nutzergruppen angemessen zu berücksichtigen.	

Handlungsfeld "Verkehr"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Es bestehen begrenzte Parkmöglichkeiten für Bewohner mit Bewohnerparkausweis.	Sitzung des Sachverständigenbeirates am 27.05.2013: Frau Prof. Dr. Brandt: Das Bewohnerparken ist begrenzt zu ermöglichen.	zur Kenntnis genommen	<i>Ziel mit vorherigen Ziel verschmolzen</i>
	Ergänzung vom 12.07.2013 (PE: 12.07.2013) des Ordnungsamtes, Abt. Verkehr zur ersten Stellungnahme vom 23.04.2013 (PE: 23.04.2013): Ziel wird mit dem vorherigen Ziel verschmolzen	fachspezifisch berücksichtigt, entspricht dem Ansatz, der mit der Verschmelzung erreicht werden soll, nämlich die Interessen aller Nutzergruppen angemessen und verträglich zu berücksichtigen.	
Barrierefreiheit			
Der Stadtraum ist durchgängig barrierefrei gestaltet.	Ergänzung vom 12.07.2013 (PE: 12.07.2013) des Ordnungsamtes, Abt. Verkehr zur ersten Stellungnahme vom 23.04.2013 (PE: 23.04.2013): Ziel neu: Der Stadtraum ist für Fußgänger barrierefrei gestaltet.	fachspezifisch berücksichtigt, die Barrierefreiheit betrifft nicht nur Fußgänger. Daher soll die bisherige Bezeichnung beibehalten werden. Lediglich das Wort "durchgängig" soll entfallen, da es suggeriert, dass der gesamte Bereich des Untersuchungsgebietes barrierefrei sein soll, dies wird jedoch nicht umsetzbar sein, da der Stadtraum unterschiedlichen Ansprüchen und Anforderungen gerecht werden muss. Wie die Barrierefreiheit im Detail umgesetzt wird und welche Maßnahmen hierfür erforderlich sein werden, ist dann im Rahmen der weiteren städtebaulichen Planung / fortschreibung der Konzeption (nach Beschlussfassung Leitbild) zu klären.	Der Stadtraum ist barrierefrei gestaltet.

Handlungsfeld "Verkehr"			
Formulierung im Leitbildentwurf	Stellungnahmen, Aussagen, mögliche Hinweise und Änderungsvorschläge	Berücksichtigung (ja/nein/zur Kenntnis genommen) Abwägung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Verkehrsrichtung			
Der Stadtraum ist in Bezug auf die Verkehrsführung sinnvoll in das gesamte Verkehrssystem der Stadt eingebunden.	Ergänzung vom 12.07.2013 (PE: 12.07.2013) des Ordnungsamtes, Abt. Verkehr zur ersten Stellungnahme vom 23.04.13 (PE: 23.04.13): Ziel neu: Der Stadtraum um St Marien ist Bestandteil des Verkehrssystem der Altstadt und steht damit in enger Beziehung zur Fortschreibung der Dankwartstraße und Lübschen Straße	zur Kenntnis genommen	Der Stadtraum ist in Bezug auf die Verkehrsführung in das gesamte Verkehrssystem der Stadt <i>so einzubinden, dass negative Auswirkungen des motorisierten Verkehrs minimiert sind.</i>
	Vorschlag der Abt. Planung vom 07.11.2013 (PE: 07.11.2013) : Der Stadtraum ist in Bezug auf die Verkehrsführung in das gesamte Verkehrssystem der Stadt so einzubinden, dass negative Auswirkungen des motorisierten Verkehrs minimiert sind.	fachspezifisch berücksichtigt, aus verkehrsplanerischer Sicht ist ein vollständiges Unterbinden des motorisierten Verkehrs nicht möglich. Jedoch können die negativen Auswirkungen auf ein notwendiges Maß minimiert werden. Der Vorschlag des Fachamtes ist daher zu übernehmen.	

Formulierung im Leitbildentwurf Bürgerbeteiligung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
---	--

Handlungsfeld "Nutzung"

Leitsätze	
Im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche haben Kultur und Geschichte Wismars ebenso wie die zentralen Funktionen der Stadt als Wohn- und Lebensraum ihren Platz.	
Die vielfältigen Nutzungen des Stadtraumes berücksichtigen die Würde des Ortes. Sie stehen gleichberechtigt nebeneinander und finden sich in der Gestaltung wieder.	
Der Stadtraum um die St.-Marien-Kirche hat aufgrund seiner besonderen Vergangenheit z.B. als Kirchhof mit der zerstörten St.-Marien-Kirche einen besonderen Charakter, der ihn von Stadtplätzen wie zum Beispiel dem Marktplatz deutlich unterscheidet.	
Der Stadtraum weist eine hohe Aufenthaltsqualität auf; es ist ein Ort, an dem man sich gerne trifft und verweilt.	
Ziele	
Treffpunkt und Begegnungsstätte	
Die Nutzung des Stadtraumes um die St.-Marien-Kirche durch die Anlieger ist erwünscht. Unterschiedliche Alters- und Bevölkerungsgruppen können sich die Räume erschließen und für ruhige Freizeitaktivitäten sowie wohnungsnaher Erholung im Freien nutzen.	
Aufenthaltsgelegenheiten und Sitzmöglichkeiten laden zum Verweilen im Stadtraum ein.	
Gastronomische Einrichtungen sind vorhanden.	
Temporäre Nutzungen beleben den Stadtraum.	
Grün- und Freiflächen	
Im Unterschied zu den vorhandenen größtenteils gepflasterten Plätzen der Altstadt bieten Begrünungen im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche Möglichkeiten zur Erholung.	
Kultur	
Der umgestaltete Stadtraum bietet Raum für kulturelle Angebote (z.B. Veranstaltungen, Ausstellungen), bei denen Anwohner, Gäste und Bewohner Wismars zusammentreffen.	
Bei Veranstaltungen stehen für alle zugängliche Angebote im Vordergrund, die die Hansestadt Wismar als kulturellen Anziehungspunkt stärken.	
Informationen und Kennzeichnungen vor Ort arbeiten die Geschichte des Ortes mit ihrer Bedeutung für die Stadt auf, setzen sie in Szene und machen somit die historischen Spuren erlebbar.	
Tourismus	
Informationen und Öffentlichkeitsarbeit der Hansestadt Wismar lenken den Blick der Besucher auf den Stadtraum um die St.-Marien-Kirche und zeigen die Bedeutung des Raumes, der als ein Baustein die Position der Hansestadt als touristischer Anziehungspunkt.	
Gebäudenutzung	
Die Jungendarrestanstalt an der Kellerstraße wird perspektivisch aufgegeben. Eine den Stadtraum befördernde Nachnutzung des Gebäudes hat Vorrang vor einem Ersatzneubau oder ersatzlosem Rückbau.	

Formulierung im Leitbildentwurf Bürgerbeteiligung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
Handlungsfeld "Bebauung"	
Leitsätze	
Die Kultur und Geschichte des Stadtraumes um die St.-Marien-Kirche ist mit gestalterischen Mitteln sicht- und erlebbar gemacht.	
Im Spannungsfeld von Erhaltung wertvoller historischer Zeugnisse und kontinuierlicher Entwicklung städtischer Strukturen ist es gelungen, eine nutzergerechte Gestaltung zu realisieren, die der Geschichte des Ortes mit seinen verschiedenen prägenden Zeitabschnitten gerecht wird. Eine sensible bauliche Weiterentwicklung ist möglich, sofern diese dem Weltkulturerbestatus Wismars und den Nutzungen durch Anwohner und Besucher nicht entgegensteht.	
Ziele	
Historische Gebäudestruktur	
Die ehemaligen Gebäudestrukturen im Stadtraum sind erkennbar.	
Freigelegte Fundamente, Bodenpflasterungen und Aufmauerungen kennzeichnen die historisch belegten Gebäude im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche. Die gestalterischen Maßnahmen lassen eine Entwicklung in den kommenden Jahren und Jahrzehnten an den ehemaligen Standorten "Alte Schule", "Stadtmusikdirektorenhaus" und "Kapelle Maria zur Weiden" durch einzelne hochbauliche Maßnahmen zu. Voraussetzung dafür sind stimmige Gestaltungs- und Nutzungskonzepte und eine Abstimmung mit vorhandenen Nutzungen im Stadtraum.	
Kirchenschiff der St.-Marien-Kirche	
Das Kirchenschiff der St.-Marien-Kirche ist auf überschaubare Höhen aufgemauert.	
Raumkanten und Randbebauung	
Der Stadtraum ist von einer geschlossenen äußeren Raumkante umfasst. Nord- und Südkante sind wieder hergestellt.	Der Stadtraum ist von einer geschlossenen äußeren Raumkante umfasst. Nord- und <i>Südwestkante</i> sind wieder hergestellt.

Formulierung im Leitbildentwurf Bürgerbeteiligung	Vorschlag überarbeitete Version: Änderungen kursiv
---	--

Handlungsfeld "Verkehr"

Leitsätze	
Im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche haben Fuß- und Radverkehr Vorrang vor anderen Verkehrsarten.	Im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche <i>sind Fußgänger und Radfahrer gleichberechtigt zu betrachten und sollen gefahrlos am Verkehr teilnehmen können.</i>
Motorisierter Verkehr, insbesondere das Parken, ist nur stark eingeschränkt zugelassen.	Motorisierter Verkehr, insbesondere das Parken, ist <i>auf das notwendige Maß zu beschränken.</i>
Ziele	
Verkehrsberuhigung	
Der Stadtraum ist verkehrsberuhigt.	
Durchgangsverkehr ist auf Fuß- und Radverkehr begrenzt. Zufahrtmöglichkeiten bestehen lediglich für motorisierten Anliefer-, Ver- und Entsorgungs- und Anwohnerverkehr sowie für Mobilitätseingeschränkte. Sonderverkehre, wie Stadtrundfahrten, sind nur mit Sondergenehmigungen möglich.	<i>Ziel entfällt</i>
Fuß- und Radverkehr	
Der Fußverkehr im Gebiet ist gestärkt.	Der Fußverkehr im Gebiet ist gestärkt. <i>Dem Fußgänger ist ein Großteil der Frei- und Verkehrsfläche vorbehalten, im nördlichen Bereich um St. Marien sind diese Flächen weiter zu entwickeln.</i>
Eine konfliktfreie Nutzung des Verkehrsraumes durch Fußgänger und Radfahrer ist gesichert.	Eine konfliktfreie Nutzung des Verkehrsraumes durch Fußgänger und Radfahrer ist <i>zu sichern.</i>
Der Stadtraum ist über Fuß- und Radwegweiser mit den anderen Plätzen der Stadt vernetzt.	Der Stadtraum ist über <i>Wegweiser</i> mit den anderen Plätzen der Stadt vernetzt.
Parken	
Der Stadtraum ist frei von öffentlichen Parkplätzen, lediglich für Mobilitätseingeschränkte sind Parkmöglichkeiten vorhanden.	<i>Im Stadtraum St.-Marien sind Parkplätze für Bewohner und nichtadressierte öffentliche Parkplätze in einem ausgewogenen Verhältnis auszuweisen. Die Nutzergruppen Bewohner, Kunden, Besucher und Touristen sind angemessen zu berücksichtigen.</i>
Es bestehen begrenzte Parkmöglichkeiten für Bewohner mit Bewohnerparkausweis.	<i>Ziel mit vorherigen Ziel verschmolzen</i>
Barrierefreiheit	
Der Stadtraum ist durchgängig barrierefrei gestaltet.	Der Stadtraum ist barrierefrei gestaltet.
Verkehrsrichtung	
Der Stadtraum ist in Bezug auf die Verkehrsführung sinnvoll in das gesamte Verkehrssystem der Stadt eingebunden.	Der Stadtraum ist in Bezug auf die Verkehrsführung in das gesamte Verkehrssystem der Stadt <i>so einzubinden, dass negative Auswirkungen des motorisierten Verkehrs minimiert sind.</i>

Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren gemäß § 137 BauGB

Leitbild

„Stadtraum St. – Marien
Bewahren – Entwickeln – Erleben“



Fotos © KoRiS: 

Vorbemerkung

Die Hansestadt Wismar führt für den Stadtraum um die ehemalige St.-Marien-Kirche ein Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren nach dem besonderen Städtebaurecht auf Grundlage des § 137 des Baugesetzbuches (BauGB) durch. Grundlage für das Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren sind die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27. Mai 2010 (Drucksache 0186-12/10) und vom 28. Oktober 2010 (Drucksache 0281-16/10).



Übersicht über das Gebiet des Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahrens

Hierzu fand in den vergangenen Monaten ein kompakter und intensiver Diskussions- und Arbeitsprozess statt.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung und -mitwirkung im Verfahrensschritt 3 haben sich die Bürgerinnen und Bürger auf ein Leitbildentwurf für den Stadtraum um die St.-Marien-Kirche verständigt. Dieser Leitbildentwurf wurde im öffentlichen Stadtforum am 15.01.2013 der Öffentlichkeit durch die Mitwirkenden und mit Unterstützung durch das Büro KORIS als Abschluss des intensiven Arbeitsprozesses im Rahmen der Bürgerbeteiligung – und mit dem Titel „Stadtraum St. – Marien Bewahren – Entwickeln – Erleben“ im Zeughaus vorgestellt. Die Bürgerbeteiligung und -mitwirkung im Verfahrensschritt 3 ist mit der Vorlage des Leitbildentwurfes abgeschlossen worden.

Danach erfolgte im Verfahrensschritt 3 die Beteiligung der Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener zum erarbeiteten Leitbildentwurf. Diese wurden um fachliche Stellungnahme gebeten.

Die von den Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange und Sonstiger Betroffener zum Leitbildentwurf vorgebrachten Einwendungen, Anregungen, Anmerkungen und Hinweise wurden von der Verwaltung geprüft und im Rahmen der Abwägung im Verfahrensschritt 4 teilweise berücksichtigt. Auf Grund der vorliegenden Stellungnahmen gibt es zum Teilleitbild „Verkehr“ Änderungen gegenüber dem Leitbildentwurf der Bürger.

Mit Beschluss des Leitbildes durch die Bürgerschaft ist der 4. Verfahrensschritt abgeschlossen.

Aufbau des Leitbildes

Das Leitbild gliedert sich in die drei Handlungsfelder „Nutzung“, „Bebauung“ und „Verkehr“.

Die Leitsätze beschreiben die Zielrichtung jedes Handlungsfeldes. Sie werden wiederum über Ziele konkretisiert.

Der Titel fasst die wesentlichen Merkmale des Leitbildes für den Stadtraum um die ehemalige St.-Marien-Kirche insgesamt zusammen.

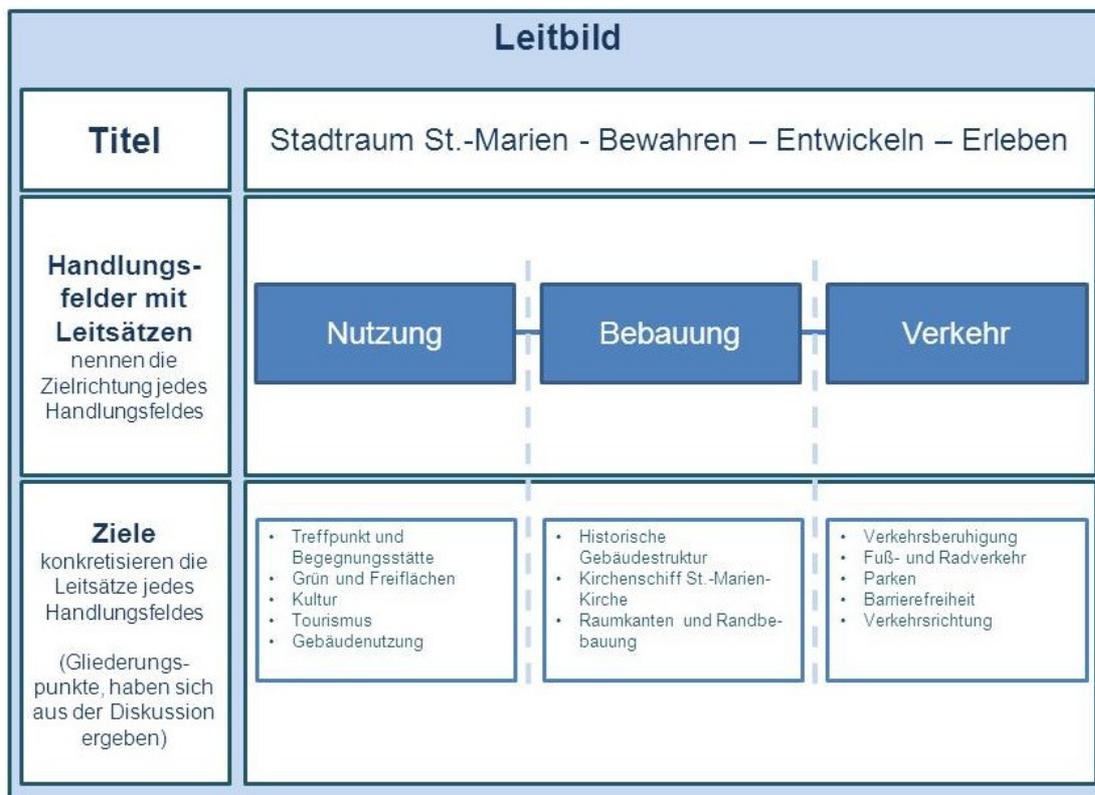


Abbildung: Aufbau des Leitbildes © KoRiS

Vorbemerkung

Aufbau Leitbild

Handlungsfeld „Nutzung“

Leitsätze

- Im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche haben Kultur und Geschichte Wismars ebenso wie die zentralen Funktionen der Stadt als Wohn- und Lebensraum ihren Platz.
- Die vielfältigen Nutzungen des Stadtraumes berücksichtigen die Würde des Ortes. Sie stehen gleichberechtigt nebeneinander und finden sich in der Gestaltung wieder.
- Der Stadtraum um die St.-Marien-Kirche hat aufgrund seiner besonderen Vergangenheit z.B. als Kirchhof mit der zerstörten St.-Marien-Kirche einen besonderen Charakter, der ihn von Stadtplätzen wie zum Beispiel dem Marktplatz deutlich unterscheidet.
- Der Stadtraum weist eine hohe Aufenthaltsqualität auf; es ist ein Ort, an dem man sich gerne trifft und verweilt.

Ziele

Treffpunkt und Begegnungsstätte

- Die Nutzung des Stadtraumes um die St.-Marien-Kirche durch die Anlieger ist erwünscht. Unterschiedliche Alters- und Bevölkerungsgruppen können sich die Räume erschließen und für ruhige Freizeitaktivitäten sowie wohnungsnaher Erholung im Freien nutzen.
- Aufenthaltsgelegenheiten und Sitzmöglichkeiten laden zum Verweilen im Stadtraum ein.
- Gastronomische Einrichtungen sind vorhanden.
- Temporäre Nutzungen beleben den Stadtraum.

Grün- und Freiflächen

- Im Unterschied zu den vorhandenen größtenteils gepflasterten Plätzen der Altstadt bieten Begrünungen im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche Möglichkeiten zur Erholung.

Kultur

- Der umgestaltete Stadtraum bietet Raum für kulturelle Angebote (z.B. Veranstaltungen, Ausstellungen), bei denen Anwohner, Gäste und Bewohner Wismars zusammentreffen.
- Bei Veranstaltungen stehen für alle zugängliche Angebote im Vordergrund, die die Hansestadt Wismar als kulturellen Anziehungspunkt stärken.
- Informationen und Kennzeichnungen vor Ort arbeiten die Geschichte des Ortes mit ihrer Bedeutung für die Stadt auf, setzen sie in Szene und machen somit die historischen Spuren erlebbar.

Tourismus

- Informationen und Öffentlichkeitsarbeit der Hansestadt Wismar lenken den Blick der Besucher auf den Stadtraum um die St.-Marien-Kirche und zeigen die Bedeutung des Raumes, der als ein Baustein die Position der Hansestadt als touristischer Anziehungspunkt stärkt.

Gebäudenutzung

- Die Jugendarrestanstalt an der Kellerstraße wird perspektivisch aufgegeben. Eine den Stadtraum befördernde Nachnutzung des Gebäudes hat Vorrang vor einem Ersatzneubau oder ersatzlosem Rückbau.

Nutzung

Bebauung

Verkehr

Handlungsfeld „Bebauung“

Leitsätze

- Die Kultur und Geschichte des Stadtraumes um die St.-Marien-Kirche ist mit gestalterischen Mitteln sicht- und erlebbar gemacht.
- Im Spannungsfeld von Erhaltung wertvoller historischer Zeugnisse und kontinuierlicher Entwicklung städtischer Strukturen ist es gelungen, eine nutzergerechte Gestaltung zu realisieren, die der Geschichte des Ortes mit seinen verschiedenen prägenden Zeitabschnitten gerecht wird. Eine sensible bauliche Weiterentwicklung ist möglich, sofern diese dem Weltkulturerbestatus Wismars und den Nutzungen durch Anwohner und Besucher nicht entgegensteht.

Ziele

Historische Gebäudestruktur

- Die ehemaligen Gebäudestrukturen im Stadtraum sind erkennbar.
- Freigelegte Fundamente, Bodenpflasterungen und Aufmauerungen kennzeichnen die historisch belegten Gebäude im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche. Die gestalterischen Maßnahmen lassen eine Entwicklung in den kommenden Jahren und Jahrzehnten an den ehemaligen Standorten „Alte Schule“, „Stadtmusikdirektorenhaus“ und „Kapelle Maria zur Weiden“ durch einzelne hochbauliche Maßnahmen zu. Voraussetzung dafür sind stimmige Gestaltungs- und Nutzungskonzepte und eine Abstimmung mit vorhandenen Nutzungen im Stadtraum.

Kirchenschiff der St.-Marien-Kirche

- Das Kirchenschiff der St.-Marien-Kirche ist auf überschaubare Höhen aufgemauert.

Raumkanten und Randbebauung

- Der Stadtraum ist von einer geschlossenen äußeren Raumkante umfasst. Nord- und Südwestkante sind wieder hergestellt.

Nutzung

Bebauung

Verkehr

Handlungsfeld „Verkehr“

Leitsätze

- Im Stadtraum um die St.-Marien-Kirche sind Fußgänger und Radfahrer gleichberechtigt zu betrachten und sollen gefahrlos am Verkehr teilnehmen können.
- Motorisierter Verkehr, insbesondere das Parken, ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Ziele

Verkehrsberuhigung

- Der Stadtraum ist verkehrsberuhigt.

Fuß- und Radverkehr

- Der Fußverkehr im Gebiet ist gestärkt. Dem Fußgänger ist ein Großteil der Frei- und Verkehrsfläche vorbehalten, im nördlichen Bereich um St. Marien sind diese Flächen weiter zu entwickeln.
- Eine konfliktfreie Nutzung des Verkehrsraumes durch Fußgänger und Radfahrer ist zu sichern.
- Der Stadtraum ist über Wegweiser mit den anderen Plätzen der Stadt vernetzt.

Parken

- Im Stadtraum St.-Marien sind Parkplätze für Bewohner und nichtadressierte öffentliche Parkplätze in einem ausgewogenen Verhältnis auszuweisen. Die Nutzergruppen Bewohner, Kunden, Besucher, Touristen und Mobilitätseingeschränkte sind angemessen zu berücksichtigen.

Barrierefreiheit

- Der Stadtraum ist barrierefrei gestaltet.

Verkehrsrichtung

- Der Stadtraum ist in Bezug auf die Verkehrsführung in das gesamte Verkehrssystem der Stadt so einzubinden, dass negative Auswirkungen des motorisierten Verkehrs minimiert sind.

Nutzung

Bebauung

Verkehr

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0828**Federführend:
03 Beteiligungsverwaltung

Status: öffentlich

Datum: 10.12.2013

Beteiligt:
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

Verfasser: Vehlhaber, Siegfried

**Public Corporate Governance Codex für die Beteiligung an
privatrechtlichen Unternehmen der Hansestadt Wismar – Leitlinien guter
Unternehmensführung**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.01.2014	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Nichtöffentlich	15.01.2014	Hauptausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.01.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beschließt den als Anlage beigefügten Public Corporate Governance Codex (Codex) für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen der Hansestadt Wismar – Leitlinien guter Unternehmensführung und empfiehlt ihn den städtischen Beteiligungsunternehmen zur Anwendung.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass alle Beteiligungsunternehmen den Codex als verbindliche Grundlage übernehmen.

Begründung:

Die Hansestadt Wismar ist verpflichtet, gemeinsam mit ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d.h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich zum einen am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmen und zum anderen am Gemeinwohl orientiert. Die Beteiligungen werden dazu nicht nur bei der Erfüllung des Unternehmenszweckes sowie der Optimierung der wirtschaftlichen Effizienz durch die Hansestadt Wismar unterstützt, sondern es ist auch sicher zu stellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung insbesondere die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

In der praktischen Umsetzung wird zur Erfüllung dieser umfassenden Aufgaben vermehrt ein Corporate Governance Codex aufgestellt. Dabei handelt es sich um ein Regelungswerk, in dem Verhaltensanweisungen für die Geschäftsführungen und deren Kontrollorgane zur verantwortungsvollen Unternehmensführung zusammengefasst sind. Ein solches Werk existiert in Deutschland bereits für das Aktienrecht. Immer mehr Kommunen haben in den vergangenen Jahren jedoch einen individuellen Codex erarbeitet.

Vor dem Hintergrund der rechtswidrigen Handlungen des ehemaligen Geschäftsführers der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH und der Sanierungsgesellschaft der Hansestadt Wismar mbH, die Ende 2012 bekannt wurden, hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, ebenfalls ein solches Regelwerk mit Leitlinien guter Unternehmensführung aufzustellen.

Der Public Corporate Governance Codex für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen der Hansestadt Wismar (im Folgenden Codex genannt) basiert auf den Deutschen Corporate Governance Codex, den Public Corporate Governance Kodex des Bundes sowie dem Leitfaden des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern für einen Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern.

Die vorliegende Fassung des Codex wurde bereits umfassend mit den Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Wismar abgestimmt.

Der Codex gibt einen Überblick über die an der Steuerung kommunaler Unternehmen beteiligter Akteure, deren Aufgaben sowie ihr Zusammenwirken. Er ist in seinen Ausformulierungen an der Rechtsform der GmbH mit einem fakultativen Aufsichtsrat ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.

Mit der Einführung des Codex werden folgende Ziele verfolgt:

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft, Verwaltung und Gesellschaften) festlegen und definieren,
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen,
- den Informationsfluss zwischen Gesellschaften und Stadtverwaltung zu verbessern
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung des Unternehmens am Gemeinwohl sowie am wirtschaftlichen Erfolg durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern,
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen und
- die Einhaltung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zu gewährleisten.

Der Codex zeigt zunächst die Voraussetzungen für das Eingehen einer Beteiligung der Hansestadt Wismar auf. Im Anschluss werden zur (Mit-)Gesellschafterin Hansestadt Wismar, Aufsichtsrat und Geschäftsführung jeweils allgemeine Informationen, Aufgaben sowie Zuständigkeiten aufgezeigt. Ebenfalls enthält der Codex Anforderungen zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht oder zum Umgang bei Interessenkonflikten.

In der praktischen Umsetzung ergeben sich folgende Neuheiten:

- Formulierung von Zielvorgaben für die Gesellschaft. Neben wirtschaftlichen Zielen sollen auch Ziele/ Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Zwecks klar und messbar definiert werden. Mindestens einmal jährlich wird der Stand der Strategieumsetzung erörtert.
- Informationsvorlagen für die Bürgerschaft mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung aus dem Jahresabschluss, Bestätigungsvermerk, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrates, Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- Vor Aufnahme der Tätigkeit als kommunales Aufsichtsratsmitglied ist eine Erklärung dar über abzugeben, ob Tätigkeiten oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens vorliegen bzw. vorlagen.
- Nach jedem Geschäftsjahr haben die Beteiligungsunternehmen in einem Bericht gegenüber der Beteiligungsverwaltung darzulegen, inwieweit sie den Empfehlungen des Codex gefolgt sind und etwaige Abweichungen zu begründen (siehe 3. Muster für die

Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung des Corporate Governance Codex).

Neben einer Bestätigung des Codex durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar bedeutet die Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsunternehmen die freiwillige Selbstverpflichtung, die Standards und Vorgaben anzuerkennen, um den Anforderungen der Transparenz und der guten Unternehmensführung gerecht zu werden. Die Gesellschaftsorgane werden durch die Beschlussfassung verpflichtet, die festgelegten Standards zu beachten und Abweichungen offen zu legen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Public Corporate Governance Codex
für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen der Hansestadt Wismar

Leitlinien guter Unternehmensführung

Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den
kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Hansestadt Wismar

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Präambel und Geltungsbereich	4
Vorbemerkung	6
1. Voraussetzungen für eine Beteiligung der Hansestadt Wismar	7
2. Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen	8
2.1 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	8
2.1.1 Grundsätzliches	8
2.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Hansestadt Wismar als Gesellschafterin	9
2.1.3 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung	10
2.2 Aufsichtsrat	10
2.2.1 Grundsätzliches	10
2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	10
2.2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden/ stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	12
2.2.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrates durch kommunale Vertreter	12
2.2.5 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat	13
2.2.6 Entschädigung	13
2.2.7 Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	13
2.2.8 Interessenkonflikte	13
2.2.9 Verschwiegenheitspflicht	14
2.2.10 Bildung von Ausschüssen	14
2.3 Geschäftsführung	14
2.3.1 Grundsätzliches	14
2.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	14

2.3.3	Vergütung	15
2.3.4	Interessenkonflikte	15
2.3.5	Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	16
2.3.6	Dauer der Bestellung und der Anstellung	16
2.4	Zusammenwirken von Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat	16
3.	Mustererklärung zur Einhaltung des Corporate Governance Codex der Hansestadt Wismar	18

ENTWURF

Präambel und Geltungsbereich

Die Hansestadt Wismar bekennt sich zu einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Geschäftsführung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich die Hansestadt Wismar zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz entschlossen, eine Leitlinie unter dem Titel „**Public Corporate Governance Codex für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen der Hansestadt Wismar (im Folgenden: „Codex“)**“ auszuarbeiten. Der Begriff Public Corporate Governance wird hierbei als Maßstab guter Unternehmensführung und Kontrolle verstanden.

Grundlage für die Erstellung des Codex ist der Deutsche Corporate Governance Codex¹ und der Public Corporate Governance Kodex des Bundes². Weiterhin wurde der Leitfaden des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern für einen Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern (Leitlinien guter Unternehmensführung) berücksichtigt.

Der Codex soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft, Gesellschafter, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat sowie die Beteiligungsverwaltung) festzulegen und zu definieren,
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen,
- den Informationsfluss zwischen Gesellschaften und deren Gremien sowie der Beteiligungsverwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern,
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung des Unternehmens am Gemeinwohl sowie am wirtschaftlichen Erfolg durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern,
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen und
- die Einhaltung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zu gewährleisten.

Im Codex, sind einerseits die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organe städtischer Beteiligungsunternehmen dargestellt. Darüber hinaus enthält er in Form von Festlegungen, Empfehlungen und Anregungen wesentliche Standards guter und verantwortungsvoller Führung von öffentlich finanzierten Unternehmen.

Da die kommunalen Beteiligungen vorwiegend an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und fakultativem Aufsichtsrat bestehen, orientiert sich der Codex der Hansestadt Wismar vorwiegend an dieser Rechtsform. Für Beteiligungen an anderen Gesellschaftsformen ist er entsprechend anzuwenden, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.

Die Bürgerschaft beschließt den Codex für die Hansestadt Wismar. Er gilt für alle kommunalen Beteiligungen, an denen die Hansestadt Wismar mit maßgeblichen Einfluss unmittelbar oder

¹ in der Fassung vom 13. Mai 2013

² in der Fassung aus dem Jahr 2009

mittelbar die Kapital- oder Stimmrechtsanteile (Eigengesellschaften) hält sowie für alle kommunalen Vertreter in den Gremien der übrigen Gesellschaften.

Bei anderen Unternehmen sollen die Vertreter der Hansestadt Wismar in der Gesellschafterversammlung und die auf Veranlassung der Hansestadt Wismar berufenen Mitglieder des Aufsichtsrates darauf hinwirken, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen in weitest möglichem Umfang beachtet werden.

Soweit möglich sollen die Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen entsprechend angepasst werden.

Mit der Anerkennung des Codex werden die besonderen Anforderungen an die Führungsgremien (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) von teilweise öffentlichen Unternehmen hervorgehoben.

Ein Beschluss der Beteiligungsunternehmen zur Übernahme dieses Codex bedeutet die freiwillige Selbstverpflichtung, die Standards und Vorgaben anzuerkennen, um den Anforderungen der Transparenz und der guten Unternehmensführung bei kommunalen Unternehmen gerecht zu werden.

Eine diesbezügliche Beschlussfassung verpflichtet die Organe die im Folgenden aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offen zu legen.

Der Codex der Hansestadt Wismar wird regelmäßig auf aktuelle Entwicklungen überprüft und wird bei einem Anpassungsbedarf erneut mit allen Beteiligten abgestimmt und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vorbemerkung

Empfehlungen des Codex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Codex verpflichten sich die Gesellschaften freiwillig selbst, die im folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offen zu legen.

Ferner enthält der Codex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben dem Gesellschafter oder den Gesellschaftern jährlich über die Einhaltung bzw. über Abweichungen vom Codex zu berichten („Erklärung“). Dabei kann auch zu den Codexanregungen Stellung genommen werden. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichts aktuelle Fassung des Codex der Hansestadt Wismar. Der Bericht wird als Corporate Governance Bericht im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Hansestadt Wismar veröffentlicht.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen "Mangel" in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Codex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, und damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Stadt dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Codex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden.

Alle Formulierungen im Codex, die nicht geschlechtsneutral gehalten sind, beziehen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer und sollen in keiner Weise eines der Geschlechter zurücksetzen.

1. Voraussetzungen für eine Beteiligung der Hansestadt Wismar

Die Voraussetzungen für das Eingehen einer Beteiligung der Hansestadt Wismar ergeben sich aus § 68 Absatz 1 i.V.m. § 69 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).

Wichtiges Interesse

Ein wichtiges Interesse der Hansestadt Wismar an einer Beteiligung liegt vor, wenn hierdurch bedeutsame Aufgaben der Stadt erfüllt werden. Die Gründe des Gemeinwohls müssen das öffentliche Interesse begründen. Ziel der Unternehmung ist es also, das aus der öffentlich-örtlichen Aufgabe abgeleitete und konkretisierte Sachziel zu gewährleisten. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn es sich ausschließlich um Aufgaben des Landes oder anderer Gemeinden handelt.

Öffentlicher Zweck

Bei der Begründung oder dem Erwerb von Beteiligungen sind die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, möglichst konkret festzulegen. Diese Ziele sind Handlungsleitlinien der Geschäftsführung und Kontrollmaßstab für die Organmitglieder des Unternehmens, sie stehen nicht zur Disposition und müssen dem öffentlichen Zweck entsprechen. Anerkannte öffentliche Zwecke sind struktur- und konjunkturpolitische Ziele, wirtschaftsfördernde und arbeitssichernde Aktivitäten, Belange des Umweltschutzes und der Kultur, Förderung des allgemeinen Wohls, die Deckung des gemeindlichen Eigenbedarfs sowie Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Der Gesellschaftsvertrag muss den Unternehmensgegenstand möglichst klar benennen und dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung tragen.

Angemessener Einfluss der Stadt

Der Einfluss der Stadt ist angemessen, wenn er den mit der Beteiligung verfolgten Zweck und die Höhe und Bedeutung der Beteiligung berücksichtigt. Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Gesellschafterversammlung ist insbesondere auch eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat geboten. Entsprechende im Vorfeld dieses Codexes geschlossene Vereinbarungen mit den Mitgesellschaftern (E.DIS AG; Land Mecklenburg-Vorpommern) bleiben hiervon unberührt und haben weiterhin Gültigkeit.

Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung/ Haftungsbeschränkung

Es sind grundsätzlich nur solche Beteiligungen gestattet, deren Rechtsform eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für den Gesellschafter vorsieht.

Mitwirkung der Bürgerschaft

Die Bürgerschaft beschließt über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung der Aufgaben, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, Änderung der Organisationsform und Auflösung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen sowie die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an Unternehmen.

Ihr obliegt weiterhin die Beschlussfassung über die Satzung (Gesellschaftsvertrag), dessen Änderung und Aufhebung.

Die Bürgerschaft beschließt über die Bestellung von der Stadt zu entsendenden Mitgliedern in den Aufsichtsrat von Unternehmen.

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ der Hansestadt Wismar. Die Stadt wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 KV M-V durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten.

2. Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen

2.1 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.1.1 Grundsätzliches

Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschaftsrechte in der Gesellschafterversammlung wahr. Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft.

Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (u.a. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen Gesellschaft vorbehalten sein (beispielsweise Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Gesellschaftsverträgen/Satzungen, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).

Im Gesellschaftsvertrag kann zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des/der Gesellschafter/s bedürfen. Hierzu gehören z.B. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den/die Gesellschafter unterworfen werden.

Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, Überwachung der Geschäftsführung und strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung schriftlich festgelegt werden muss.

Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsleitung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vergleiche § 46 Nr. 6 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG). Durch die Bestellung eines fakultativen Aufsichtsrats nach dem Gesellschaftsvertrag (§ 52 GmbHG) bei einer GmbH erlischt andererseits nicht das Recht der Gesellschafter zur Kontrolle der Geschäftsleitung. Die Einrichtung eines Aufsichtsrates entbindet die Gesellschafterversammlung nicht von ihren gesellschaftsrechtlichen Pflichten.

Die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Zweck der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungslinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben und kann nur mit Zustimmung der Gesellschafter geändert werden.

Die Geschäftspolitik der Gesellschaften hat die Zielsetzung der Hansestadt Wismar zu berücksichtigen. Die Zielvorgaben für die Gesellschaft sollen durch die Gesellschafter, in

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung formuliert werden. Hierbei ist auch auf den öffentlichen Zweck einzugehen.

Sofern mehrere Gesellschafter vorhanden sind, sollen die Zielvorgaben gemeinsam formuliert werden.

Die Hansestadt Wismar soll sich dafür einsetzen, dass sich die Unternehmen, an denen sie auch beteiligt ist, nur an neuen Unternehmungen beteiligen, wenn der Codex so weit wie möglich anerkannt wird. Dies gilt jedoch nur für eine Beteiligungsquote von mindestens 20 %. Weiter gilt dies auch für mittelbare Beteiligungen der Stadt, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des Codex verpflichtet hat.

2.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Hansestadt Wismar als Gesellschafterin

Die Hansestadt Wismar ist Gesellschafterin/ Mitgesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften und nimmt in der Gesellschafterversammlung ihre Rechte wahr und übt dort ihr Stimmrecht aus. Sie wird gemäß § 71 Absatz 1 KV M-V durch den Bürgermeister der Hansestadt Wismar in der Gesellschafterversammlung als Gesellschafterin vertreten. Dieser kann andere Beamte oder Beschäftigte der Stadtverwaltung mit seiner Vertretung beauftragen.

Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Über die Gesellschafterversammlung wird grundsätzlich eine Niederschrift angefertigt, auch wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Jegliche Beschlüsse der Gesellschafter sind zu protokollieren. In Niederschriften soll neben den Beschlüssen auch die inhaltlichen Schwerpunkte der Versammlung wiedergegeben werden.

Bei den Unternehmen, in der die Hansestadt Wismar als Mehrheitsgesellschafterin fungiert, werden alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 22 Absatz 3 Nr. 6, 10 und 12 und § 71 Absatz 2 KV M-V sind, vorab in der Bürgerschaft behandelt.

Hierunter fallen:

- die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung sowie Auflösung kommunaler Unternehmen,
- die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- Bestellung von Vertretern der Gemeinde im Aufsichtsrat

Die Gesellschafter sollen mit der Geschäftsführung, sofern kein Aufsichtsrat installiert ist, auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzliche Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen sollen dabei auch Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Zwecks klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll mindestens einmal im Jahr zwischen Gesellschaftern, Aufsichtsrat und Geschäftsführung erörtert werden.

2.1.3 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften werden der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in Form von Informationsvorlagen durch die Beteiligungsverwaltung vorgelegt.

Mit der Informationsvorlage werden vorgelegt:

1. die Bilanz und GuV aus dem Jahresabschluss
2. der Bestätigungsvermerk
3. der Lagebericht,
4. der Bericht des Aufsichtsrates,
5. der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses.

Die im Beteiligungsbericht veröffentlichte Darstellung jedes Beteiligungsunternehmens sollte in angemessener Form auf der Homepage der Hansestadt Wismar öffentlich zugänglich gemacht werden.

2.2 Aufsichtsrat

2.2.1 Grundsätzliches

Die Bildung eines Aufsichtsrats ist im Gesellschaftsvertrag auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine entsprechende gesetzliche Vorschrift besteht. Davon kann nur abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung angemessen erscheint. Wird ausnahmsweise auf ein besonderes Überwachungsorgan verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung auf andere Weise, zum Beispiel durch die Gesellschafter selbst, sichergestellt sein.

Im Gesellschaftsvertrag sollte zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsanweisung weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat oder in der Satzung festgelegt.

Mitglieder des Aufsichtsrates werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

Der Bürgermeister und/oder ein Vertreter können als Gast an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Eine Festlegung hierzu sollte im Gesellschaftsvertrag getroffen werden.

2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

Hierzu gehören insbesondere,

- ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet,
- dass die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns wirtschaftlich und sparsam geführt werden,
- die Kontrolle der Übereinstimmung der strategischen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter,
- die Kontrolle der Übereinstimmung der operativen Ziele mit den strategischen Zielen/strategischen Planungen der Gesellschaft,
- Kontrolle der Einhaltung der operativen Ziele der Gesellschaft,
- Überwachung der Einrichtung als auch die Anwendung eines Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.

Er ist bei Maßnahmen und Geschäften von erheblicher Bedeutung oder mit denen für die Gesellschaft ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, heranzuziehen.

Des Weiteren überwacht der Aufsichtsrat die Einhaltung der vereinbarten Leistungsziele der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll durch eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür Sorge tragen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllt. Die Hansestadt Wismar und das Unternehmen unterstützen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es sollen insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate durch eine durch die Hansestadt Wismar bestellte Person in verschiedenen Gesellschaften wahrgenommen werden.

Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und dessen Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. vom Ausschussvorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter zu unterzeichnen ist (vergleiche § 107 Absatz 2 AktG entsprechend). Jedem Mitglied des Aufsichtsrats und des Ausschusses ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden durch Beschlüsse - in der Regel in Sitzungen (vergleiche § 108 Absatz 2 AktG entsprechend) - mit einfacher Mehrheit, soweit der Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt oder Vetorechte vorgeschrieben sind.

2.2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden/ stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr.

Der Aufsichtsratsvorsitzende/stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende halten mit der Geschäftsleitung, insbesondere mit dem Geschäftsführer, regelmäßig Kontakt und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft beraten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende/ stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende weist auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates hin (§§ 394, 395 AktG i.V.m. § 52 GmbHG). Zuwiderhandlungen durch kommunale Vertreter, sofern bekannt geworden und die gleichzeitig die Pflicht nach § 23 Absatz 6 KV M-V i.V.m. § 172 Absatz 1 Satz 2 KV M-V verletzen, sind dem Präsidenten der Bürgerschaft anzuzeigen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende/stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge zuständig. Die wesentlichsten Vertragsinhalte (insbesondere die Vergütungsstruktur einschl. Versorgungsregelung) sind nach Rücksprache mit dem Gesellschafter oder den Gesellschaftern unter Beachtung der Regelung im jeweiligen Gesellschaftsvertrag zu beschließen.

2.2.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrates durch kommunale Vertreter

Der Aufsichtsrat ist seitens der Hansestadt Wismar als Gesellschafterin mit kommunalen Vertretern zu besetzen, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen.

Bei der Benennung der kommunalen Vertreter sollte durch die Bürgerschaft darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes wahrzunehmen. Von ihnen soll anzunehmen sein, dass sie die Interessen der Stadt angemessen vertreten.

Um eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen, sollte kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat angehören.

Vor Aufnahme der Tätigkeit als kommunales Aufsichtsratsmitglied ist aus Transparenzgründen eine Erklärung gegenüber der Gesellschafterin dahingehend abzugeben, ob Tätigkeiten oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens vorliegen bzw. vorlagen.

Den Mitglieder des Aufsichtsrates ist der Erlass des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommerns in der jeweils gültigen Fassung zur „Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen“ auszuhändigen und der Erhalt zu dokumentieren.

2.2.5 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Dazu gehört auch die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, indem sie ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft) sofern der Gesellschaftsvertrag dieses zulässt.

2.2.6 Entschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Hierbei haben Verantwortungsumfang, Tätigkeitsumfang und die wirtschaftliche Lage Berücksichtigung zu finden. Sie orientiert sich darüber hinaus an § 13 Absatz 9 der Hauptsatzung der HWI. Durch die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder sind die Regelungen des § 71 Absatz 5 KV M-V in Verbindung mit den in der Hauptsatzung der HWI § 13 Absatz 9 festgelegten Höchstätzen zu beachten.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates sollen im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates zusätzlich im Anhang zum Jahresabschluss.

Werden für persönlich erbrachte Leistungen von Aufsichtsratsmitgliedern Vorteile oder Geldleistungen durch das Unternehmen gewährt, so sind diese gesondert im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

2.2.7 Vermögensschadenshaftpflicht - (Directors & Officers-) Versicherung

Der Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat wird grundsätzlich empfohlen. Es ist zu prüfen, ob eine solche sinnvoll durch eine Vermögenseigenschadenversicherung ergänzt werden kann. Es ist sicherzustellen, dass Leistungen im Versicherungsfall unmittelbar an das Unternehmen gezahlt werden.

Der Abschluss beider Versicherungen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2.2.8 Interessenkonflikte

Bei Entscheidungen durch den Aufsichtsrat, dürfen sich die Mitglieder nicht durch persönliche Interessen leiten lassen, ihr Wirken muss zum Wohle des Unternehmens und dessen öffentlichen Zweck geschehen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Be-

handlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandats führen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Gesellschafter ggfs. auf der Grundlage einer Abberufungsentscheidung der Bürgerschaft nach § 32 Absatz 3 KV M-V.

Verträge eines Aufsichtsratsmitgliedes, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, ausgenommen sind Verträge auf der Grundlage allgemeiner Leistungstarife.

2.2.9 Verschwiegenheitspflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen während und nach ihrer Amtszeit der Verschwiegenheitspflicht. Werden Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht bekannt, hat der Aufsichtsratsvorsitzende diesen nachzugehen. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte, insbesondere Mitarbeiter/innen oder Berater/innen, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitgliedes schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadensersatz sofern die Regelungen des § 71 Absatz 3 KV M-V dem nicht entgegenstehen und § 172 Absatz 3 KV M-V zutreffen.

2.2.10 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diese sollten nur gebildet werden, wenn ausreichend fachlich qualifizierte Mitglieder im Ausschuss vorhanden sind und die Bildung eines Ausschusses der Aufsichtsratsarbeit dienlich ist. Beschlüsse eines Ausschusses ersetzen nicht den Beschluss durch den Aufsichtsrat.

2.3 Geschäftsführung

2.3.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung oder den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Ist mehr als eine Person mit der Geschäftsführung betraut, ist in der Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung festzulegen. Die Geschäftsordnung ist durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer geleitet, so stellt dieser durch geeignete interne Regelungen sicher, dass im Hinblick auf seine Tätigkeit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

2.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung setzt die strategische Zielsetzung der Gesellschafter in operative Ziele für die Gesellschaft um. Sie soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen.

Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/ Kontrollsystems. Sie veranlasst jährliche Prüfungen zu mit dem Aufsichtsrat abzustimmende Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der internen Revision durch externe Prüfer.

Die Geschäftsführung ist für ein regelmäßiges und ausreichendes Berichtswesen zuständig. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung der Gesellschafter mittels Quartalsberichten regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht dabei auf Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen ein und begründet diese.

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes (§ 53 HGrG) auf.

Die Geschäftsführung arbeitet die zur Erstellung des Beteiligungsberichtes und des Gesamtabschlusses notwendigen Daten der Gesellschafterin zu, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass der Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung vorausgeht, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB/VoL sind anzuwenden.

Die Geschäftsführung soll sich bei ihren Planungen und Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen bzw. strategischen Zielen orientieren und damit der öffentlichen Aufgabe/Zweck Rechnung tragen.

2.3.3 Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung, soweit der Gesellschaftervertrag diese Kompetenz nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen hat, in angemessener Höhe festgelegt.

Kriterien für die Angemessenheit bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführers, seine persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung kann fixe und variable Bestandteile umfassen. Falls ein leistungsbezogener Anteil an der Vergütung für die Geschäftsführung vereinbart wurde, so ist dieser durch den Aufsichtsrat festzulegen und den Gesellschaftern zur Bestätigung in Form einer Zielvereinbarung vorzulegen. Die variablen Vergütungsteile sollen einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten als auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, auf den langfristigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet, enthalten.

Nebentätigkeiten sind für die Mitglieder der Geschäftsführung nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates erlaubt.

2.3.4 Interessenkonflikte

Die Geschäftsführung sollte während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot unterliegen.

Geschäftsführungsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Geschäftsführungsmitglied hat Interessenkonflikte, die aufgrund einer Verbindung mit Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können oder entstanden sind, dem Aufsichtsrat mitzuteilen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.

2.3.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

Wird für die Geschäftsführungsmitglieder eine D&O Versicherung durch die Gesellschaft abgeschlossen, so ist sicherzustellen, dass Leistungen im Versicherungsfall unmittelbar an das Unternehmen gezahlt werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

2.3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung

Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers soll auf den Zeitraum der Bestellung ausgerichtet sein.

2.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Gesellschafter eng zusammen.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht).

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollten sich an § 90 AktG orientieren.

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Alle Beteiligten sorgen in ihrem Bereich für die Verschwiegenheit über gesellschaftsinterne Vorgänge.

Die Geschäftsführung bereitet Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates und ihrer Ausschüsse vor und nimmt an diesen teil. Bei Bedarf, kann sich der Aufsichtsrat auch ohne die Geschäftsführung beraten und beschließen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht jährlich über die Einhaltung des Governance Codex berichten. Eine Begründung bei Abweichungen vom Codex hat zu erfolgen.

ENTWURF

3. **Muster für die Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung des Corporate Governance Codex (Leitlinien guter Unternehmensführung) der Hansestadt Wismar für das Jahr**

Die Hansestadt Wismar hat eine Richtlinie für ihre Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe unter dem Titel „Corporate Governance Codex für die Hansestadt Wismar“ aufgestellt, die am durch die Bürgerschaft beschlossen wurde.

Diese Richtlinie basiert auf dem Deutschen Corporate Governance Codex, wonach gemäß § 161 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet sind zu erklären, welche Empfehlungen des Codex nicht angewendet wurden oder werden. Weiterhin wurde der Public Corporate Governance Kodex des Bundes und der Leitfaden des Innenministeriums für einen Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt.

Die Richtlinie enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft bzw. deren Organe abweichen, ist dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Abweichungen von Richtlinien des Corporate Governance Codex der Hansestadt Wismar:

Abweichung 1

Überschrift der Richtlinie

- Empfehlung des Corporate Governance Codex
- Inhalt der Abweichung
- Begründung

Abweichung 2

Überschrift der Richtlinie

- Empfehlung des Corporate Governance Codex
- Inhalt der Abweichung
- Begründung

Datum: _____

Aufsichtsratsvorsitzender

Geschäftsführung

ENTWURF

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0829**Federführend:
10.4 Abt. Personal und Organisation

Status: öffentlich

Datum: 13.12.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
40 AMT FÜR KULTUR, SCHULE, JUGEND UND
SPORT

Verfasser: Sauck, Anja

Stellvertretendes Vorstandsmitglied im Studentenwerk Rostock

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.01.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft benennt Herrn Jörg-Peter Fröhlich als stellvertretendes Vorstandsmitglied im Studentenwerk Rostock.

Begründung:

Das Studentenwerk Rostock ist für die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Betreuung und Förderung der Studierenden an den Hochschulstandorten Rostock und Wismar verantwortlich.

Die Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung der Organe des Studentenwerkes (Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer) regeln sich nach dem Gesetz über die Studentenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern (Studentenwerksgesetz – StudWG).

Mit Bürgerschaftsbeschluss zur Vorlage VO/2013/0716 wurde entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 4 StudWG Herr Thomas Beyer als Mitglied für den Vorstand des Studentenwerkes Rostock benannt und zur Wahl durch den Verwaltungsrat des Studentenwerkes vorgeschlagen. Als stimmführendes Mitglied wurde jedoch Frau Hecht von der Hansestadt Rostock gewählt. Ihre Stellvertretung konnte nicht benannt werden (§ 10 Abs. 3 StudWG).

Das Studentenwerk bat daher die Hansestadt Wismar, einen Vorschlag für die Besetzung der Stellvertreterposition zu unterbreiten.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Jörg-Peter Fröhlich als stellvertretendes Vorstandsmitglied für das Studentenwerk Rostock zu nominieren. Herr Fröhlich ist Abteilungsleiter der Abteilung Jugend und Schule und stellvertretender Amtsleiter des Amtes für Kultur, Schule, Jugend und Sport. Herr Fröhlich hat in seiner langjährigen Tätigkeit in der Stadtverwaltung insbesondere Kompetenzen im Bereich Jugendhilfe, Arbeitsmarktpolitik und Bildungspolitik erworben, die er in der Arbeit im Vorstand des Studentenwerkes einbringen könnte. Herr Fröhlich hat bereits seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende

finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen werden Reisekosten erstattet, die aber in Abhängigkeit vom Veranstaltungsort und Anzahl der Sitzungen nicht genau bezifferbar sind.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
--	-----

X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: keine

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)